TÖDLICHE SEXUALVERBRECHEN DER JAHRE 1967 BIS 1978 AUS DEN AKTEN DES INSTITUTS FÜR RECHTSMEDIZIN

DISSERTATION

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Medizin
der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf

vorgelegt von

GREGOR SCHWEFLINGHAUS

1980

1981

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41536504_0085

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf

Direktor: Prof. Dr. med. H. Schweitzer

TÖDLICHE SEXUALVERBRECHEN DER JAHRE 1967 BIS 1978 AUS DEN AKTEN DES INSTITUTS FÜR RECHTSMEDIZIN

DISSERTATION

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Medizin
der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf

vorgelegt von

GREGOR SCHWEFLINGHAUS

1980

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät
der Universität Düsseldorf

Der Dekan
der medizinischen Fakultät
der Universität Düsseldorf
gez.: Prof. Dr. Straßburg

Referent
gez.: Prof. Dr. Trube-Becker

Korreferent
gez.: Prof. Dr. von Ferber

Meinen Eltern

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Einleitung	1
2.	Hauptteil	2
2.1	Sexualtötungen an Minderjährigen	2
2.1.1	Tabellen	3
2.1.2	Fallbeschreibungen	9
2.1.3	Auswertung	14
2.1.3.1	Todesopfer	14
2.1.3.2	Tatumstände	19
2.1.3.3	Nachtrag	20
2.1.3.4	Täterstruktur	20
2.2	Sexualtötungen an Erwachsenen	23
2.2.1	Tabellen	24
2.2.2	Fallbeschreibungen	36
2.2.3	Auswertung	48
2.2.3.1	Todesopfer	48
2.2.3.2	Tatumstände	55
2.2.3.3	Täterstruktur	57
2.3	Sexualtötungen in der Familie	61
2.3.1	Tabellen	62
2.3.2	Fallbeschreibungen	68
2.3.3	Auswertung	72
2.3.3.1	Todesopfer	72
2.3.3.2	Tatumstände	75
2.3.3.3	Täterstruktur	76
2.4	Tötung des homosexuellen Partners	78
2.4.1	Tabellen	79
2.4.2	Fallbeschreibungen	85
2.4.3	Auswertung	90
2.4.3.1	Todesopfer	90
2.4.3.2	Tatumstände	94
2.4.3.3	Täterstruktur	95
3.	Ergebnisse	100
4.	Diskussion	109
5.	Zusammenfassung	116
6.	Literaturliste	118

Danksagung , Lebenslauf

1. Einleitung

In dieser Arbeit wird versucht, einen Überblick über die Tötungen in den Jahren 1967 - 1978, die sexuell motiviert waren und in denen die Opfer im Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf seziert wurden, zu geben. Die Angaben zu den insgesamt 68 Fällen habe ich in den Staatsanwaltschaften beim Landgericht Düsseldorf (44) und beim Landgericht Wuppertal (24) ergänzt und so letzten Endes nur solche Fälle erfaßt, bei denen die Tat erwiesen und ein Sexualdelinquent verurteilt wurde oder die offensichtlichen Sexualtötungen nicht aufgeklärt bzw. deren Täter nicht gefaßt werden konnten.
Große Schwierigkeiten bereitete die Definition der Tat als Sexualdelikt. Eifersuchtsdelikte und Tötungen aus Blutrache wurden nicht einbezogen, obwohl die Motivation auch in diesen Fällen häufig sexuell bedingt ist. So z. B. in zwei Fällen, die nach der Definition nicht einbezogen werden konnten:

Eine türkische Frau wurde wiederholt von einem Freund des Hauses zu sexuellen Handlungen genötigt. Es konnte durch die Ermittlungen nicht eindeutig geklärt werden, ob die Frau Widerstand geleistet hatte. Als das Pärchen vom Ehemann überrascht wurde, stach dieser mit einem Messer auf den nicht geduldeten Ehebrecher ein; die ungetreue Ehefrau vollendete die Blutrache, indem sie ihren Liebhaber erschoß, um sich auf diese Weise vor den Augen ihres Mannes wegen des Seitensprunges zu rehabilitieren.

In einem weiteren Fall unterhielt ein Mann, Vater von vier Kindern, seit Jahren intimen Kontakt zu seiner ältesten Tochter. Als diese nunmehr 20-jährige Frau mit ihrem Freund ein intimes Verhältnis begann, erschoß der Vater seine Tochter aus Eifersucht. Anschließend beging er auf seinem Speicher Selbstmord.

In beiden Fällen schwingen zwar sexuelle Motivationen mit, aber letzten Endes liegt das Motiv in maßloser Eifersucht begründet. Im Zusammenhang mit der Tötung ist es aber zwischen Täter und Opfer selbst zu keinerlei sexuellen Handlungen gekommen. Ebensowenig sind einbezogen die Fälle, in denen "... man auch bei scheinbar völlig beziehungslosen Tötungsfällen an die unbegreifliche Perversion denken muß, die manchen Tätern die Tötung an sich als sexuelles Äquivalent eröffnet"[1].

1) Literaturliste (LL) - Nr. 2, S. 220

Berg beschreibt einen Fall, in dem sich der Täter Pistolen und Kleinkalibergewehre kaufte und auf zufällig vorbeikommende Männer schoß, wobei er seine Erektion und Ejakulation hatte, ohne an seinen Opfern sexuelle Manipulationen vorzunehmen.
Es werden also nur Tötungen beschrieben, bei denen unmittelbar vor, während oder nach der Tötung eindeutig sexuelle Handlungen stattgefunden hatten und später auch aktenkundig festgehalten wurden. Wichtige Hinweise für sexuell motivierte Tötungen sind u. a. Bißspuren und Blutunterlaufungen an den Brüsten oder anderen erogenen Zonen, wie z. B. an den Oberschenkeln, Unterbauch, Hals und Ohren. Diese haben auch in unseren Fällen u. a. dazu beigetragen, die Tat als Sexualdelikt auszuweisen.

Die 68 Tötungsdelikte, bei denen diese Kriterien zutrafen, sollen im Folgenden unterteilt werden in:

2.1 Sexualtötungen an Minderjährigen
2.2 Sexualtötungen an Erwachsenen
2.3 Sexualtötungen in der Familie
2.4 Tötungen des homosexuellen Partners

Auf diese Weise sollen die Schwierigkeiten einer Einteilung so gering wie möglich gehalten werden, von der Rasch schreibt: "Der Versuch, Ordnungsprinzipien heranzutragen, erweist sich als schwierig, der Gegenstand selbst als unkonturiert, sperrig, schwer greifbar. Erkenntnisse und Einsichten, die an einer Stelle gewonnen wurden, Zusammenhänge und Bedingungen, die man herausarbeitete, eine erkannte Regelhaftigkeit stimmen nicht mehr, wenn man sie auf einen anderen Fall anzuwenden versucht; sie werden zu eng, zu allgemein oder überhaupt schief" [1]. In der o. g. Unterteilung sollen allein die juristische, soziale Stellung und die sexuelle Neigung des Opfers berücksichtigt werden.

Entsprechend der Meinung von Rasch, der bei der Unterscheidung von Mord und Totschlag von "hochabstraktiven quasi-psychologischen Merkmalen" [2] spricht, wird im Folgenden von "Tätern" und "Tötungen" gesprochen, so wie Rasch es vorgeschlagen und in seinem Buch "Tötungen des Intimpartners" schon praktiziert hat.

2. Hauptteil

2.1 Sexualtötungen an Minderjährigen

1) LL - Nr. 12, S. 1
2) LL - Nr. 12, S. 2

2.1.1 Tabellen

Fall	Opfer	Sektions-Nummer	Staatsanwaltschaft	Aktenzeichen
1a 1b	S.C. D.K.	273/67 272/67	Düsseldorf Düsseldorf	21 Js 773/67 21 Js 773/67
2	A.P.	193/68	Mönchengladbach	4a KLS 2/69
3	U.B.	476/69	Düsseldorf	5 KLS 10/70
4	J.R.	340/70	Düsseldorf	5 Ks 8/71
5	A.Sch.	355/70	Wuppertal	99 VRs 1208/76
6	B.G.	622/70	Wuppertal	14 Js 950/70
7	B.S.	591/71	Düsseldorf	5 Ks 8/74
8	U.L.	477/72	Wuppertal	26 Js 768/72
9	S.H.	657/73	Düsseldorf	5 Ks 26/75
10	S.Sch.	424/74	Düsseldorf	5 Js 2095/74II
11	B.H.	506/75	Düsseldorf	5 Ks 42/75II
12	G.H.	895/76	Düsseldorf	5 UJs 2589/76
13	R.T.	510/78	Wuppertal	26 Js 899/78

Tab. 1: Sektions-Nummer, Aktenzeichen

Fall	Opfer	Geschlecht	Alter	Häusl. Milieu	Bildungsgrad	Sexualität	Größe (cm)	Figur	Alkohol (‰)
1a 1b	S.C. D.K.	♀ ♂	4,6 4,10	geordnet geordnet	Spielalter Spielalter	kindlich kindlich	113 115 (104)	kräftig zierlich	unbek. unbek.
2	A.P.	♀	15,8	ungünstig	Sonderschule, Hilfsarbeiterin	hwG	163 (163)	über-schlank	0,08
3	U.B.	♀	13,1	geordnet	Hauptschule	frühreif	168 (157)	schlank	0,11
4	J.R.	♀	13,2	geordnet	Realschule	altersentspr.	165 (157)	schlank	0,00
5	A.Sch.	♀	7,1	geordnet	Grundschule	kindlich	127 (123)	schlank	0,00
6	B.G.	♀	16,10	geordnet	Hauptschule, Kochlehrling	altersentspr., defloriert	156 (165)	kräftig-adipös	unbek.
7	B.S.	♀	17,0	geordnet, streng erzogen	Realschule, Postlehrling	altersentspr., unerfahren	160 (166)	schlank	unbek.
8	U.L.	♀	12,3	geordnet	Hauptschule	altersentspr.	148 (151)	schlank	0,07
9	S.H.	♀	5,11	geordnet	Spielalter	kindlich	123 (110)	schlank	unbek.
10	S.Sch.	♀	15,0	geordnet, bei Mutter	Sonderschule, letzte Klasse	altersentspr. unerfahren	162 (162)	schlank	unbek.
11	B.H.	♀	17,4	geordnet	Hauptschule	altersentspr., unerfahren	159 (166)	schlank	0,00
12	G.H.	♀	17,3	ungünstig, umherstreunend	Hauptschule, Arbeiterin	Intimfreund-schaft	159 (166)	zierlich	1,00
13	R.T.	♀	12,1	geordnet	Hauptschule	altersentspr., defloriert	162 (151)	schlank	0,00
			Ø12,1				( ) ≙ Größe v. Harnack		

Tab. 2: Angaben zu den Opfern

Fall	Name	Verletzungen im Genitalbereich	Spermanachweis	Gewalteinwirkungen u. Abwehrverletzungen (AV)	Todesart	Todesursache
1	S.C. D.K.	Hymenverletzung entf.	- entf.	Schleifen, Kratzer Bauch-u. Halstritte, Schleifen	Knebeln, Erhängen Erstechen	Ersticken Verbluten
2	A.P.	nein	-	Würgen, Drosseln, Schleifen	Erdrosseln m. Nylonstrumpf, Ertränken	Ertrinken
3	U.B.	Blutunterlaufungen, angefault	-	Knebeln, Halstritt	Erwürgen, Erdrosseln m. Wäscheleine	Ersticken
4	J.R.	Defloration	unbek.	Kratzer, Unterblutungen, AV	Erdrosseln m. BH, Erwürgen	Ersticken
5	A.Sch	Defloration	-	Schläge, Unterblutungen am Ober- u. Unterkörper	Erwürgen	Ersticken
6	B.G.	nein	-	Schnittverletzungen Unterarm	Erdrosseln, Erwürgen	Ersticken
7	B.S.	verbrannt u. verfault	verkohlt -	Schläge ins Gesicht, AV	Erdrosseln m. Handtuch, Erwürgen	Ersticken
8	U.L.	Defloration	wahrsch. verfault-	Unterblutungen an Brust, Kratzer am Rücken, AV	Erdrosseln m. Hose, Erwürgen	Ersticken
9	S.H.	verfault	verfault -	AV Unterarm	Erschlagen m. Betonstein	Kopfzertrümmerg. Ersticken
10	S.Sch	verfault, Tier- u. Madenfraß	verfault -	nicht sicher nachzuweisen	ungeklärt	Verbluten ?
11	B.H.	nein	Unterkörper ++	AV Unterarm	Erwürgen	Ersticken
12	G.H.	nein	-	Schnitte am Kopf, Faustschlag i. Gesicht	14 X mit Messer eingestochen	Verbluten nach innen u. außen
13	R.T.	nein	-	Schlag auf Hinterkopf, AV	Erwürgen, Erdrosseln m. Halstuch	Ersticken

Tab. 3: Gerichtsmedizinische Befunde

Fall	Opfer	Tatzeit	Tatort	Fundzeit	Fundort	Bekleidung der Leiche
1a 1b	S.C. D.K.	11.V.67 11.V.67	Wald Wald	11.V.67 11.V.67	ebd. ebd.	entkleidet geordnet
2	A.P.	26.III.68	an kleinem Fluß	27.III.68	in kleinem Fluß	Unterleib entblößt
3	U.B.	19.VII.69	in Rohbau	25.VII.69	ebd.	entkleidet
4	J.R.	21.V.70 15-17.00	Wald	21.V.70 19.00	wenige Meter weggeschleift	entkleidet
5	A.Sch.	29.V.70 17.00	Keller eines Miethauses	30.V.70	Entlüftungsschacht ca. 20m entfernt	leicht bekleidet, (Schlüpfer u. Kleid w. angezogen)
6	B.G.	14./15.IX.70	unbekannt	17.IX.70	in kl. Gewässer	ungeordnet
7	B.S.	6.IX.71 ca.13.00	Keller eines Bürohauses	10.IX.71 11.00	Feuerungsofen, ca. 30m entfernt	Unterleib entkleidet, Oberleib bis auf BH entblößt
8	U.L.	14.VII.72 ca.11.00	Getreidefeld	14.VII.72 ca.13.00	ebd.	Unterleib entkleidet, Oberkörper bis auf Pullover entblößt
9	S.H.	23.IX.73 ca.21.00	Stadtwald	13.X.73	unter Bunkertrümmern, wenige m ent.	ungeordnet
10	S.Sch.	10.VI.74 ca.15.30	Feld	15.VII.74 15.00	ebd.	Oberkörper entblößt
11	B.H.	3.VIII.75 15.30	auf Feldweg	3.VIII.75 17.30	im Feld, ca. 4m entfernt	entkleidet
12	G.H.	verm. seit 19.XII.76	Stadtrand	25.XII.76 14.00	in kleinem Fluß	Hosenreißverschluß offen
13	R.T.	26.VI.78 8.30	Wald	26.VI.78 19.30	Stadtrand, in Mulde, ca. 5m entf.	Unterkörper entkleidet, Oberkörper bis einschl. Brüste entblößt

Tab. 4: Tatumstände

Fall	Name	Alter zur Tatzeit	Familienstand zur Tatzeit	Geisteszustand, Bildungsgrad, Beruf	Beziehung zum Opfer
1	J.L.	36,10	verheiratet	Hilfsarbeiter, arbeitslos	Fremder
2	P.M.	19,0	ledig	Sonderschule, Hilfsarbeiter	Fremder
3	W.W.	17,2	ledig	kein Schulabschluß, Lehrling	Freund
4	nicht aufgeklärt		-	-	-
5	H.V.	25,7	ledig	Volksschule, Schleifer, Hausmeister	Bekannter
6	nicht aufgeklärt		-	-	-
7	D.W.	31,2	verheiratet, in Scheidung	schwachsinnig, Heimerzieh. Hilfsarbeiter, Hausmeist.	Bekannter
8	W.V.	24,11	ledig	kein Schulabschluß, Maurer	Fremder
9	A.B.	52,0	2 mal geschieden	Volksschule, Schlosser	Fremder
10	nicht aufgeklärt		-	-	-
11	W.P.	26,2	geschieden, 2 mal verheiratet	Volksschule, Fernmeldetechniker	Fremder
12	nicht aufgeklärt		-	-	-
13	F.P.	16,3	ledig	Sonderschule, Hilfsarbeiter	Fremder
		Ø26,2			

Tab. 5: Sexualstraftäter

Fall	Name	Vorstrafen (s=sex.) (a=and.)	Alkohol	Strafbare sexuelle Handlung	Handlung Vergewaltigung	Tötungsmotiv	Verantwortlichkeit z. Tatzeit	Verbrechen gegen §§	Strafmaß
1	J.L.	s:Unz.m.Kind a:keine	mäßig	a): + b): entf.		Verdeckung der Straftat	nicht festgest.	nicht festgest.	Suicid in JVA
2	P.M.	s:keine a: ++	unbek.		einverstdl. GV	dito	voll als Jugendl.	211, 105 JGG	7 Jahre Jugendstrafe
3	W.W.	s:keine a:keine	mäßig		+	Verdeckg. d. St. Panik u.Erpressg	voll als Jugendl.	211, 176, 74	8 Jahre Jugendstrafe
4	nicht aufgeklärt		/	/	/	/	/	/	/
5	H.V.	s:keine a:keine	unbek.	+		Verdeckg. d. St. Schreiunterdrück	voll	211, 176, 74	lebensl. JVA
6	nicht aufgeklärt		/	/	/	/	/	/	/
7	D.W.	s:2xUnz.m.Kind a: +++	unbek.		versucht, Ejac. praec.	Verdeckg. d. St. Wut ü.Ablehnung	voll	211, 177, 43, 74	lebensl. JVA
8	W.V.	s:3xVergewalt. a: ++	unbek.	+	versucht	Verdeckg. der Straftat	voll	211, 177, 74	lebensl. JVA
9	A.B.	s:Pädophilie++ a:keine	unbek.	+		Verhinderung der Flucht	§ 20, 21	entlastet	lebensl. LKH
10	nicht aufgeklärt		/	/	/	/	/	/	/
11	W.P.	s: + a: +++	wahrscheinl.	+	versucht, Ejac. praec	Verdeckg. der Straftat	voll	211,177, 74	lebensl. JVA
12	nicht aufgeklärt		/	/	/	/	/	/	/
13	F.P.	s:pädoph.Nötig. a:Keine	0,00 ‰	+		Verdeckg. der Straftat	voll als Jugendl.	176, 178, 211, 74	8 Jahre Jugendstrafe

Tab. 6: Strafverfahren und Verurteilungen

2.1.2 Fallbeschreibungen

Fall 1 a/b

Täter traf in einem Waldstück auf sein zufällig dort spielendes Opfer. Er riß dem Mädchen den Pullover vom Leib, fesselte dessen Hände, zog dem Mädchen seine Spielhose aus, führte diese als Knebel in den Mund des Mädchens ein und manipulierte längere Zeit am Geschlechtsteil des Opfers. Da sich der Täter über die Unrechtmäßigkeit seines Tuns im Klaren war, beschloß er, das Mädchen zu töten. Er schleifte es zu einem Baum, legte ihm eine Schnur um den Hals und hing sein Opfer an einem Baum auf.
Während der Tötung nahm er den Spielfreund seines Opfers wahr, lief auf ihn zu und trat ihm mit aller Kraft in den Bauch. Er brachte ihm mit einem Taschenmesser mehrere Schnitt- und Stichverletzungen an Hals und Thorax bei, die zur Verblutung des Knaben führten; wahrscheinlich hat er den Jungen als Zeugen gefürchtet.

Fall 2

Opfer und Täter gingen gemeinsam im Wald spazieren. Als der Täter (nach seinen Angaben) dem Opfer die Trennung vorschlug, soll das Mädchen versucht haben, den Täter umzustimmen. Es soll sich eines Teils der Kleidung entledigt und den Täter aufgefordert haben, mit ihr geschlechtlich zu verkehren. Auf die Weigerung des Täters soll das Opfer behauptet haben, von ihm schwanger zu sein, und gedroht haben, ihn wegen Verführung Minderjähriger anzuzeigen. Daraufhin ergriff der Täter einen Nylonstrumpf, legte ihn um den Hals des Opfers und zog ihn mit aller Kraft zusammen. Als der Strumpf riß, würgte er das Opfer, schleifte es zu einer Uferböschung und stieß es in den Fluß.

Fall 3

Täter und Opfer wollten auf einem Waldspaziergang in beiderseitigem Einverständnis geschlechtlich miteinander verkehren. Das Opfer entkleidete sich selbständig; es kam jedoch nicht zum Geschlechtsverkehr, da sich beide durch in der Ferne vorbeigehende Spaziergänger gestört fühlten. Sie begaben sich in den

Keller eines im Rohbau befindlichen Hauses und versuchten dort, den Geschlechtsverkehr auszuüben. Dem Täter gelang aus Nervosität nicht, seinen Penis in die Vagina seines Opfers einzuführen; nach mehreren vergeblichen Versuchen wurde das Mädchen ärgerlich und drohte, alles zu Hause zu erzählen. Daraufhin erwürgte der Täter das minderjährige Mädchen, stopfte ihm Sand in den Mund und drückte die Außenkante seines Schuhes auf den Hals der Sterbenden.

Fall 4

Auf dem Schulweg mußte das Opfer bis zum Elternhaus einen einsamen Waldweg benutzen; es wurde dort vom Täter überwältigt und in ein fast undurchdringliches Dickicht gezerrt. Dort wurden dem Mädchen bei heftiger Gegenwehr die Bekleidungsstücke vom Körper gerissen, möglicherweise wurde es hierbei schon erdrosselt und erwürgt. An dem wehrlosen Körper verging sich der Täter mit manuellen Manipulationen am Genitale, eine Ejakulation war nicht nachzuweisen. Ein Täter konnte bisher nicht gefaßt werden.

Fall 5

Bei der Ausübung seiner Hausmeistertätigkeit lockte der Täter sein Opfer unter einem Vorwand in den Keller. Das Mädchen folgte der Aufforderung, da es den späteren Täter durch nachbarliche Beziehungen kannte ("Onkel W."). In einem Anflug sexueller Erregung manipulierte er an ihrem Genital und defloierte sie dabei digital; durch Angst und Schmerzensschreie verunsichert tötete der Mann sein Opfer durch Erwürgen. Er schleifte es dann in den Kohlenkeller, wo er es in einem Abwassergraben versteckte.

Fall 6

Der Tathergang konnte bislang nicht genau geklärt und ein durch Selbstbezichtigung der Tat verdächtiger Mann mußte wieder freigelassen werden. Die Rekonstruktionsversuche ergaben, daß der Täter aus Wut sein Opfer erwürgt und mit einem Tuch erdrosselt hatte, weil es Annäherungsversuche und den Austausch von Intimitäten ablehnte. Dem sterbenden oder schon toten Mädchen

brachte er Schnittverletzungen am rechten Handgelenk bei.

Fall 7

Der Täter, Hauswart eines Bürohauses, der schon mehrfach versucht hatte, sich bei den Sekretärinnen anzubiedern, traf sich an mehreren Tagen mit seinem Opfer, so auch am Tattag in der Mittagspause in seiner Hausmeister-"Kabauze". Im Gegensatz zu den bisherigen belanglosen Gesprächen insistierte der Täter auf intime Berührungen (die bei ihm schon zum Samenerguß führten) und verlangte den Geschlechtsverkehr, was aber insgesamt vom Opfer nicht geduldet wurde. Beim Fluchtversuch verlief sich das Mädchen in dem ihr unbekannten Keller. Aus Angst vor Entdeckung seines Verführungsversuches erwürgte und erdrosselte der Täter das Opfer mit einer Handtuchrolle. Dann schleifte er es ca. 60 Meter durch den Keller zur Zentralheizung; unterwegs entkleidete er es bis auf den BH. Das Leichenversteck im Ölfeuerungsofen wurde drei Tage später von Heizungsmonteuren entdeckt.

Fall 8

Täter traf sein Opfer, als es mit seinem Hund spazierenging; nach seinem spontanen Entschluß, es zu vergewaltigen, warf er das Mädchen zu Boden und drückte ihm, als es schreien wollte, den Hals zu. Er schleifte es ins Getreidefeld, würgte es bis zur Bewußtlosigkeit, zerriß die Bekleidung des Opfers und versuchte den Geschlechtsverkehr ohne Erfolg; hierbei defloriert er die 12-jährige. Als sie wieder zu sich kam und erneut zu schreien begann, erdrosselte und erwürgte er sie.

Fall 9

Das 5-jährige Mädchen, das sich nach einem Kinobesuch von seinem 6-jährigen Bruder abgesetzt hatte, wurde von dem Täter zum Mitkommen animiert. (Dieser intendierte zu diesem Zeitpunkt schon, seinen Geschlechtstrieb mit dem Mädchen zu befriedigen). Er lud es zum Essen ein und ging dann mit ihm am Flughafen spazieren; bei seiner ersten sexuellen Annäherung flüchtete das Mädchen, worauf er es in Panik mit einer Betonplatte erschlug. Anschließend

deflorierte er es digital, ohne den eigentlichen Geschlechtsakt vollzogen zu haben.

Fall 10

Wegen Schulschwänzens war das Mädchen mit einer Freundin von zu Hause weggelaufen. Beide trampten und fanden ein Auto mit zwei Männern, mit denen sie zwei Tage unterwegs waren. Nach einer Auseinandersetzung soll das Mädchen auf einem Feldweg ausgesetzt worden sein, zur Freundin sollen der oder die Täter gesagt haben: "Du wirst S. nie wiedersehen!" und "Sag' bloß nichts, sonst passiert was!" Aus den Gerichtsakten: "Bei sexuellen Handlungen zwischen Täter und Opfer konnte es zu einer Situation gekommen sein, die zum Tode der S. Sch. führte." Eine genaue Tatrekonstruktion war nicht möglich. Die Leiche wurde am wahrscheinlichen Tatort vier Wochen nach dem Verschwinden gefunden; sie war zum Teil skelettiert, ein Spermanachweis wegen Fäulnis nicht mehr möglich.

Fall 11

Nachdem der sexuell leicht erregbare Täter sich am Tattag im Streit von seiner Frau getrennt hatte, spürte er beim Anblick seines Opfers einen starken sexuellen Drang; er stellte sein Auto ab und beschloß, notfalls mit Gewalt seinen Wünschen Befriedigung zu verschaffen. Er stieß sein Opfer vom Fahrrad ins Feld und würgte es, um den Widerstand zu brechen. Nachdem der Oberkörper entkleidet war, versuchte das Opfer einen Fluchtversuch. Beim wiederholten Abdrücken des Halses riskierte der Täter den Tod des Opfers ("Ich hatte das Gefühl eines Roboters!"), der dann auch durch Erwürgen eintrat. Beim Entkleiden des Unterkörpers hatte er eine Ejaculatio praecox, bevor er den Geschlechtsakt beginnen konnte.

Fall 12

Das Opfer wurde sechs Tage nach seinem Verschwinden aus einem Fluß geborgen; eventuelle Spermaspuren waren wegen der langen Wasserungszeit nicht mehr nachzuweisen. Das Verbrechen konnte

bislang nicht vollständig aufgeklärt werden. Die Vermutung der Ermittlungsbehörden: Nach einem Diskothekenbesuch war das Opfer mit dem vermutlichen Täter in dessen PKW fortgefahren, nachdem sie mit ihm angebändelt hatte. In der Vorbereitung auf den Geschlechtsakt ist es mit dem Täter zu einem Streit gekommen; dieser hat in Wut über 14 mal mit einem Messer auf den Körper des Opfers eingestochen.

Fall 13

Der Täter hatte nach einem Streit mit seiner Großmutter keine Lust mehr, zur Arbeit zu gehen und begab sich zu einem Jugendtreffpunkt. Das Opfer mußte auf seinem Schulweg an dieser Stelle vorbei; beim Anblick des Mädchens überkam den Täter sexuelles Verlangen. Er zerrte die ihm Unbekannte ins Gebüsch, wo sie intime Küsse austauschten. Nach weiteren Streicheleien begann das Opfer jedoch, sich zu wehren, worauf es der Täter bis zur Bewußtlosigkeit würgte; während er es entkleidete, wiederholte sich der Würgevorgang noch 2 mal. Dabei ejaculierte er. Als das Opfer wieder zu sich kam, bemerkten beide in Rufweite ein Auto. Der Versuch des Opfers, um Hilfe zu schreien und die Angst vor Entdeckung seiner Tat ließen den Täter so in Panik geraten, daß er sein Opfer mit einem Taschentuch erdrosselte.

2.1.3 Auswertung

2.1.3.1 Todesopfer

2.1.3.1.1 Alter und Geschlecht

Zu den minderjährigen Todesopfern gehörte ein fünfjähriger Junge, der aber nur zur Verdeckung des Sexualdeliktes an seiner vierjährigen Spielkameradin vom Täter getötet wurde. Dieser Knabe bleibt bei den weiteren Ausführungen unberücksichtigt (Fall 1 b)*.
Die anderen Opfer, die jünger als 18 Jahre und somit noch nicht volljährig waren, gehörten dem weiblichen Geschlecht an und befanden sich im Alter zwischen 4,6 und 17,4 Jahren. Es gilt hier die Definition des BGB (minderjährig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und nicht der § 176 StGB über "Mißbrauch von Kindern." (Bis November 1973 wurden dort alle sexuellen Handlungen an Kindern unter 16 Jahren, nach der Strafrechtsreform jedoch an Kindern unter 14 Jahren mit Strafe bedroht [1].
Die relative Altersverteilung entspricht in etwa derjenigen, die Wyss veröffentlicht hat [2], d. h. zwischen 8 und 12 Jahren sind die wenigsten und zwischen 12 und 18 Jahren die meisten Opfer zu registrieren.

Alter	Entwicklungsphase	Anz.d. Opfer	Fall	nach Wyss
jünger 8 Jahre	Kleinkinder	3	1,5,9	41 Opfer
8 - 10 Jahre	sexuelle Latenz	0	kein Opfer	27 Opfer
10 - 12 Jahre	Vorpubertät	2	8,13	20 Opfer
älter 13 Jahre	Pubertät	4	2,3,4,10	41 Opfer
	abgeschl. Pubert.	4	6,7,11,12	31 Opfer

In den hier diskutierten Fällen waren also 3/4 der getöteten Opfer in oder im Abschluß der pubertären Entwicklung, d. h. zeigten wachsende oder ausgebildete weibliche Proportionen, bei einem dreizehnjährigen Mädchen war im Obduktionsprotokoll vermerkt: "... die äußeren Geschlechtsmerkmale (waren) wie bei einem sechzehnjährigen Mädchen entwickelt (F. 3)."
Eine Erklärung für die Altersverteilung bietet S. Berg in

1) LL - Nr. 1, S. 91 - 93
2) LL - Nr. 2, S. 14

*Mit (F. 1 b) wird die jeweilige Fallnummer in den dazugehörigen Tabellen angegeben.

seinem Buch an, wenn er schreibt: "Bis zu 8 Jahren sind die Proportionen des kindlichen Körpers noch gerundeter, ansprechender als in der Zeit des folgenden Wachstumsschubes, wo die Gestalt des Kindes mehr aufgeschossen, dünn und eckig wirkt. Der starke Anstieg zum 13. Lebensjahr... ist natürlicher Ausdruck der beginnenden erotischen Attraktivität mit Einsetzen der Pubertätsentwicklung [1]."

2.1.3.1.2 Sexualität

Der Altersverteilung entspricht die sexuelle Entwicklung der Kinder. Bei dem Jungen und den drei Mädchen unter 8 Jahren (F 1 a, 1 b, 5, 9) war sie altersgemäß kindlich; altersentsprechend und unerfahren bei sechs weiteren Opfern (F 4, 7, 8, 10, 11, 13). Bei zwei Mädchen (F 6, 13) ergab die Obduktion eine alte Defloration, die aber keinen zwingenden Rückschluß auf vorherigen Intimkontakt zuläßt. Ebensowenig liegt aber ein zwingender Rückschluß auf Unberührtheit vor, wenn die Untersuchungen von Berg in Betracht gezogen werden, der schreibt: "Bei schmalen, fleischigen und dehnbaren Hymenformen kommt es gelegentlich vor, daß das männliche Glied lediglich unter Verursachung eines Dehnungsschmerzes eindringt, ohne einen Einriß (Defloration) zu verursachen [2]."

Es soll hier an Gedanken angeknüpft werden, die Wyss in seinem Buch formuliert hat [3]. Er findet einen Zusammenhang zwischen der körperlich-seelischen Entwicklung, die in den letzten Jahren eine fortlaufende Acceleration erfahren hat, wobei die psychische Entwicklung aber nicht immer Schritt halten konnte, und der Tatsache, daß "Unzucht mit Kindern - das Sexualdelikt unserer Zeit" geworden ist. Er zitiert nach Schönfelder, wonach "31 % der Mädchen und 28 % der Knaben, die in Unzuchtdelikte mit Erwachsenen verwickelt waren, als für die Ereignisse (mit-)initiativ zu bezeichnen (sind)." Wenngleich Wyss seine Untersuchungen an überlebenden Opfern gemacht hat, so glaube ich doch, sie in etwa auf die hier zu besprechenden Fälle übertragen zu können, da die eigentliche Tötungsmotivation in der Psychopathologie der Täter zu sehen ist (Berg, Rasch, Becker et al.)

1) LL - Nr. 2, S. 111 f
2) LL - Nr. 2, S. 34
3) LL - Nr. 15, S. 1

Nach Untersuchungen von Masters, Johnson et al. hat der überwiegende Teil der 17-jährigen Mädchen (wie in F 12) schon intime Erfahrungen gemacht, ohne daß deshalb von Frühreife gesprochen werden kann; ein Mädchen (F 2) ging bereits mit 15 Jahren der Prostitution nach.

2.1.3.1.3 Größe und Figur

Fast alle Opfer waren körperlich ansprechend mit einer schlanken bis zierlichen Figur und einer Körpergröße, die fast immer über der entsprechenden Altersdurchschnittsgröße lag. Die Differenz bei den fünf Opfern, die diese Größe nicht erreicht hatten, betrug 1 cm (F 10), 3 cm (F 8), 7 cm (F 11, 12) und in Fall 7 war das Mädchen 11 cm zu klein für ihr Alter und als einziges minderjähriges Opfer "vollschlank bis adipös". (Angaben laut Tabelle im "Lehrbuch für Kinderheilkunde" von Harnack).

2.1.3.1.4 Sozialstatus

Das soziale Milieu der Opfer war bis auf das von zwei Mädchen (F 2, 12) geordnet. Die Mädchen wurden teilweise sogar als "ordentlich und pünktlich" bezeichnet. Der Fall 10 stellt eine Ausnahmesituation dar, da sich das Mädchen mit schlechten Schulergebnissen nicht nach Hause traute und mit einer Freundin zum ersten Mal von zu Hause ausgerissen war.
Drei Opfer gingen noch zur Grundschule (F 5) oder waren noch nicht eingeschult (F 1, 9); zwei Mädchen besuchten die Sonderschule bzw. "Schule für geistig und körperlich Behinderte" (F 2,10), vier die Hauptschule (F 3, 5, 8, 13), zwei die Realschule (F 4, 7) und drei waren schon in der Lehre (F 6, 7, 12).
Das Mädchen aus dem sozial ungünstigen Milieu (F 2), welches auch der Prostitution nachging, hatte nach der Sonderschule offiziell als Hilfsarbeiterin begonnen; sie stammte aus einer kinderreichen Familie, in der der Vater drogenabhängig war und die Mutter nur sporadisch arbeiten ging. Das andere Mädchen (F 12), dessen häusliches Milieu als ungünstig zu bezeichnen war, befand sich in einer Krise mit ihrem Eltern-

haus, ihre Freizeit verbrachte sie in Diskotheken und Kneipen.

2.1.3.1.5 Alkohol

Wie in dieser Altersgruppe zu erwarten, spielte der Alkohol bei den Opfern keine große Rolle. Nur ein Mädchen war mit einem Alkoholspiegel von 1,00 ‰ (F 12) wahrscheinlich spürbar betrunken.

2.1.3.1.6 Obduktionsbefund

Die im Folgenden aufgezählten Befunde waren die entscheidenden Kriterien zur Erfassung der für die Auswertung definierten Opfer. Die Schwierigkeit bestand darin, daß nicht an jeder Leiche genitale Verletzungen zu finden waren, hier half dann die Fundsituation (Bekleidung, Örtlichkeit, Sexualleben der Opfer) und die Tatsituation als solche weiter.

Beweisend für ein Sexualverbrechen sind:

- der Bekleidungszustand des Opfers
- Verletzungen an den Geschlechtsorganen (einschl. Brüsten)
- das Vorhandensein von frischem Sperma in den Körperöffnungen (Scheide, After, Mund)
- Sperma an der Leiche oder am Fundort
- die Person des Opfers
- das Geständnis des Täters [1].

a) Geschlechtsorgane

Bei zwei der Opfer waren die Genitale durch Madenfraß, bei einem weiteren Opfer durch Feuereinwirkung zerstört, jedoch kann in allen drei Fällen (F 7, 9 durch das Geständnis des Täters, F 10 durch den Sitz der Kleidung) der Schluß gezogen werden, daß Manipulationen mit Verletzungen der Genitalbereiche stattgefunden hatten. Bei fünf Opfern (F 2, 6, 11, 12, 13) konnten derartige Verletzungen nicht nachgewiesen werden. Die fünf positiven Befunde waren im einzelnen:

1) LL - Nr. 6, S. 6

F 1 a: Im Scheideneingang und am Damm mehrere Blutergüsse, Schleimhautriß am Hymenalansatz rechts.

F 3 : Neben den großen Schamlippen Hautvertrocknungen und Blutunterlaufungen.

F 4 : Einriß am Hymen, Erosion an der Vulva.

F 5 : Frischer Einriß am Hymen, totale Zerstörung des Jungfernhäutchens, am Schamberg kirschgroßer, derb-harter Bluterguß.

F 8 : Am hinteren Hymenalrand frischer Einriß bis zur Scheidenwand, die Umgebung leicht unterblutet, des weiteren Einriß der hinteren Komissur der kleinen Labien.

Der Spermanachweis war teilweise unmöglich (Zerstörung durch Madenfraß, Hitze und Fäulnis (F 7, 8, 9, 10) und längere Wasserung (F 12)). Bei einer Toten unterblieb aus nicht näher erläuterten Gründen eine Untersuchung auf Sperma (F 4). So blieben acht Opfer, von denen nur bei einem der Befund positiv ausfiel (Sperma an Oberschenkel und Bauch, jedoch nicht in der Scheide in F 11).

b) Gewalteinwirkungen und Todesursache

Die Formen der Gewalteinwirkungen zeigten keine spezifischen sadistischen Merkmale. Bis auf drei Ausnahmen (F 1 b, 12, 2) wurden die Opfer durch Erwürgen und Erdrosseln, meist in Kombination in der genannten Reihenfolge getötet; der Drosselungsvorgang gab in zwei Fällen einen Hinweis auf die sexuelle Motivation, da zu diesen Tötungen der soeben entrissene BH (F 4) bzw. die ausgezogene Hose und Unterhose (F 8) benutzt wurden. In zwei Fällen trat der Tod durch Erstechen (F 1 b, 12) mit einem Messer und in einem Fall durch Ertrinken des bewußtlosen Opfers (F 2) ein.
Bei einem Opfer (F 10) war der Fäulnisprozeß schon so weit fortgeschritten, daß die Obduktion kein klärendes Ergebnis brachte.

.1.3.2 Tatumstände

.1.3.2.1 Tatsituation

Die Tat geschah fast ausschließlich im Freien, in einer ad-hoc- Situation. In Fall 3 geschah das Verbrechen in einem Rohbau, und 2 mal im Keller eines Wohnhauses durch Anregung des Täters (F 5, 7).
Die Tatzeit zeigt eine auffallende Häufung in den warmen Monaten; so geschah die Tat 5 mal im Frühling (F 2 im März, F 1, 4, 5 im Mai, F 10 im Juni), 6 mal im Sommer (F 13 im Juni, F 3, 8 im Juli, F 11 im August, F 6, 7 im September), nur 2 mal im Herbst (F 9 im September, F 12 im Dezember) und kein mal im Winter.

.1.3.2.2 Fundsituation

Die Fundzeit divergiert von der Tatzeit meist um Stunden (F 1, 4, 8, 11, 13) oder einen (F 2, 5) bis wenige Tage (F 3, 6, 7, 12). Hiervon abweichend war die Leiche in zwei Fällen längere Zeit nicht auffindbar; in Fall 9 betrug die Zeit zwanzig und in Fall 10 dreißig Tage, was dann auch während der Sektion bei gezielten Untersuchungen erhebliche Schwierigkeiten bereitete.
Der Fundort stimmt nur in fünf Fällen exakt mit dem Tatort überein (F 1, 3, 8, 9, 10); 6 mal (F 4, 5, 6, 7, 11, 13) wurde die Leiche nur wenige Meter bewegt, um sie besser verscharren oder in einen Ofen pressen zu können. In zwei Fällen liegen Fund- und Tatort erheblich auseinander, weil beide Leichen eine Zeitlang im Wasser trieben (F 2, 12).

.1.3.2.3 Bekleidung

Bei den 13 untersuchten Tötungsdelikten waren vier Mädchen vollständig nackt (F 1, 3, 4, 11).
Vier Opfern hatten die Täter den Unterleib entkleidet, bei dreien war die Bekleidung des Oberkörpers nach oben bis zu den Brüsten verschoben (F 2, 7, 8, 13).
Bei einem Opfer (F 10) war nur der Oberkörper entblößt, bei

jeweils einem weiteren (F 12) gar nur der Hosenreißverschluß geöffnet oder das Kleidchen hochgeschoben (F 9); ein Mädchen hatte der Täter wieder angezogen (F 5) und in Fall 6 fehlen die näheren Angaben.

2.1.3.3 Nachtrag

Dieser erste Abschnitt ergänzt die Untersuchungen der Dissertation von P. Heyden [1], der "Tödliche Sexualverbrechen an Minderjährigen" aus den Jahren 1960 - 68 untersucht hatte, wobei sich eine Überschneidung der Opfer in den Jahren 1967 und 1968 (F 1, 2, 3) ergab. Ich werde in der Abschlußdiskussion noch Bezug nehmen auf einige seiner Gedanken, möchte aber an dieser Stelle auf einen entscheidenden Unterschied hinweisen. Er fand bei seinen 21 Opfern 7 Jungen, während in der vorliegenden Arbeit nur ein Junge erwähnt ist. Diese Diskrepanz erklärt sich unter anderem durch vier Opfer, die von dem sexuell entarteten Massenmörder B. getötet wurden. Des weiteren sind bei Heyden zwei Jungen als Sexualopfer geführt, die vom Täter nur als unliebsame Zeugen beseitigt wurden, ohne daß an ihnen ein sexuelles Vergehen stattfand. Einer der beiden Knaben wird in den Tabellen als Fall 1 b geführt, bei der weiteren Auswertung aber nicht berücksichtigt. Das siebente männliche Opfer unter 18 Jahren wurde in Duisburg gefunden, aber nicht in Düsseldorf seziert.

Von den 22 im Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf obduzierten Opfer der Jahre 1960 - 78 bleiben, außer den vier vom Massenmörder B. getöteten Jungen, keine minderjährigen männlichen Sexualopfer im eigentlichen Sinne.

2.1.3.4 Täterstruktur

Von den 13 Sexualverbrechen konnten 9 rechtskräftig abgeschlossen werden, bei vier Delikten blieb die Tat ungesühnt, entweder weil der mögliche Täter mangels Beweise freigesprochen werden mußte oder kein Täter dingfest gemacht werden konnte (F 4, 6, 10, 12).

Bei den abgeurteilten Delinquenten ergab sich folgendes Bild:

1) LL - Nr. 8

2.1.3.4.1 Alter

Das durchschnittliche Alter betrug 26,2 Jahre und streute von 16,3 bis 52,0 Jahren. In Bezug auf das Alter der jeweiligen Opfer läßt sich feststellen, daß die beiden ältesten Straftäter (F 1, 9) sich an den jüngsten Opfern vergingen und das drittjüngste Opfer von einem bald 20 Jahre älteren Täter umgebracht wurde (F 5), diese drei Taten also ganz offensichtlich pädophiler Art waren.
Hingegen wird eine solche Vermutung in den anderen Fällen unwahrscheinlich, da diese Opfer schon angedeutete und ausgebildete weibliche Proportionen zeigten (vgl. Abschn. 2.1.3.1.3 "Größe und Figur") und der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer in diesen Fällen nur noch zwischen 4 und 15 Jahren betrug.

2.1.3.4.2 Sozialstatus

5 der 9 gefaßten Täter waren noch ledig (F 2, 3, 5, 8, 13) im Alter zwischen 17 bis 26 Jahren. Bei den 4 anderen Delinquenten fällt auf, daß sie in ihrer Ehe wenig Halt gefunden hatten: ein Täter war schon 2 mal geschieden (F 9), ein anderer lebte kurz vor der zweiten Scheidung (F 11), wieder ein anderer befand sich im Scheidungsprozeß (F 7) und der Täter in Fall 1 lebte in einer vom Alkohol zerrütteten, oft zerstrittenen, kinderlosen Ehegemeinschaft. Diese Befunde entsprechen den Feststellungen von Wyss [1], der in diesem Zusammenhang von "haltlosen Persönlichkeiten" spricht.

In den Prozeßakten wurden sechs Täter als Hilfsarbeiter geführt, entweder ohne Schulabschluß (F 3, 8), mit Sonderschulabschluß (F 2, 13) oder als Geistesschwacher ohne jegliche Ausbildung (F 7); in Fall 1 fehlen die näheren Angaben. Die verbleibenden drei Täter hatten nach Volksschulabschluß eine handwerkliche Berufsausbildung abgeschlossen (F 5, 9, 11). (Einer von diesen dreien hatte sich bei seinem Hobby - er war "Autonarr", was ihm sogar wichtiger war als der Kontakt zum weiblichen Geschlecht - beträchtliche Kenntnisse autodidaktisch angeeignet (F 5)).

1) LL - Nr. 15, S. 41 ff

2.1.3.4.3 Beziehung zum Opfer

Von den 9 Tätern kannten 6 ihre Opfer bis zur Tat noch nicht. Deren Gutgläubigkeit ausnutzend lockten sie diese in einen Hinterhalt (F 9, 13) oder überfielen sie, wobei zum Teil erhebliche Gegenwehr überwunden werden mußte (F 1, 2, 8, 11). Bei einem der drei Fälle, in denen eine vorherige Täter-Opfer-Beziehung bestanden hatte, war der Freund nach "mißlungenem Geschlechtsverkehr im Einverständnis" in Angst verfallen, als ihm der Paragraph über "Verführung Minderjähriger" zu Bewußtsein gebracht wurde (F 3); des weiteren fand sich ein Täter, der in einer über Tage dauernden Aktion das Vertrauen seines Opfers erworben hatte und dem in der Verführungssituation die Nerven durchgingen (F 7); schließlich ein Täter, der sein 7-jähriges Opfer umbrachte, weil er versuchte, sein bis dahin straffreies Leben nicht durch eine "versuchte Notzucht zu beschmutzen" (F 5).

2.1.3.4.4 Alkohol und Vorstrafen

Zum Alkohol läßt sich wenig sagen, da bei den Tätern nicht mit Sicherheit der Promille-Spiegel zurückgerechnet werden konnte und zum Teil auch gar nicht möglich war. So ist er bei fünf Tätern vollkommen unbekannt, bei einem Täter wahrscheinlich (F 11), bei zwei weiteren sicherlich in enthemmender Wirkung vorhanden gewesen (F 1, 3), hingegen war nur ein Täter nachweislich nüchtern (F 13).

Ergiebiger waren die Angaben zu den einzelnen Vorstrafenregistern. Es waren nur zwei der gefaßten Täter bis dahin straffrei (F 3, 5), ein Täter hatte bis zur Tat einige nicht sexuelle Delikte begangen (F 2).

Vier Täter waren schon vor der Tat wegen Nötigung und Pädophilie mit der Justiz in Berührung gekommen (F 1, 7, 9, 13), die zwei verbleibenden Täter schließlich (F 8, 11) waren wegen vorhergegangener Sexualdelikte (Exhibitionismus, Vergewaltigung u. ä.) rechtskräftig verurteilt worden.

2.1.3.4.5 Straftat und Verurteilung

Die Tatsituation entwickelte sich zumeist aus dem Verhältnis der Täter zu ihren Opfern. So waren beide nur in Fall 2 miteinander befreundet, sodaß ein Geschlechtsverkehr mit Einverständnis des Opfers geplant war. 3 mal wurde eine Vergewaltigung (ehemals "Notzucht") festgestellt (F 8, 7, 11), wobei die zwei letztgenannten mit einer Ejaculatio praecox endeten. Sexuelle Handlungen (ehemals "Unzucht") fanden bei allen Opfern statt, also manuelle Manipulationen, Bisse oder gezielte Fußtritte, zumeist in den Unterbauch.

Bei allen Tötungen wurde festgestellt, daß die "Verdeckung der Straftat" das Hauptmotiv für den Gewaltakt war, teils weil die Opfer begannen zu schreien, fliehen, es einfach nur weitererzählen wollten oder mit einer Anzeige drohten.

Die Verurteilungen sahen wie folgt aus:

Ein Täter nahm sich in der U-Haft der JVA das Leben (F 1), ein Täter fiel unter das Gesetz "verminderter Zurechnungsfähigkeit" und wurde ins LKH eingewiesen (F 9). Drei Täter wurden nach dem Jugendgesetz verurteilt und erhielten 7 (F 2) bzw. 8 (F 3, 13) Jahre Jugendstrafe. Die verbleibenden 4 Delinquenten wurden zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt (F 5, 7, 8, 11).

Eine Aufstellung der angewendeten Paragraphen ergibt folgendes Bild:

StGB § 211 = Mord	:	acht mal
StGB § 177 = Vergewaltigung	:	drei mal
StGB § 176 = sexueller Mißbrauch von Kindern	:	zwei mal
StGB § 178 = sexuelle Nötigung	:	ein mal
StGB § 74 = Tatmehreinheit	:	sechs mal

.2 Sexualtötungen an Erwachsenen

2.2.1 Tabellen

Fall	Opfer	Sektions-Nummer	Staatsanwaltschaft	Aktenzeichen
1a 1b	E.M. K.D.	21/67 22/67	Düsseldorf Düsseldorf	5 Ks 13/68 5 Ks 13/68
2	I.Z.	528/68	Düsseldorf	50II Gs 4529/68
3	E.A.	142/69	Düsseldorf	5 Js 428/69
4	E.H.	552/69	Düsseldorf	5 Js 1678/69
5	M.D.	402/70	Wuppertal	99 VRs 441/76
6	C.M.	605/70	Düsseldorf	5 Ks 11/73
7	U.E.	729/70	Düsseldorf	5 Ks 2/72
8	E.Sch.	774/70	Düsseldorf	3 Gs 557/70
9	K.M.	9/71	Düsseldorf	8 Js 49/71
10	H.B.	157/71	Düsseldorf	5 Ks 14/72
11	C.H.	530/71	Düsseldorf	5 Ks 9/73
12	H.W.	687/71	Düsseldorf	5 Js 2334/71
13	W.T.	805/71	Wuppertal	95 VRs 2401/76
14	C.G.	218/72	Düsseldorf	5 Ks 10/74
15	I.F.	492/72	Wuppertal	8 Gs 2028/72

Tab. 1 Sektions-Nummer, Aktenzeichen

Fall	Opfer	Sektions-Nummer	Staatsanwaltschaft	Aktenzeichen
16	D.W.	635/72	Wuppertal	99 VRs 1957/76
17	W.I.	196/73	Düsseldorf	5 Js 1056/73
18	B.E.	398/73	Wuppertal	26 Js 569/73
19	I.E.	592/73	Wuppertal	98 VRs 1730/76
20	A.Z.	46/74	Düsseldorf	5 Js 218/76
21	R.v.R.	765/74	Düsseldorf	5 Ks 23/75I
22	G.W.	795/75	Düsseldorf	5 Js 2773/75
23	R.S.	441/76	Düsseldorf	5 Js 188/76
24	R.L.	591/76	Wuppertal	93 VRs 692/78
25	M.R.	666/77	Duisburg	14 UJs 790/77
26	A.S.	435/78	Wuppertal	26 Js 746/78
27	W.Ö.	611/78	Düsseldorf	5 Js 236/79
28	B.F.	633/78	Düsseldorf	5 Js 241/78
29	C.P.	771/78	Düsseldorf	5 Js 289/78
30	E.B.	1012/78	Wuppertal	26 Js 1716/78

Tab. 1: Sektions-Nummer, Aktenzeichen

Fall	Opfer	Geschlecht	Alter	Häusl. Milieu	Bildungsgrad	Sexualität	Alkohol (‰)
1a 1b	E.M. K.D.	♀ ♂	46,3 11,6	geschieden geordnet	Hauptschule, Verkäuf. Hauptschule	Treue in "Wilder Ehe" kindlich	0,00 unbek.
2	I.Z.	♀	31,11	verheiratet	Hauptschule, Angestellte	eheliche Untreue	0,26
3	E.A.	♀	57,4	Witwe, unstet	Hausgehilfin, nicht gemeldete Prost.	hwG	0,20
4	E.H.	♀	61,9	ledig, ofW	Gelegenheitsarbeiterin nicht gemeldete Prost.	hwG	1,88
5	M.D.	♀	19,11	ledig, ofW	Serviererin, Kellnerin	hwG	0,00
6	C.M.	♀	62,8	Witwe, geordnet	Geschäftsfrau, Rentnerin	unbekannt	0,00
7	U.E.	♀	21,7	ledig	Kaufmännische Angestellte	hwG, hemmungslos	0,00
8	E.S.	♀	45,1	Witwe, geordnet	Kosmetikerin	Treue in "Wilder Ehe"	0,00
9	K.M.	♀	19,1	ledig, geordnet	o. abgeschl. Schule, Hausfrau	gehemmt	0,00
10	H.B.	♀	26,9	verheiratet, unstet	Hauptschule, ohne Beruf	Untreue in "Wilder Ehe"	2,82
11	C.H.	♀	34,11	ledig, ofW	Hauptschule, nicht gemeldete Prost.	hwG	2,25
12	H.W.	♀	50,8	unbek., ungeordnet	Hauptschule, Hausfrau	hwG	1,90
13	W.T.	♀	47,7	ledig, geordnet	Lebensmittelverkäuf.	unauffällig	0,00
14	C.G.	♀	22,5	ledig, unstet	Hauptschule, offiz. Prostituierte	hwG	0,30
15	I.F.	♀	37,3	verheiratet, geordnet	Hauptschule, Hausfrau	eheliche Treue	0,00

Tab. 2: Angaben zu den Opfern

Fall	Opfer	Geschlecht	Alter	Häusl. Milieu	Bildungsgrad	Sexualität	Alkohol (‰)
16	D.W.	♀	42,4	verh., getrennt leb., ungeordnet	Hausfrau	hwG, Untreue in "Wilder Ehe"	1,62
17	W.I.	♀	51,1	verheiratet, ungeordnet	Hauptsch.,nicht gem. Prost., Hausfrau	hwG	1,77
18	B.E.	♀	18,9	ledig, geordnet	Hauptschule, Verwaltungsangest.	viele Bekanntschaften ohne GV	0,00
19	I.E.	♀	39,1	geschieden, ungeord.	Arbeiterin	hwG, Untreue in "Wilder Ehe"	0,05
20	A.Z.	♀	32,5	verheiratet, getrennt lebend	Hauptschule, Hausfrau	gehemmt, unauffällig	0,00
21	R.v.R.	♀	37,0	ledig, ungeordnet	Verkäuferin, arbeitslos	hwG, bisexuell	3,00
22	G.W.	♀	30,7	geschieden	Hausfrau, arbeitslos	hwG, Inzest mit Vater	1,81
23	R.S.	♀	22,6	ledig, geordnet	Hauptschule, Kindergärtnerin	unerfahren	0,00
24	R.L.	♀	24,0	verheiratet, geordnet	Hausfrau	ehel. Treue	0,00
25	M.R.	♀	19,4	ledig, ofW	arbeitslos	hwG	0,09
26	A.S.	♀	59,8	verheiratet, geordnet	Hausfrau	ehel. Treue	0,01
27	W.Ö.	♀	48,0	verheiratet, geordnet	Hausfrau	ehel. Treue	1,24
28	B.F.	♀	28,7	3 mal geschieden, ungeordnet	Hauptschule,haltlos, nicht gem. Prost.	hwG	2,64
29	C.P.	♀	38,9	geschieden, ungeord.	Propagandistin	Untreue in "Wilder Ehe"	2,37
30	E.B.	♀	48,10	geschieden, unstet	arbeitslos	hwG	2,18
			Ø37,7				

Tab. 2: Angaben zu den Opfern

Fall	Name	Verletzungen im Genitalbereich	Sperma-nachweis	Gewalteinwirkungen u. Abwehrverletzungen (AV)	Todesart	Todesursache
1a 1b	E.M. K.D.	zerschnitten entf.	Vagina + entf.	Beilhiebe AV an Hand	Erschlagen Erschlagen	Kopfzertrümmerg. u. Verbluten
2	I.Z.	nein	Vagina+++	Schädelschuß	Erschießen	Schädelhirn-verletzungen
3	E.A.	nein	Vagina ++ Kleidg. +	12 (Beil-?) Schläge	Erschlagen, starker Blutverlust	Schädelhirnverl. Ersticken(Aspir)
4	E.H.	nein	-	Boxhiebe auf Kopf und Bauch	Erwürgen	Ersticken
5	M.D.	nein	(Menses)-	Boxhiebe auf Kopf u. Gesicht, AV	Erdrosseln m. Kittel	Ersticken
6	C.M.	nein	Kleidg. +	Scharfe Gewalt auf Kopf und Brust	Erwürgen, Erschlagen, starker Blutverlust	Schock
7	U.E.	nein	-	Boxhiebe auf Kopf u. Gesicht, AV an Hand	Erstechen	Herzstich
8	E.Sch.	nein	Vagina+++	Boxhiebe auf ges. Körper	Erwürgen	Ersticken
9	K.M.	nein	(Menses)-	Scharfe Gewalt auf Kopf, AV an Hand u. Arm	Erwürgen, Erdrosseln m. Krawatte, Erstechen	Ersticken, Herzstich
10	H.B.	nein	-	keine	Erwürgen, Erdrosseln m. Wollschal	Ersticken
11	C.H.	nein	Vagina ++	Boxhiebe auf ges. Körper	Erwürgen, Knebeln	Ersticken
12	H.W.	Blutunter-laufungen	Vagina ++	Boxhiebe ins Gesicht, Brust-bisse u.-kniffe, AV an Hand	Blutaspiration in Bewußtlosigkeit	Ersticken
13	W.T.	nein	Vagina+++	9 Stiche in Oberkörper, Fesseln der Arme	Erdrosseln m.Nylonstr. Erstechen,st.Blutverl.	Ersticken, Schock
14	C.G.	Bißspuren	-	Blutergüsse u. Bisse an ges. Körper	Erwürgen, Erdrosseln m. Handtuch	Ersticken
15	I.F.	nein	-	Boxhiebe ins Gesicht, AV	Erstechen, Erschießen m. Blutaspiration	Schädelsteck-schuß,Ersticken

Tab. 3.: Gerichtsmedizinische Befunde

Fall	Name	Verletzungen im Genitalbereich	Sperma-nachweis	Gewalteinwirkungen u. Abwehrverletzungen (AV)	Todesart	Todesursache
16	D.W.	nein	Vagina ++	Boxhiebe am Körper, Brandmale an Bauch u. Brust	Erdrosseln m. Gummi-band u. Nylonstrümpfen	Ersticken
17	W.I.	nein	-	Schläge ins Gesicht	Erdrosseln m. Bluse, Blutarmut (Tbc)	Ersticken
18	B.E.	vaginale Einrisse	-	zahlr. Gewalten auf Kopf u. Gesicht, Bisse an Brust u. Bauch	Erwürgen u. Beknien des Halses	Ersticken
[illegible]	I.E.	nein	(verfault) -	Boxhiebe auf Kopf, AV am Arm	Erwürgen	Ersticken
20	A.Z.	nein	Vagina +	Boxhiebe ins Gesicht, AV am Arm	Erdrosseln m. Strumpf-hose, Mundpresse	Ersticken
21	R.v.R.	Blutunter-laufungen	Vagina ++	Stumpfe Gewalt an Kopf, Fußtritte, AV an Armen u. Händen	Erschlagen m. starkem Blutverlust	Schock
22	G.W.	nein	-	Faustschläge ins Gesicht, AV an Unterarm	Erdrosseln m. BH, Erwürgen	Ersticken
23	R.S.	nein	-	Boxhiebe ins Gesicht	Erwürgen, Erdrosseln m. ihrem Hosengürtel	Ersticken
24	R.L.	nein	Vagina+++	Boxhiebe ins Gesicht, AV an Armen	Erwürgen, Erschlagen, Erdrosseln	Ersticken
25	M.R.	verfault	unbek.	unbekannt	Erschießen (Kopf, Brust) Verstümmeln	Schocktod nach Beinabtrennung
26	A.S.	Unterblutungen in kl. Becken	-	Boxhiebe u. Kratzer i. Gesicht, Beckenbrüche, AV	Fenstersturz m. Multitrauma	Kreislaufvers. nach 18 Std.
27	W.Ö.	von Flasche zerschnitten	-	Bißspuren am Oberkörper, AV	Erwürgen, Blutaspir. durch Halsstich	Ersticken, Schock
28	B.F.	verfault	Vagina+++	keine	Erdrosseln m. BH	Ersticken
29	C.P.	Brandnarbe an Brustwarze	-	Rippenbrüche durch Beknien, Mundverletzungen d. Finger	Erwürgen	Ersticken
30	E.B.	nein	-	11 Einstiche in Oberkörper	Erstechen	Herzstich

Tab. 3.: Gerichtsmedizinische Befunde

Fall	Opfer	Tatzeit	Tatort	Fundzeit	Fundort	Bekleidung der Leiche
1a 1b	E.M. K.D.	4.I.67	ihre Wohnung, im Ehebett	7.I.67	ebd.	unbekleidet, Schlafanzug
2	I.Z.	19.IX.68	Eisenbahndamm	19.IX.68	ebd.	geordnet
3	E.A.	3.III.69	Wald	4.III.69 12.00	ebd.	Unterwäsche, Unterkörper entblößt
4	E.H.	28.VIII.69 2-5.00	Hotelzimmer, im Doppelbett	28.VIII.69 10.00	ebd.	unbekleidet, unter der Tagesdecke
5	M.D.	13.VI.70	stiller Seitenweg	14.VI.70 2.15	Schuttabladeplatz ca. 500m entfernt	ungeordnet
6	C.M.	12.IX.70 ca.22.00	ihre Wohnung, Fußboden Wohnz.	14.IX.70 ca.13.00	ebd.	Unterwäsche und Morgenmantel, ungeordnet
7	U.E.	13.XI.70 nach0.00	ihre Wohnung, Fußboden Wohnz.	13.XI.70 11.00	ebd.	Oberkörper bis auf Pullover entblößt, Unterkörper entkleidet
8	E.S.	7.XII.70 nach0.00	ihre Wohnung, im Bett	7.XII.70 6.00	ebd.	unbekleidet, unter der Bettdecke
9	K.M.	5.I.71 nach1.00	ihre Wohnung, Fußboden Wohnz.	5.I.71 17.30	ebd.	ungeordnet
10	H.B.	26.II.71 2-4.00	Treppenhaus ihres Mietshauses	26.II.71 7.00	ebd.	ungeordnet
11	C.H.	7.VIII.71 1.00	Hotelzimmer, im Bett	7.VIII.71 10.00	ebd.	teilweise entkleidet, ("hot pants")
12	H.W.	27.X.71 22.00	ihre Wohn.,Couch, Wohnzimmer	28.X.71 2.00	ebd.	entkleidet
13	W.T.	8.XII.71 1.00	ihre Wohnung, Schlafzimmer	8.XII.71 10.00	ebd.	ungeordnet, im Nachthemd
14	C.G.	22.III.72 17.00	ihr Zimmer, im Bett	22.III.72 20.30	ebd.	Oberkörper entblößt, Unterkörper entkleidet
15	I.F.	20.VII.72 21.00	B.-Bachtal	20.VII.72 21.00	ebd.	ungeordnet

Tab. 4: Tatumstände

Fall	Opfer	Tatzeit	Tatort	Fundzeit	Fundort	Bekleidung der Leiche
16	D.W.	29.IX.72 6.00	ihre Wohnung, im Bett	29.IX.72 6.30	ebd.	unbekleidet
17	W.I.	15.III.73	ihre Wohnung, Couch Wohnzimmer	21.III.73 13.00	ebd.	entkleidet
18	B.E.	9.VI.73 nach0.00	Torbogen in Stadt	9.VI.73 4.00	Vorgarten	entkleidet, im Mantel
19	I.E.	17.IX.73 nach0.00	gemeins. Wohnung, neben Bett, Fußbod.	18.IX.73 21.30	ebd.	Nachthemd , ungeordnet
20	A.Z.	19.I.74 8.15	Waldrand auf Feld	20.I.74 9.30	ebd.	ungeordnet, in Unterwäsche
21	R.v.R.	17.XII.74 1.30	hinter Blumenwagen, i.Stadt,unt.Bäumen	17.XII.74 6.00	ebd.	Unterkörper entkleidet, Oberkörper entblößt
22	G.W.	26.XI.75 ca. 8.00	ihre Wohnung, Couch, Wohnzimmer	26.XI.75 ca.13.00	ebd.	entkleidet
23	R.S.	10.VI.76 ca.23.00	ihre Wohnung neben Bett auf Boden	11.VI.76 5.10	ebd.	unbekleidet
24	R.L.	13.VIII.76 0.30	ihre Wohnung, Diele, Boden	13.VIII.76 6.00	ebd.	entkleidet
25	M.R.	15.VIII.77	unbekannt	15.IX.77 11.30	Kieferschonung	Negligé, ungeordnet
26	A.S.	25.V.78 20.30	ihre Wohnung, Schlafzimmer	25.V.78 20.40	auf dem Innenhof, unter Balkon	entkleidet
27	W.Ö.	2.VIII.78 5.00	seine Trinkhalle	2.VIII.78 6.00	ebd.	entkleidet
28	B.F.	8.VIII.78	seine Wohnung, Bett	13.VIII.78 10.00	ebd.	unbekleidet, unter Bettdecke
29	C.P.	26.IX.78	gemeinsame Wohnung, Badezimmer (?)	27.IX.78	Badewanne	ungeordnet
30	E.B.	12.XII.78 ca.24.00	Stadtpark am Denkmal	13.XII.78 10.15	Schleifspur von ca. 10m	ungeordnet

Tab. 4: Tatumstände

Fall	Name	Alter zur Tatzeit	Familienstand zur Tatzeit	Geisteszustand, Bildungsgrad, Beruf	Beziehung zum Opfer
1	J.H.	53,3	verheiratet, getrennt lebend	unsteter Lebenswandel, Maurer	"Wilde Ehe", durch Frau beendet
2	B.M.	31,11	ledig	Volksschule, Schlosser	Liebhaber
3	nicht aufgeklärt		-	-	-
4	nicht aufgeklärt		-	-	-
5	P.W.	28,0	ledig, hwG	Sonderschule, versch. Arbeiten	in frischer Freundschaft
6	F.L.	37,11	verheiratet, getrennt lebend, hwG	Volksschule abgebrochen, versch. Arbeiten, Maurer	Bekannter
7	H.K.	23,2	ledig	Sonderschule abgebrochen, unstet	ehem. Intimfreundschaft
8	J.K.	34,6	geschieden, ofW	Volksschule, Maurer	"Wilde Ehe"
9	K.W.	43,0	verheiratet	Volksschule, Metzgermeister	direkter Hausnachbar
10	H.R.	21,11	ledig	Volksschule abgebrochen, Installateur, Masch.-Schl	am Abend kennengelernt
11	K.J.	21,8	verheiratet, hwG, 2 Kinder	Sonderschule abgebrochen, Seemann	am Abend kennengelernt
12	A.K.	34,4	ledig	Sonderschule, Arbeiter	ehem. Intimfreundschaft
13	H.K.	22,10	ledig	Sonderschule abgebrochen, LKH-Patient	direkter Hausnachbar
14	W.E.	25,5	verheiratet, Fetechist	Volksschule, Dreher, Schaffner	Fremder
15	nicht aufgeklärt		-	-	"Spanner"

Tab. 5: Sexualstraftäter

Fall	Name	Alter zur Tatzeit	Familienstand zur Tatzeit	Geisteszustand, Bildungsgrad, Beruf	Beziehung zum Opfer
16	J.V.	52,10	2 mal geschieden	Realschule abgebrochen, Bergmann	"Wilde Ehe"
17	nicht aufgeklärt		-	-	-
18	A.M.	23,10	verheiratet	Volksschule, Gerüstbauer	ehem. Intimfreundschaft
19	W.S.	30,2	ledig	Volksschule abgebrochen, Metallarbeiter	"Wilde Ehe", durch Frau beendet
20	H.B.	23,8	geschieden, hwG	Volkssch., Gymnasium abgebrochen, Luftverk.kfm	Fremder
21	B.W.	33,4	geschieden	Volksschule, Gelegenheitsarbeiter	am Abend kennengelernt
22	K.F.	27,5	verlobt	Volksschule, Uhrmacher, Discjockey	am Abend kennengelernt
23	S.B.	26,1	ledig	Gymnasium, Student	Freundschaft ohne GV
24	N.A.	26,2	ledig	Realschule, Arbeiter	Freundschaft (ohne GV ?)
25	nicht aufgeklärt		-	-	-
26	H.P.	26,9	geschieden, hwG	Sonderschule, Schleifer, Hilfsarbeiter	Nachbar
27	E.B.	30,6	verheiratet, 1 Kind	Volksschule, Kioskpächter	flüchtige Bekanntschaft
28	A.H.	26,9	geschieden	Realschule, Seemann	am Abend kennengelernt
29	W.M.	35,4	verheiratet, bisexuell	Volksschule, arbeitslos	"Wilde Ehe"
30	nicht aufgeklärt		-	-	-
		Ø31,0			

Tab. 5: Sexualstraftäter

Fall	Name	Vorstrafen (s=sex.) (a=and.)	Alkohol	Strafbare sexuelle Handlung	Handlung Vergewaltigung	Tötungsmotiv	Verantwortlichkeit z. Tatzeit	Verbrechen gegen §§	Stafmaß
1	J.H.	s:keine a: +++	3-4 ‰	+		Affektstau, Rache Demütigung	eingeschr.	2x211, 1x168, 74	lebensl. JVA
2	B.M.	s:keine a:keine	0,15‰		einverstdl. GV	Eifersucht, Besitzanspruch	nicht festgestellt	nicht festgest.	Suicid am Tatort
3	nicht aufgeklärt		/	/	/	/	/	/	/
4	nicht aufgeklärt		/	/	/	/	/	/	/
5	P.W.	s:keine a: ++	wahrscheinl	+	GV abgelehnt	Verdeckung d. Straftat	voll	212	15 Jahre JVA
6	F.L.	s: + a: ++++	unbek.		+	finanz. Schwierigkeit	voll	211,73,74, 249,251	lebensl. JVA
7	H.K.	s:Pädophilie a: +++	0,8-1,2 ‰	abgelehnt		Wut, Eifersucht, Ausländerhaß	voll	211	lebensl. JVA
8	J.K.	s:keine a: ++	gering		einverstdl. GV	Wut, Eifersucht	voll	212	lebensl. JVA
9	K.W.	s:keine a:keine	unbek.	abgelehnt		Eifersucht	§ 20,21	entlastet	lebensl. LKH
10	H.R.	s:keine a: ++	>3‰		einverstdl. GV	Verhöhnung, Verdeckg. d. St.	voll	212	9 Jahre JVA
11	K.J.	s:keine a: +	gering		einverstdl. GV	Streit nach GV, Jähzorn	voll	212	12 Jahre JVA
12	A.K.	s: ++ a: ++++	>2‰		+	Eifersucht, vorsätzl. Befried	nicht festgestellt	nicht festgest.	Suicid in JVA
13	H.K.	s: + a: +++	0,00‰		Nekrophilie	Raub mit Motivversch.	voll	211, 249, 251, 74	lebensl. JVA
14	W.E.	s:keine a: +	wahrscheinl	+	GV abgelehnt	finanz. Meinungsverschiedenheit	voll	211	lebensl. JVA
15	nicht aufgeklärt		/	/	/	/	/	/	/

Tab. 6: Strafverfahren und Verurteilungen

Fall	Name	Vorstrafen (s=sex.) (a=and.)	Alkohol	Strafbare sexuelle Handlung	Handlung Vergewaltigung	Tötungsmotiv	Verantwortlichkeit z. Tatzeit	Verbrechen gegen §§	Strafmaß
16	J.V.	s:keine a: +	1,5-1,7 ‰		einverstdl. GV	Eifersucht	voll	211	lebensl. JVA
17	nicht aufgeklärt		/	/	/	/ -	/	/	/
18	A.M.	s:keine a: ++++	gering		+	GV-Ablehnung, Wut, Haß	voll	212, 177, 74	10 Jahre JVA
19	W.S.	s: ++ a: ++	wahrscheinl	+	einverstdl. GV	Gegenwehr, Affektstau	voll	211	lebensl. JVA
20	H.B.	s: ++ a: +++	unbek.		+	Verdeckg.d. Straftat	voll	211, 177, 74	lebensl. JVA
21	B.W.	s: + a: +++	gering		+	Gegenwehr, Verdeckg.d. St.	voll	211, 177, 74	lebensl. JVA 3 Jahre JVA
22	K.F.	s:keine a: ++	1,8-3 ‰		+	Raub als Motivversch.	voll	212, 249, 251, 74	10 Jahre JVA
23	S.B.	s:keine a:keine	0,00‰		Nekrophilie	Eifersucht, Jähzorn	nicht festgestellt		Suicid in JVA
24	N.A.	s: ++++ a: ++	unbek.		+ +	GV-Ablehnung, Pädophilie	voll	211, 177, 176, 74	lebensl. JVA 14 Jahre JVA
25	nicht aufgeklärt		/	/	/	/	/	/	/
26	H.P.	s:keine a: ++	gering	+	+	Abwehr, Verdeckg. d. St.	voll	in Verhandlung	
27	E.B.	s:keine a: +++	> 3‰	+	+	Abwehr, Sadismus	voll	in Verhandlung	
28	A.H.	s:keine a:Mord +++	> 1‰	+	Nekrophilie	GV-Ablehnung	voll	in Verhandlung	
29	W.M.	s:keine a: ++	> 2‰	+		Eifersucht	voll	in Verhandlung	
30	nicht aufgeklärt		/	/	/	/	/	/	/

Tab. 6: Strafverfahren und Verurteilungen

2.2.2 Fallbeschreibungen

Fall 1

Täter lebte mit seinem Opfer, einer resoluten, energischen unbeherrschten Frau in freier Ehegemeinschaft; diese wies ihn am Tag vor der Tat nach einem Streit aus der gemeinsamen Wohnung. Nach zwei vergeblichen Versuchen schaffte er es am Abend, durch ein offenes Küchenfenster in die Wohnung einzudringen und bis ins Schlafzimmer vorzuschleichen, in dem seine Freundin und ihr aus geschiedener Ehe stammender Sohn im Ehebett schliefen. In einer durch Alkohol enthemmten Stimmung erschlug er zunächst die Frau und dann den Jungen mit einem Beil; anschließend verstümmelte er mit einem Taschenmesser die Schamgegend der Frau ("Damit sie niemand mehr so zu sehen bekommt, wie ich sie liebte!")

Fall 2

Die verheiratete Frau hatte ein Verhältnis mit dem Täter. Am Tattag führten sie einverständlich den Geschlechtsakt durch. Auf dem anschließenden Spaziergang reifte der Entschluß, ihrem illegalen Liebesleben ein gemeinsames Ende zu bereiten. An einem Bahndamm erschoß der Mann zunächst seine Freundin und anschließend tötete er sich selbst mit einem Kopfschuß.

Fall 3

Das 57-jährige Opfer, das als "ordinär" und "mannstoll" bezeichnet wurde und nach dem Krieg den Lebensunterhalt mit Gewerbeunzucht verdiente, wurde am Waldesrand erschlagen aufgefunden. In der Tatrekonstruktion wurde vermutet, das der unbekannte Täter die Frau zu sexuellen Perversionen motivieren wollte, die sie ablehnte. Es kam zu einem Streit, den er mit körperlicher Gewalt ausfocht. Die Tote wurde nur mit Unterwäsche bekleidet aufgefunden, die Restbekleidung lag ihr zu Füßen und der Unterrock war über die Hüften hochgeschoben. Der Täter hatte mehr als 10 mal mit einem Hammer oder Beil auf den Schädel der Frau eingeschlagen und die Schädeldecke dermaßen zertrümmert, daß Hirn- und Knochenstücke auf einem benachbarten Feldweg gefunden wurden und zur Entdeckung der Tat führten.

Fall 4

Auch diese Fallbeschreibung beruht auf Rekonstruktionsversuchen der Ermittlungsbehörden, da der Täter nie gefunden werden konnte. Die Frau, die als Gelegenheitsarbeiterin der Prostitution nachging, hatte mit dem Täter ein Hotelzimmer gemietet. Dort kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung (körperliches Gebrechen, Alkohol oder finanzielle Meinungsverschiedenheiten waren die eventuellen Auslöser), wonach sie den wahrscheinlich vereinbarten Geschlechtsverkehr ablehnte. Der Täter prügelte weiter auf sie ein und erwürgte sie schließlich. Dann legte er die nackte Frau ins Bett und deckte sie bis zur Brust zu.

Fall 5

Der Täter traf die ihm bekannte Frau in einer Kneipe, wo sie ihm erzählte, eine alte Beziehung sei im Lauf des Tages zu Ende gegangen und sie wolle sich jetzt mit ihm befreunden. Sie verließen die Kneipe und fuhren zu einem stillen Seitenweg, wo sie seine Anregung zum Geschlechtsverkehr ablehnte mit Hinweis auf ihre Regelblutung. Statt dessen onanierte sie bei ihm und ließ ihn ihre Brüste liebkosen. Als er ihre Bitte ablehnte, zu einer anderen Kneipe zu fahren, drohte sie ihm, das Vorgefallene "unter die Leute zu bringen". Er steigerte sich in die Vorstellung, eine Vergewaltigung begangen zu haben und erdrosselte mit seinem im Auto liegenden Arbeitskittel sein Opfer. Er warf die Tote anschließend auf einen ca. 500 Meter entfernten Müllplatz.

Fall 6

Am Tag vor der Tat hatte der Mann versucht, ein 16-jähriges Mädchen zu vergewaltigen. Sie hatten Intimitäten ausgetauscht und den Cunnilingus durchgeführt, den Geschlechtsverkehr hatte die Frau aber mit Hinweis auf eventuelle Folgen abgelehnt. Der Täter prügelte sie bis zur Bewußtlosigkeit, um sein Vorhaben durchzusetzen, verkehrte dann aber nicht mit ihr, sondern stieß sie eine Böschung hinunter.

Durch die Aussagen des Mädchens wurde er bald ergriffen, konnte sich aber durch falsche Behauptungen der Verhaftung widersetzen. Bei der anschließenden Zechtour erinnerte er sich einer älteren Bekannten, die ihn nach einer Abtreibung an ihrer Tochter großzügig entlohnt hatte. Wider seine Erwartung gab sie ihm auf sein Bitten aber nur DM 20,-- und vertröstete ihn auf den nächsten Tag, an dem sie ihm mit DM 400,-- aushelfen wollte. Er war bereit, sich das Geld notfalls mit Gewalt zu holen. Als er dann am eigentlichen Tattag erschien, ergriff er in der erwarteten Auseinandersetzung ihre Schmuckschatulle, um das Geld zu erpressen. Als die Frau nun zu schreien anfing, stürzte sich der Täter auf sie, schlug sie wehrlos, würgte sie und erschlug sie mit einer Vase. Der Täter soll mit der Toten ein intimes Verhältnis gehabt haben (nach eigenem Geständnis); bei der Obduktion wurden an der Unterwäsche der Witwe Spermaspuren gefunden.

Fall 7

Das Opfer, das für seine wechselnden Männerbekanntschaften mit hwG bekannt war, hatte seine Verlobung mit dem Täter gelöst und befand sich in Vorbereitung einer Griechenlandfahrt. Der Täter versuchte sie zurückzugewinnen, sie beharrte aber auf ihrem Vorhaben. Er stürzte sich auf die Frau und würgte sie, um die Hilfeschreie zu unterdrücken. Der Sterbenden streifte er die Kleidung ab, zerstach ihr die Brust, zog ihr den Schlüpfer aus und legte einen Weckmann auf ihren nackten Bauch, der mit dem Kopf auf ihren Schamhaaren zu liegen kam. Dann übersprühte er sie mit russischem Parfum und legte das Holztelefon eines griechischen Freundes zwischen ihre Beine.

Fall 8

Die verwitwete Frau und der Täter führten über Jahre eine freie Ehegemeinschaft, die durch Eifersucht des Mannes schwer belastet wurde, der selbst noch verheiratet war; kurz vor der Tat ließ er sich scheiden. Die Zwistigkeiten setzten sich jedoch fort, mit Selbstmordversuchen erzwang er die Verlobung.

Die Frau war aufgrund der Gewalttätigkeiten aber doch nicht bereit, die Beziehung weiter aufrecht zu erhalten, erklärte sich aber zu einer abschließenden Aussprache bereit, die in ihrer Wohnung stattfinden sollte. Dort ergab sich am späten Abend in beiderseitigem Einverständnis der Geschlechtsverkehr und der Täter dachte an Aussöhnung. Die Frau begann jedoch erneut mit Vorwürfen und konkretisierte die Pläne der Trennung. Seiner letzten Illusionen beraubt, erwürgte der Täter seine neben ihm im Bett liegende Verlobte. Nach der Tat flüchtete er und unternahm mehrere Selbstmordversuche, die aber alle mißlangen.

Fall 9

Dieses Delikt ist nur lückenhaft aufgeklärt worden. Sicher ist, daß der verheiratete Täter gut nachbarliche Beziehungen zum Opfer hatte. Bei seiner Anregung zum Geschlechtsverkehr blockte die Frau jedoch ab, worauf der Täter sie von hinten mit einem Lineal niederschlug, als sie vor ihm fliehen wollte. Die auf dem Boden Liegende strangulierte er mit einer Krawatte und durchstach ihr das Herz mit seinem Metzgermesser. Nach der Tat brachte er sich selbst mit seinen Metzgerwerkzeugen lebensgefährliche Verletzungen bei, mit denen er ins Landeskrankenhaus eingeliefert wurde.

Fall 10

Die verheiratete Frau lebte mit einem dreißig Jahre älteren Rentner in eheähnlicher Gemeinschaft. In einer Kneipe wurde der Täter auf das ungleiche Paar aufmerksam. Nach gemeinsamem, reichlichem Alkoholgenuß blieb der Rentner auf dem Heimweg liegen, während der Täter mit der Frau weiterging. Im Hausflur forderte sie ihn zum Geschlechtsverkehr auf, bei dem er aber aufgrund des Alkohols versagte. Nach Denunziation ("Da kann das ja der alte Sack noch besser! Erst wollen und dann nicht können, das haben wir gern!") und ihrer Drohung, sein Versagen in den Kneipen herumzuerzählen, begann der Täter, die Frau zu würgen. Er mutmaßte, die Frau könne ihm eine Vergewaltigung anhängen; deshalb erdrosselte er sie mit einem Schal.

Fall 11

Die für ihr ungehemmtes Sexualleben bekannte Frau verdiente sich ihren Lebensunterhalt mit illegaler Prostitution, indem sie sich freihalten und die Hotelzimmer bezahlen ließ. Mit dieser Vereinbarung begab sie sich wahrscheinlich auch mit dem Täter in ein Hotelzimmer, um dort geschlechtlich zu verkehren. Nach dem Akt entstand beim Ankleiden ein Streit, bei dem der Mann die Frau von hinten würgte und mit einem Faustschlag an den Kopf bewußtlos schlug; dann erdrosselte er sie mit einem Handtuch, fesselte ihre Hände auf dem Rücken und legte sie geknebelt auf den Bauch. Unvollständig bekleidet ließ er die Tote auf dem Bett liegen.

Fall 12

Der Täter war am Morgen aus der JVA entlassen worden, wo er eine Haftstrafe wegen Körperverletzung verbüßt hatte. In einer Kneipe eröffnete ihm seine Freundin, die ihn abgeholt hatte, daß sie einen neuen Freund habe. Daraufhin trennten sich beide und der Mann begab sich nach weiterem Alkoholgenuß zur Wohnung der Frau, in die er einbrach, um auf sie zu warten. Als sie mit ihrem neuen Freund erschien, setzte der Täter diesen sofort aufgrund seiner größeren Körperkraft vor die Tür. Nun wollte er den Geschlechtsverkehr erzwingen, den die Frau jedoch ablehnte. Er hielt ihr die Atemöffnungen zu, um sie gefügig zu machen, und als sie besinnungslos zu Boden fiel, riß er ihre Kleidung vom Körper; in aufgestauter sexueller Gier biß er ihr in die Brüste und versuchte seinen Penis in Mund und Vagina einzuführen. Wegen seines Trunkenheitgrades stellte er verzögert fest, daß sein Opfer schon gestorben war. Er schleifte die Tote von der Küche ins Wohnzimmer, wo er - nackt wie sein Opfer - vom zurückkehrenden neuen Liebhaber der Frau verstört und ratlos angetroffen wurde.

Fall 13

Das Opfer, eine Geschäftsfrau, kannte den Täter schon seit dessen Kindheit; dieser wußte, daß sie immer Geld in ihrer

Wohnung aufbewahrte. Bei einem Einbruch durchsuchte er zunächst den Laden und das Wohnzimmer, bis er vor der abgeschlossenen Schlafzimmertür stand. Die Frau öffnete resolut und unerschrocken die Tür, erkannte den Nachbarsjungen ("Mecki!") und zerrte ihn an den Haaren ins Schlafzimmer, um ihn dort zur Rede zu stellen. Er stach sofort auf sie ein, legte die stark blutende Frau auf die Couch und erdrosselte sie dort mit einem Nylonstrumpf; er fesselte sie und band sie mit gespreizten Armen und Beinen fest, durchschnitt das Telefonkabel und suchte weiter nach Geld. Bevor er das Haus verließ, führte er mit der inzwischen Verstorbenen den Geschlechtsverkehr durch.

Fall 14

Täter lebte von seiner Frau getrennt, die nicht gewillt war, seine sexuellen Wünsche nach Perversitäten zu erfüllen (Fetechismus, Kopro- und Urinophagie u. a.). Nach seiner Trennung versuchte der Mann, seine sexuellen Wünsche im Bordell zu realisieren. Am Tattag vereinbarte er mit einer Prostituierten einen sehr niedrigen Preis; im Etablissement kam es bald zu Meinungsverschiedenheiten, während deren der Mann gewalttätig wurde und aus Angst vor Zuhältern sofort zu würgen und drosseln begann, bis die Frau tot war. Er biß in die Brust, Wangen und Schamlippen der Leiche, verließ aber das Zimmer, ohne den Geschlechtsverkehr durchgeführt zu haben.

Fall 15

Die Frau ging abends mit ihrem Mann in einem Tal spazieren, als ein "Spanner" auf sie zukam und auf den Mann Schüsse abfeuerte. Als er nach kurzer Bewußtlosigkeit wieder zu sich kam, sah er seine Frau im Kampf mit einem Mann, der sie vergewaltigen wollte. Er wollte ihr zu Hilfe kommen, wurde aber von dem Täter weggestoßen, während seine Frau zwei tödliche Schüsse erhielt. Nun versuchte der Mann, an der nahen Straße die Polizei zu alarmieren; in der Zwischenzeit war der Täter mit der Absicht zurückgekommen, die unterbrochene Vergewaltigung mit der Sterbenden zu vollenden, als die Polizei

am Tatort eintraf. Es gelang ihm zu flüchten und er konnte bisher nicht gefaßt werden.

Fall 16

Die Frau lebte mit ihrer Schwester und zwei Männern in freier Ehegemeinschaft; sie hatte aber außer ihrer Beziehung zum Täter, der auch der Mieter der Wohnung war, ein Verhältnis zu einem Türken. Als sie am Tattag zum Täter ins Bett kam, spürte dieser an ihrem Genital Spermaspuren. Er würgte sie, drosselte mit ihrer Strumpfhose und einem Gummiband und zog ihr den Slip wie ein Kopftuch an, so daß sie aussah wie eine türkische Frau. Er drückte eine Zigarette auf ihrem Bauch aus, um den Tod festzustellen. Dann holte er seinen Freund und die Schwester der Toten: "Da liegt sie... Die Verarscherei hat nun ein Ende und ich hab' meine Ruh'!"

Fall 17

Der Täter konnte nicht gefaßt und der Fall nie in allen Details aufgeklärt werden. Bekannt ist, daß die Frau außer zu ihrem geschiedenen Mann weitere sexuelle Kontakte unterhielt und als wortgewandte Lebedame ihren Lebensunterhalt verdiente. Die durch eine offene Tuberkulose stark geschwächte Frau wurde fast nackt in ihrem Zimmer gefunden. Die Polizei vermutet in ihren Rekonstruktionsversuchen, daß bei der Vorbereitung zum Geschlechtsverkehr ein Streit ausbrach (über eine Beleidigung, Geldstreitigkeiten, Ekel vor dem tuberkuloiden Auswurf o. ä.), in dessen Verlauf der Täter mit einem Besenstiel auf den Schädel der Frau eingeschlagen, die noch Röchelnde gewürgt und anschließend mit ihrer Bluse erdrosselt hat.

Fall 18

Die Frau, welche häufig wechselnde Männerbekanntschaften hatte, war auf dem Heimweg, als der Täter, mit dem sie früher ein Intimverhältnis gehabt hatte, sie bemerkte. Als sie seinen Vorschlag zum Geschlechtsverkehr ablehnte, schleuderte er sie

nach einer Faustattacke gegen eine Mauer, wobei sie schon lebensgefährlich verletzt wurde (Bruch der Schädelgrube). Anschließend schleifte der Täter die Frau in einen Vorgarten hinter eine Hecke, wo er ihre Bekleidung vom Körper riß, um geschlechtlich mit ihr zu verkehren. Ihre Blutungen und ihr Stöhnen riefen einen so starken Ekel in ihm hervor, daß er von ihr abließ, ohne sein Ziel erreicht zu haben. Er konnte sich über einen Monat dem Ergreifen durch die Polizei entziehen.

Fall 19

Das sehr korpulente Opfer lebte in freier Ehegemeinschaft mit dem späteren Täter. Nach einer der häufigen Versöhnungsszenen verkehrten die beiden geschlechtlich miteinander, wonach der Täter einduselte. Als die Frau den Mann mit einem Kissen ersticken wollte, wurde er wach und schlug mit solcher Kraft in ihr Gesicht, daß sie in eine Schlafzimmerecke geschleudert wurde. Der Mann begab sich ins Wohnzimmer, wo er eine Zigarette rauchte, um sich zu beruhigen. Als er ins Schlafzimmer zurückkam, riß die Frau an seinem Genital, zerkratzte ihm das Gesicht und biß ihn in die Schulter. In einer überschießenden Gegenreaktion erwürgte der Mann die Frau.

Fall 20

Die sechsfache Mutter war von einem Einkauf kommend auf dem Heimweg, als sie auf einem Feldweg dem Täter begegnete. Er überwältigte sie mit Faustschlägen und zerrte sie in ein Feld, wo er sie zur Entkleidung zwang und den Geschlechtsverkehr versuchte, ihn aber ohne Erfolg abbrach. Das Opfer drohte mit einer Anzeige und er begann, die Frau zur Deckung der Straftat umzubringen. Er erwürgte und erdrosselte sie mit einer halben Strumpfhose.

Nach einem erneuten Notzuchtversuch wurde er durch die Anzeige des überlebenden Opfers gefaßt und aufgrund einer Handspur vom ersten Tatort überführt.

Fall 21

In einer Kneipe fiel dem Täter die Frau auf, die den Raum mit einem 30 Jahre älteren Freund betrat. Jetzt schon kam ihm der Gedanke, mit der Frau den Geschlechtsverkehr durchzuführen. Als das ungleiche Paar nach dem Heimweg im Hausflur ankam, entriß der Täter sein Opfer dem Begleiter, um weiter Kneipen zu besuchen. Hinter einem Blumenwagen entkleidete er die Frau ("Zu 75 % wollte sie, zu 25 % zierte sie sich!"). Als er mit seinem Penis in die Vagina eindringen wollte, stieß sie ihn zurück, er jedoch machte sie mit Faustschlägen gefügig und vollendete den Geschlechtsakt. Während sie ihn beschimpfte und aufkommender Berufsverkehr ihn verunsicherte, schlug und trat er hemmungslos auf sie ein ("jumping"). Er bearbeitete den Körper dermaßen, daß die Tote eine Zeitlang als Opfer eines schweren Verkehrsunfalles gehalten wurde.

Fall 22

Die geschiedene Frau, die mit ihrem Vater ein inzestiöses Verhältnis gehabt hatte, lernte den Täter in einer Diskothek kennen. Beide begaben sich zu ihrer Wohnung, um dort geschlechtlich miteinander zu verkehren. Gegen 8.00 Uhr entkleidete die Frau sich freiwillig und bot sich zum Geschlechtsverkehr an. In einem plötzlichen Stimmungsumschwung schlug der Mann mit den Fäusten auf die Frau ein, drückte ihr den Hals zu, erdrosselte sie mit ihrem BH und preßte ein Kopfkissen auf ihre Atemöffnungen. In einer Motivverschiebung durchsuchte er die Wohnung nach Wertgegenständen und flüchtete ohne Fahrerlaubnis in ihrem Auto, mit dem er aber nach wenigen Metern einen Unfall hatte.

Fall 23

Der Täter, der sein Opfer nach abgeschlossenem Studium heiraten wollte, traf sich in der Wohnung der Frau zu einer Aussprache. Doch statt einer erwarteten Versöhnung wurde er unfreundlich und kalt empfangen. In seiner Frustration warf er die Frau bei heftiger Gegenwehr zu Boden und erdrosselte sie

dort mit ihrem Hosengürtel. Er entkleidete sie zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes und versuchte den Geschlechtsverkehr mit der Toten, der ihm aber nicht gelang.

Fall 24

Der Täter besuchte die Frau, wobei ihm bekannt war, daß deren Ehemann die Nacht bei dessen Freundin verbrachte. Noch während der Begrüßung in der Haustür griff er an ihre Brust, sie aber wies ihn zurück und wollte ihn aus der Wohnung drängen. Er warf sie auf den Boden, um mit ihr intim werden zu können. Durch ihre Hilferufe und Drohungen mit einer Anzeige verunsichert, erwürgte und erdrosselte er sie zur Verdeckung der Straftat. Anschließend entkleidete er die Tote und verging sich an ihr. Dann holte der schon mehrfach wegen Notzucht aufgefallene Täter die 6-jährige Tochter der Familie, zwang sie im Angesicht der toten Mutter zur Fellatio und defloriert sie digital; das Mädchen meldete sich erst vier Stunden später bei Nachbarn.
Sowohl beim Mädchen als auch bei der Mutter konnten frische Spermaspuren in der Vagina nachgewiesen werden.

Fall 25

Die folgende Tötung konnte nie aufgeklärt und der Täter nicht gefaßt werden. Die ca. vier Wochen alte Leiche wurde in einer dichten Schonung gefunden. Sie war mit Unterwäsche und Negligé bekleidet, beide Beine waren im Schritt scharf abgetrennt. Die Ermittlungsbehörden vermuteten bei dem als leichtlebig bekannten Opfer einen sexuell pervertierten Täter, der bei seinem Opfer nach einer Auseinandersetzung während einer nekrophilen Phase die Beine abgetrennt hatte. Spermaspuren waren aufgrund der langen Liegezeit und des verfaulten und von Maden zerfressenen Genitals nicht nachzuweisen.

Fall 26

Der Täter, der seine Eltern im selben Haus besucht hatte, kam an der unverschlossenen Wohnungstür seines Opfers vorbei, als

er das Haus verlassen wollte. Er betrat die Wohnung und bedrohte die Frau, die im Nachthemd vor dem Fernseher saß, mit einem Messer, damit sie bei ihm onaniere und die Fellatio erdulde. Er drängte sie ins Schlafzimmer, wo er sie zwang, sich zu entkleiden. Dabei kam es wiederholt zu Faustattacken, um die Frau einzuschüchtern und zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Weil sie sich aber fortgesetzt wehrte, ließ der Täter von ihr ab und wollte die Wohnung verlassen. Als die Frau nun um Hilfe schrie, kam der Täter zurück, zwang sie zur Ruhe und riß das Telefonkabel ab. Er verließ die Wohnung endgültig, während die Frau ihn weiter anwesend wähnte. Sie flüchtete aus ihrem Schlafzimmer auf das äußere Fenstersims, von wo sie weiter um Hilfe schrie. Als Nachbarn der vollkommen nackten Frau zu Hilfe kommen wollten, stürzte sie ab und zog sich erst hierbei die tödlichen Verletzungen zu.

Fall 27

Der Täter hatte die ihm bekannte Frau am Abend in einer Diskothek getroffen. Nach durchtanzter Nacht wollte er ihr die von ihm gepachtete Trinkhalle zeigen, in der es zu intimen Kontakten kam. Wann die Frau begann, sich gegen die Zärtlichkeiten zu wehren, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich aktivierte das Abwehrverhalten des Opfers eine "Eskalation sadistischer Handlungen". Neben zahllosen Faustschlägen und Fußtritten gegen den Körper, vor allem gegen den Kopf würgte der Täter die Frau (Kehlkopfbruch), biß ihr ins Gesicht, in den Unterarm und in die Brüste. Als "Höhepunkt" zerschnitt er ihr mit einer zerborstenen Flasche den Genitalbereich und fügte ihr zahlreiche Schnittverletzungen mit einem Messer zu. Tödlich waren vor allem die schweren Gesichtsverletzungen, die zu massiver Blutaspiration führten, und die schweren Blutungen aus dem zerfetzten Genitalbereich nach innen und außen.

Fall 28

Täter lernte die Frau am gleichen Abend in einer Kneipe kennen und lud sie auf ein Zimmer ein. Da beide ein hemmungsloses Sexualleben führten, fanden sie sich bald zum Intimkontakt

bereit und lagen auch schon nebeneinander im Bett, als die Frau den Geschlechtsverkehr ablehnte und die Wohnung verlassen wollte. In seiner Frustration ("Wenn ich eine Frau in mein Zimmer einlade, dann gehe ich davon aus, daß es zu sexuellen Kontakten kommen kann, zunächst habe ich im Hinterkopf diese Assoziation!") sprang er die Frau an, entriß ihr den BH und erdrosselte sie damit. Mit der Toten führte er den anvisierten Geschlechtsverkehr durch.

Fall 29

Täter und Opfer lebten in freier Ehegemeinschaft. Sie hatten sich in der Tatnacht betrunken; die Frau hatte sich von einem Taxifahrer nach Hause bringen lassen, den sie zu einer Tasse Kaffee eingeladen hatte, als plötzlich der Mann die Wohnung betrat. Nach einer kurzen Diskussion trennte sich der Taxifahrer von dem Paar. Bei der folgenden Aussöhnung kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Mann die Frau würgte, seine Finger in den Mund zwängte und sein auf dem Boden liegendes Opfer mit Schuhen trat; zum Schluß drückte er ihr eine Zigarette auf der Brust aus.

Fall 30

Die Tat an dieser ehemaligen Prostituierten konnte noch nicht aufgeklärt und der Täter noch nicht gefaßt werden. Die Tote wurde in den Grünanlagen eines Parkes nach schweren Regenfällen, die die Spurensuche unmöglich machten, gefunden. Die Jacke und die Bluse waren nach oben, der Slip und die Strumpfhose nach unten verschoben, sodaß der Unterleib entblößt war. Eventuell war es zu sexuellen Handlungen zwischen einem Exhibitionisten, der dort öfters gesehen worden war, und der Frau gekommen, in deren Verlauf sich eine Meinungsverschiedenheit entwickelte. Der Täter stach auf den gesamten Körper der Frau ein (Hals, Brust, Bauch, Hüfte), zerschlug das Gesicht mit Fäusten und erwürgte sie.

2.2.3 Auswertung

2.2.3.1 Todesopfer

2.2.3.1.1 Alter und Geschlecht

Im zweiten Abschnitt der Arbeit sind die Sexualopfer zusammengefaßt, die zum Zeitpunkt des Todes älter als 18 Jahre waren und zum Täter im gleichen Verhältnis standen wie die Opfer des ersten Abschnittes, d. h. sie waren mit ihm weder verwandt noch verheiratet und wurden auch nicht aus homosexuellen Motiven getötet. Das schloß aber nicht aus, daß fünf der dreißig Getöteten mit dem Täter in "wilder Ehe" lebten (F 1, 8, 16, 19, 29).*

Es müssen zunächst drei Opfer erwähnt werden, die in der weiteren Diskussion nicht berücksichtigt werden, weil entweder keine sexuellen Handlungen an ihnen vorgenommen wurden oder die angegriffenen Personen nicht zu Tode kamen. Der Sohn von E. M. (F 1 b) wurde mitgetötet (er lag neben seiner Mutter im Ehebett), ohne daß er sexuell mißbraucht wurde. Vor der Tötung von C. M. (F 6) hatte der Täter eine Vergewaltigung an einem 16-jährigen Mädchen versucht; sie hatte sich erfolgreich gewehrt und hatte die Tat zur Anzeige gebracht. Schließlich soll hier noch die 6-jährige Tochter von R. L. (F 24) erwähnt werden, die vom Täter zu sexuellen Handlungen genötigt wurde, die aggressive Züchtigung aber durch Zufall überleben konnte.

Ansonsten wurden alle Delikte an Frauen verübt, was sich primär durch die körperliche Überlegenheit des Mannes erklären läßt. (Gleichwohl sind in der Literatur auch umgekehrte Fälle beschrieben, s. Rasch [1]).

*Mit dieser Einteilung kann ich mich auf ein Urteil des Landgerichts Düsseldorf berufen, das im September 1979 feststellte, daß aus der Existenz einer freien Ehegemeinschaft ("wilde Ehe") keine Rechtsbeziehungen abzuleiten wären und die beiden Menschen ohne juristische Konsequenzen aus eigenem Entschluß zusammen leben, somit nicht wie ein Ehepaar zu behandeln sind (AZ 4 U 166/78)

1) LL - Nr. 12

In Fall 19 wird ein Delikt beschrieben, in dem sich die Frau mit einem Kissen und einem Messer bewaffnet auf den Mann gestürzt hatte, um diesen zu ersticken und zu erstechen. Die Kraft war durchaus äquivalent, wenngleich die Frau durch ihre Korpulenz (121 kg) ziemlich behindert war und deshalb auch im Verlauf der weiteren Auseinandersetzung selbst getötet wurde.

Das Alter der Opfer liegt zwischen 18,9 (F 18) und 62,8 Jahren (F 6), im Mittel bei 37,7 Jahren. Bei der Verteilung auf 5-Jahres-Intervalle zeigt sich folgendes (bei dieser Zeiteinteilung zählte ich vom 18. Geburtstag bis zum letzten Tag des 22. Lebensjahres und so fort jeweils über einen 5-Jahres-Zeitraum): Im ersten Intervall bis zum 23. Geburtstag fallen mit sieben Opfern relativ die meisten Toten an, dann konstant drei bis vier Opfer pro Zeitintervall über drei Jahrzehnte, in den Mittfünfzigern nur ein Opfer (F 3) und bei 62 Jahren zwei Opfer (F 4, 6; hier lagen zwei geplante Raubüberfälle vor, die sich erst in der Situation zum einem Sexualdelikt ausweiteten). Faßt man das Intervall noch größer in 10-Jahres-Abstände, so ergibt sich ein fast linearer Abfall, wie Graphik 1 zeigt:

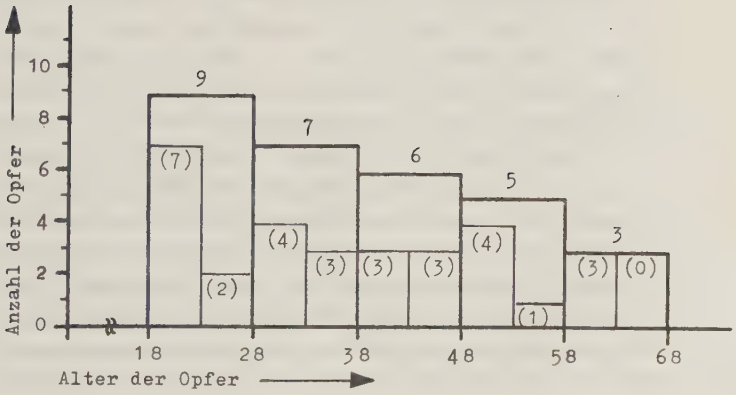

Graphik 1 : Anzahl der Opfer pro Altersabschnitt

2.2.3.1.2 Sexualität

Bei 19 von 30 Opfern ist bekannt, daß sie ohne festen Sexualpartner waren, also häufig wechselnden Geschlechtsverkehr hatten. Ein Opfer war polizeilich in Erscheinung getreten wegen "Verbreitung von Geschlechtskrankheiten" (F 3), von 6 Opfern ist bekannt, daß sie ihren Lebensunterhalt zumindest zeitweilig mit Prostitution verdienten (F 3, 4, 11, 14, 17, 28), aber nur eine Frau diesen Beruf offiziell gemeldet ausübte.

Eine Frau unterhielt neben zahlreichen Männerkontakten auch lesbische Kontakte (F 21). Von 2 Frauen bestätigen der Freund bzw. der Ehemann, daß sie "unersättlich" und "mannstoll" gewesen sein sollen (F 28, 30).

Die restlichen 11 Opfer waren sexuell unauffällig, sie führten ein Leben in ehelicher Treue oder noch ohne intime Erfahrung (F 23).

2.2.3.1.3 Sozialstatus

Eine eigenartige Coinzidenz zwischen Sexualleben und häuslichem Milieu der Opfer fällt auf. Alle Frauen, die als "unstet" oder "ungeordnet" oder "ohne festen Wohnsitz" in den Akten verzeichnet waren, hatten auch häufig wechselnden Geschlechtsverkehr (Ausnahme war Fall 25; das gesamte Tötungsdelikt konnte jedoch nur wenig geklärt werden). Neun Frauen waren verheiratet (F 2^{+}, 10^{+}, 15, 16^{+}, 17, 20^{+}, 24, 26, 27), von denen 4 - mit $^{+}$ gekennzeichnet - von ihrem Mann getrennt lebten oder eine Liebhaber hatten.

Ein Opfer hinterließ 6 Kinder (F 20), von den anderen Opfern waren nur unvollständige Angaben zu erfahren.

Sechs Frauen waren zum Zeitpunkt ihres Todes geschieden, von diesen lebten drei mit dem Täter in freier Ehegemeinschaft - mit $^{+}$ gekennzeichnet - (F 1^{+}, 19^{+}, 22, 28, 29^{+}, 30); 3 Frauen waren verwitwet (F 3, 6, 8), 11 ledig (F 4, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 18, 21, 23, 25) und bei einem Opfer waren hierzu keine Angaben zu eruieren (F 12).

Betreffs Schulbildung fanden sich folgende Angaben:

Neun Opfer waren Hausfrauen (F 9, 12, 15, 16, 17, 20, 24, 26, 27), 2 nach dem Volksschulabschluß bis zur Tatzeit Ver-

käuferinnen (F 1, 29) und 4 arbeiteten in Dienstleistungsberufen wie Hausgehilfin (F 3), Kellnerin (F 5), Kosmetikerin (F 8) oder Kindergärtnerin (F 23), weiter waren als Berufe angegeben Angestellte (F 2, 7, 18), Arbeiterin (F 19), selbständige Geschäftsfrau (F 6, 13; die Erstgenannte schon im Ruhestand) und 3 Opfer verdienten sich ihren Lebensunterhalt ausschließlich in der Gewerbeunzucht (F 11, 14, 28); schließlich waren 6 getötete Frauen arbeits- bzw. berufslos oder Gelegenheitsarbeiterinnen (F 4, 10, 21, 22, 25, 30).
Es bleibt festzuhalten, daß fast alle Opfer im unteren sozialen Gefüge des Staates arbeiteten, nur 2 Frauen hatten einen gewissen sozialen Rang erreicht, und zwar als selbständige Geschäftsfrau (F 6) und als Lebensmittelhändlerin (F 13).

2.2.3.1.4 Alkohol

Von den 30 getöteten Frauen waren 12 Opfer nüchtern und nur weitere 6 hatten weniger als 0,8 ‰ Alkohol, blieben also unter einer allgemein anerkannten Enthemmungsschwelle. (zwischen 0,01 ‰ in Fall 26 bis 0,3 ‰ in Fall 14)
Die verbleibenden 12 Frauen waren mäßig bis schwer betrunken und wiesen bei der Obduktion einen Alkohol-Blutgehalt auf zwischen 1,24 ‰ und ca. 3,0 ‰ .

Fall	4	1,88 ‰	Fall	21	3,00 ‰	ø 2,12 ‰
Fall	10	2,82 ‰	Fall	22	1,81 ‰	
Fall	11	2,25 ‰	Fall	27	1,24 ‰	
Fall	12	1,90 ‰	Fall	28	2,64 ‰	
Fall	16	1,62 ‰	Fall	29	2,37 ‰	
Fall	17	1,77 ‰	Fall	30	2,18 ‰	

Bei einem Vergleich zu den Angaben der Sexualität der Opfer stellt man fest, daß alle stark alkoholisierten Opfer für ihren hwG bekannt waren, zu diesen Frauen auch alle Frauen ohne festen Wohnsitz gehörten und ein ungeordnetes Leben geführt hatten. Diese 12 Frauen trugen, wie die Fallbeschreibungen zeigen, in ihrem alkoholisierten Zustand eine gewisse Schuld zu ihrem Tod bei. Die Wirkung des Alkohols in dieser

Konzentration hatte teilweise zur Folge, daß Versprechen gemacht wurden, bei deren Durchführung sich die Opfer dann doch gewehrt hatten, die Täter von ihrem geplanten Vorhaben aber nicht zurücktraten, da auch sie zumeist leicht (F 11, 21) bis schwer (F 10, 12, 16, 22, 27, 28, 29) alkoholisiert waren. In den Fällen 4 und 17 konnte ein solcher Nachweis nicht geführt werden, da die Täter nicht gefaßt werden konnten.

2.2.3.1.5 Obduktionsbefund

a) Geschlechtsorgane

Von den Toten war eine Leiche ca. 4 Wochen verschollen, infolgedessen das Genital verfault und von den Maden zerfressen (F 25); gleichwohl kann auch bei diesem Opfer von erheblichen genitalen Manipulationen ausgegangen werden, da an der Leiche beide Beine im Schritt direkt am Genitalbereich abgetrennt waren. Ansonsten konnten 8 positive Befunde erhoben werden:

Fall 1

Mit einem Messer einen querverlaufenden Schnitt oberhalb der Schamgrube von einer Leiste zur anderen, von der linken aus ein Schnitt parallel der labiora majora sinistra bis in das Gesäß in Höhe des Afters; die Schnitte wurden nach Eintritt des Todes gemacht.

Fall 12

Blutunterlaufungen im Bereich beider Brüste durch Bisse und Kratzspuren; am Introitus vaginae und an der Schleimhaut des Mastdarmes zahlreiche Verletzungen und Hauteinrisse durch Manipulationen mit den Fingern und evtl. einem Werkzeug; Schwellungen im Mund durch versuchte Nötigung zum Oralverkehr.

Fall 14

Blutunterlaufungen am rechten Unterkiefer und an der rechten Brust (Bißspuren); Schleimhauteinrisse an der vorderen Kommissur der kleinen Schamlippen mit Unterblutungen in die Umgebung.

Fall 18

Bißverletzungen an der linken Brust und am Oberbauch; Schleimhauteinriß am unteren Umfang der Scheide.

Fall 21

Unterblutungen der linken Brustdrüse, Abschürfungen und Vertrocknungen der rechten Brust; an den Oberschenkel-Innenseiten und dicht neben dem Schambein frische Blutergüsse.

Fall 26

Bruch des linken Schambeinastes und massive Unterblutungen des kleinen Beckens (hauptsächlich durch Sturz aus dem Fenster, aber grobe Manipulationen sind nicht auszuschließen).

Fall 27

Blutunterlaufungen über dem rechten Jochbein, am linken Unterarm und an der linken Brust (Bißspuren); Einschnitte der inneren Geschlechtsorgane und des Afters, Umgebung und Übergang zur Scheide zerfetzt und großflächig unterblutet durch Verletzungen mit Messer und Flaschenscherben.

Fall 29

Frische Brandnarbe an der Brustwarze durch Zigarettenglut.

Außer Fall 26, 29 lassen sich die oben aufgeführten Fälle dem Tathergang nach als die am brutalsten durchgeführten Tötungen bezeichnen; bei einer zunächst unbekannten Leiche (F 21) wurde zunächst ein schwerer Verkehrsunfall mit letalem Ausgang angenommen.
Der Spermanachweis war in Fall 25 nicht mehr möglich und wurde deshalb auch gar nicht versucht, weil die Leiche ca. 4 Wochen im Wald gelegen hatte. In 16 Fällen verlief der Nachweis negativ, entweder weil keine an der Leiche nachweisbare Eja-

culation stattgefunden hatte oder die Frau in ihrer Menses war (F 5, 9) oder die Leiche von Wasser bespült und somit eventuelle Spuren einer Ejaculatio praecox abgewaschen waren (F 29, 30). Bei 2 Opfern konnte zwar ein positiver Spermabefund erhoben werden, es war jedoch altes Ejaculat und konnte nicht in Zusammenhang mit der Tat interpretiert werden (F 1, 20). So blieben von 13 positiven Spermabefunden 11, die unter anderem die Tat als Sexualdelikt bewiesen (F 2, 3, 6, 8, 11, 12, 13, 16, 21, 24, 28).
Der Nachweis erfolgte in einem Fall an Unterhemd und Unterhose (F 6), in den anderen Fällen brachte der vaginale Abstrich das Ergebnis, in Fall 3 zusätzlich an Vulva, Mantel und Damenschlüpfer, in Fall 24 zusätzlich an Vulva und Schamlippen.

b) Gewalteinwirkungen und Todesursachen

Die meisten Frauen starben durch Angriff auf den Hals, d. h. sie wurden erwürgt und/oder erdrosselt.
Bei den Opfern, bei denen als Tötungsmotiv Eifersucht und Besitzanspruch mit zu berücksichtigen sind, stehen andere Tötungsarten im Vordergrund. Hier findet man Schädelzertrümmerungen durch Beilschläge (F 1) oder stumpfe Gewalten (F 3), Schädelhirnverletzungen durch Pistolenschuß (F 2, 15) oder Herzstiche durch ein Messer (F 7, 9, 13, 30).

Ein Sonderfall stellte Fall 25 dar: Die Frau stürzte bei der Flucht vor Vergewaltigung vom Fenstersims in einen Innenhof und zog sich hierbei schwere Verletzungen zu; die Todesursachen waren Herzkreislaufversagen durch schweren Schock, hohen Blutverlust und Fettembolie, was in dieser Kombination nach 19 Stunden im Krankenhaus zum Tode führte.

Weitere organische Nebenbefunde, die keinen direkten Zusammenhang zum Sexualdelikt hatten und Nebenbefunde bei der Obduktion waren, konnten bei 5 Opfern festgestellt werden und hätten nur in Fall 17 ohne ärztliche Hilfe in absehbarer Zeit zum Tode geführt:

F 12 : Mittelgradige Leberverfettung

F 17 : Schwere offene kavernöse Tuberkulose mit Kachexie

F 22 : Schrumpfniere, Eierstockzysten, abdominelle Verwachsungen

F 28 : Isolierte Eierstockzysten

F 30 : Chronische Bronchitis mit rechtsseitiger Herzvergrößerung

2.2.3.2 Tatumstände

2.2.3.2.1 Tatsituation

Die Gewalttaten geschahen 14 mal in den Zimmern bzw. Wohnungen der Frauen, wobei sich die Täter 6 mal gewaltsam Zutritt verschafft hatten (F 1, 6, 12, 13, 24, 26), in den anderen 8 Fällen ließ das Opfer den Täter zu einer Aussprache (F 7, 8, 9, 23) oder zum vereinbarten Geschlechtsverkehr (F 14, 16, 17, 22) die Wohnung betreten. In 2 Fällen waren es beider Wohnungen, in der die Täter und die Opfer in freier Ehegemeinschaft lebten (F 19, 29). In Fall 28 begab sich das Opfer freiwillig zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs in die Wohnung des Täters. In 2 Fällen hatten Täter und Opfer ein Hotelzimmer gemietet, um dort gemeinsam die Nacht zu verbringen (F 4, 11), in Fall 10 sollte der Verkehr überhastet im Flur zur Wohnung des Opfers stattfinden und in Fall 27 war das Opfer in die Trinkhalle des Täters eingeladen worden.

Nur 8 mal geschah die Tat im Freien, davon 3 mal in der Stadt (Fall 5 auf einem stillen Seitenweg, Fall 18 in einem Torbogen, Fall 21 hinter einem Blumenwagen) und 5 mal in einem Waldgebiet (F 2, 3, 15, 20, 30); nur in Fall 25 schließlich blieb der Tatort unbekannt.

Wie bei den Tötungen Minderjähriger fällt eine Häufung der Delikte in den warmen Monaten auf. Die Tat geschah im Winter 6 mal (F 1, 9, 20 im Januar, F 10 im Februar, F 3, 14 im März) und 5 mal im Frühling (F 14 im März, F 26 im Mai, F 5, 8, 23 im Juni), jedoch 10 mal im Sommer (F 15 im Juli, F 4, 11, 24, 25, 27, 28 im August, F 2, 6, 19 im September) und 9 mal im Herbst (F 16, 29 im September, F 12 im Oktober, F 7, 22 im November, F 8, 13, 21, 30 im Dezember).

Es fand sich keine Korrelation zwischen Tatort und Tatzeit, die Tötungen geschahen über das ganze Jahr verteilt sowohl in festen Räumen als auch im Freien.

2.2.3.2.2 Fundsituation

Die Leichen wurden oft erst Tage später gefunden, da die Hälfte der Opfer oft die einzigen regelmäßigen Benutzer ihrer Wohnung, in der sie getötet wurden, waren und ihr Tod unbemerkt bleiben konnte. In 18 Fällen wurde die Tat am selben Tag entdeckt, davon 10 mal in der eigenen Wohnung, 2 mal im Hotelzimmer und 6 mal im Freien. Sieben Delikte konnten etwa einen Tag verborgen bleiben (F 3, 5, 12, 19, 20, 23, 29) und vier bis zu sechs Tagen (F 1, 6, 17, 28), wobei im letztgenannten Fall der Täter selbst durch ein telefonisches Geständnis die Polizei zum Tatort schickte. Nur in einem Fall lag die Tat ungefähr 4 Wochen zurück (F 25), sie konnte genausowenig wie fünf weitere Fälle nie ganz aufgeklärt werden.

Der Fundort blieb bei allen Delikten innerhalb der Wohnung in unmittelbarer Nähe zum Tatort, d. h. der sexuelle Akt und die Tötung spielten sich im selben Raum ab, in dem auch die Leiche gefunden wurde. In einigen Fällen ließ der Täter sein Opfer nach Beischlaf und Tötung im Bett liegen.
In zwei Fällen waren Tat- und Fundort innerhalb der Wohnung nicht identisch, und zwar wurde in Fall 29 die Leiche vom unbekannten Tatzimmer in die Badewanne geschafft und in Fall 26 stürzte das Opfer auf seiner Flucht in den Tod.
Bei vier von den acht Tötungen, die im Freien stattfanden, wurde die Leiche nach der Tat bewegt, in Fall 5 ca. 500 Meter von einem stillen Seitenweg zum Schuttabladeplatz, in Fall 18 von einem Torbogen in einen Vorgarten (die eigentliche Vergewaltigung und Tötung spielten sich erst hier ab), in Fall 25 von einem unbekannten Tatplatz in eine nicht einsehbare Kieferschonung und in Fall 30 innerhalb eines Parkes über eine Strecke von 10 Metern, auf der man verstreut Kleidung fand und eine Schleifspur den Weg zeigte.

2.2.3.2.3 Bekleidung

Elf der dreißig Frauen waren nackt, wobei in den Listen unterschieden wird zwischen "unbekleidet" (das meint freiwilliges Ablegen der Bekleidung für den einverständlich geplanten Sexualakt) und "entkleidet" (das meint vom Täter erzwungenes Abstreifen der Bekleidung), soweit dies aus den Gerichtsakten

und den Abwehrverletzungen ersichtlich war. Von diesen Opfern waren 3 - mit $^{+}$ markiert - im Bett liegend mit einer Decke bedeckt (F 1, 4^{+}, 8^{+}, 12, 16, 22, 23, 24, 26, 27, 28^{+}). Dreizehn Frauen waren unvollständig bekleidet, sei es im Morgenmantel (F 6, 13, 19, 25), in Unterwäsche (F 3, 14, 17, bei den beiden letztgenannten waren die Brüste unbedeckt) oder in Restkleidung, also Pullover (F 7), Mantel (F 18) oder Rock und Bluse, nach oben bzw. nach unten verschoben (F 11, 20, 21, 30). Nur 5 Opfer waren vollständig bekleidet (F 2, 5, 10, 15, 29), bei den 3 in der Mitte Genannten war die Oberbekleidung ungeordnet. In Fall 9 war keine Aussage über den Sitz der Bekleidung zu finden.

2.2.3.3 Täterstruktur

Sechs Sexualtötungen an Frauen über 18 Jahren konnten nicht aufgeklärt bzw. deren Täter nicht gefaßt werden. Von den verbleibenden 24 Delinquenten verübten 4 Suicid, davon 2 noch am Tatort, von denen einer erfolgreich war (F 2) und einer mißlang (F 9), und 2 in der Untersuchungshaft (F 12, 23). Während der Niederschrift waren 4 Verfahren noch in der Verhandlung (F 26, 27, 28, 29), somot sind die Angaben über diese mutmaßlichen Täter mit juristischen Einschränkungen zu bewerten.

2.2.3.3.1 Alter

Das durchschnittliche Alter der Täter betrug zum Zeitpunkt ihrer Tat 31,0 Jahre, der Jüngste war 21,8 (F 11) und der Älteste 53,3 Jahre alt (F 1). So gesehen scheint es, daß die Täter im Schnitt 6,9 Jahre jünger waren als ihre Opfer (37,9 Jahre). Tatsächlich waren 14 der 24 Täter jünger, und zwar zwischen 3,2 Jahren (F 22) und 32,11 Jahren (F 26), und 10 älter als ihre Opfer (zwischen 1,7 in Fall 7 und 23 Jahren in Fall 9). Diese Tatsache läßt vielleicht den Schluß zu, daß sich die Täter in der gewaltsamen Auseinandersetzung mit ihren Opfern gegen eine Überlegenheit zu wehren versucht hatten; es ist zu bedenken, daß bald 50 % der Täter, die jünger als ihre Opfer waren, mit diesen auch intim befreundet

waren oder gewesen waren (F 6, 8, 13, 19, 26, 29). Diese Theorie findet sich bei Rasch, der schreibt: "Die Geliebtentötung durch den verlassenen Partner ist regelmäßig durch ein Gefälle in der Täter-Opfer-Beziehung ausgezeichnet: Der spätere Täter befindet sich in der Position des Unterlegenen und Abhängigen" [1].

2.2.3.3.2 Sozialstatus

Von den 24 gefaßten Tätern waren 9 ledig (F 2, 5, 7, 10, 12, 13, 19, 23, 24) und einer verlobt (F 22). Acht Täter waren verheiratet, hiervon lebten 2 von ihrer Frau getrennt (F 1, 6), ein Ehemann war seiner Frau als Fetischist mit Begierde nach anormalen Sexualpraktiken bekannt (F 14), ein anderer war wegen wiederholter Gewalttaten und Neigung zur Bisexualität aufgefallen (F 29) und 4 Ehemänner waren diesbezüglich unauffällig (F 9, 11, 18, 27). Sechs Täter waren geschieden, von denen einer schon in 2 Ehen gescheitert (F 16), aber, wie auch 2 weitere (F 21, 28) nicht kinderlos geblieben war. Ein Täter lebte (nach Scheidung) mit seiner Freundin und späterem Opfer in freier Ehegemeinschaft (F 8), bei 2 Tätern wurde die Ehe schuldhaft wegen außerehelich häufig wechselndem Geschlechtsverkehr geschieden (F 20, 22).

Über die Schulbildung waren teilweise nur sehr lückenhafte Angaben zu finden. Sechs Täter hatten die Sonderschule besucht, 3 hatten die Schule abgebrochen wegen "Unzuverlässigkeit" (F 7, 11) oder Geistesschwäche (F 13) und 3 bis zum Abschluß besucht (F 5, 12, 26). Alle 6 hatten sich ihr Geld als Hilfs- oder Gelegenheitsarbeiter verdient. Zwölf Täter waren zur Volks- und Gemeinschaftsschule gegangen, teils hatten sie sie abgebrochen (F 6, 10, 19) oder erfolgreich beendet (F 2, 8, 9, 14, 18, 21, 22, 27, 29); alle hatten anschließend eine oder mehrere Berufsausbildungen angefangen oder beendet, bis auf 4 Ausnahmen, bei denen sich keine Angaben über anerkannte Berufe fanden (F 6, 21, 27, 29).

Ein Täter hatte die Realschule besucht, sie jedoch abgebrochen und als Bergmann gearbeitet (F 16), 2 weitere hatten die mittlere Reife erreicht und dann als Arbeiter (F 24) oder Seemann (F 28) angefangen.

1) LL - Nr. 12, S. 94

Zwei Täter hatten das Gymnasium besucht, einer hatte abgebrochen und nach Abschluß der Gemeinschaftsschule als Luftverkehrskaufmann gearbeitet (F 20), der andere hatte nach erfolgreichem Abitur ein Studium aufgenommen (F 23).

Ohne nähere Angaben war nur der Fall 1 geblieben, in dem der Täter nach Flucht aus Rumänien, bei der er auch seine Frau zurücklassen mußte, verschiedene Arbeitsstellen in Deutschland gehabt hatte.

2.2.3.3.3 Beziehung zum Opfer

Nur bei drei Delikten waren sich Täter und Opfer vollkommen unbekannt. In Fall 14 war es eine gemeldete Prostituierte, die den Täter mit auf ihr Zimmer nahm, in Fall 20 sah der als hemmungslos bekannte Täter die Frau auf der Straße und wurde allein durch ihren Anblick zu der sexuellen Gewalttat angeregt. Schließlich konnte in Fall 15 der bei dem Anschlag schwer verletzte Ehemann glaubhaft machen, daß ein dem Ehepaar unbekannter "Spanner" sie bei einem Spaziergang überrascht und seine Frau erschossen hätte.
Fünf mal hatten sich Täter und Opfer erst am Abend kennengelernt (F 10, 11, 21, 22, 28), 1 mal waren sie erst kurz miteinander befreundet (F 5) und 6 mal kannten sie sich durch nachbarliche oder sonstige flüchtige Beziehungen (F 6, 9, 13, 24, 26, 27).
In den verbleibenden 10 Fällen hatte eine Intimfreundschaft bestanden, die entweder schon seit geraumer Zeit beendet war (F 7, 12, 18) oder die die Frau beenden wollte (F 1, 8, 16, 19, 23, 29).
In Fall 2 sahen die Partner keine andere Lösung als gemeinsam in den Tod zu gehen, da die Frau noch in einer Ehe gebunden war.

2.2.3.3.4 Alkohol und Vorstrafen

Von 24 gefaßten Tätern waren nur 3 Männer vollkommen straffrei bis zur Tat (F 2, 9, 23). Bei den anderen Tätern lag ein zum Teil erhebliches Strafregister vor, in einem Fall sprachen die

Prozeßakten von einem "Berufsverbrecher" (F 12).
Vorstrafen wegen sexueller Vergehen waren bei 8 Tätern zu finden; bei einem Täter lagen zwei Notzuchtverbrechen, bei einem zweiten 4 bis zur Durchführung des hier behandelten Verbrechens vor (F 19, 24; 6, 7, 12, 13, 20, 21). Nicht-sexuelle Straftaten betrafen alle Genres der Kriminalität, von kleinen Bundeswehrdelikten (F 10) über Betrügereien bis hin zum Mord (F 28).
Die enthemmende Wirkung des Alkohols dürfte mit 2 Ausnahmen (F 13, 23) bei allen Tötungen eine Rolle gespielt haben; nur diese 2 Täter konnten glaubhaft machen, daß sie zur Tatzeit nüchtern waren. Der zweitgenannte war der einzige, der zum Tatzeitpunkt in psychiatrischer Behandlung war, u. a. um seinen schließlich auch zur Tötung führenden Jähzorn in Kontrolle zu bekommen.
Bei 7 Tätern war der Alkoholspiegel zwar fraglich, aber doch wahrscheinlich (F 5, 6, 9, 14, 19, 20, 24). Von geringen Alkoholmengen muß bei 6 Tätern ausgegangen werden (F 7, 8, 11, 18, 21, 26); in einem Fall konnte er verifiziert werden, da der Täter am Tatort Selbstmord beging (F 2).
Bei 3 Tätern konnte bis zu 2 ‰ zurückgerechnet werden (F 7, 16, 28), bei 6 Tätern zwischen 2 bis 4 ‰ Blutalkohol (F 1, 10, 12, 22, 27, 29).

5 Straftat und Verurteilung

Das Tötungsmotiv und die Art und Weise der sexuellen Mißhandlung stehen in engem Zusammenhang. In den 3 Fällen, in denen die Täter nicht gefaßt werden konnten, gingen die Rekonstruktionen der Untersuchungsbehörden von der Ablehnung des Opfers sexueller Perversionen (F 3), des versprochenen Sexualverkehrs (F 4) oder vom Ekel des Täters vor dem kurzatmigen, kranken Opfers (F 17) aus.
In den zur Klärung gelangten Delikten wurden in 13 Fällen Versuche von sexuellen Handlungen einschließlich Fellatio verurteilt (F 1, 2, 5, 7, 8, 10, 11, 14, 16, 19, 22, 28, 29) und in 11 Fällen Vergewaltigungen, davon in 3 Fällen am wahrscheinlich schon toten Körper, d. h. Nekrophilie (F 13, 23, 28), in Fall 24 mit anschließender Vergewaltigung der 6-jährigen Tochter der Getöteten, in Fall 27 mit auffallend sa-

distischen Zügen, oft auch erst als Folge der Abwehrversuche des Opfers (F 6, 12, 18, 20, 21, 26).
Drei Tätern gelang der Suicid (F 2, 12, 23) und da 4 Verfahren noch in Verhandlung waren, können keine Aussagen über die strafrechtliche Verantwortung der Täter gemacht werden (F 26, 27, 28, 29).
Von den verurteilten Tätern konnten 4 nicht voll verantwortlich gemacht werden für ihre Tat, da sie entweder im alkoholischen Vollrausch standen (F 1, 22) oder den Paragraphen der "verminderten Zurechnungsfähigkeit" zugesprochen bekamen (F 5, 9), von denen der letztgenannte sofort nach der Tat und der andere nach seiner Verurteilung in Landeskrankenhäuser eingewiesen wurden. Von den restlichen Tätern wurden 12 mit lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes (F 1, 6, 7, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 24) bzw. Totschlags (F 8) verurteilt. Fünf Täter erhielten Freiheitstrafen von 9 (F 10) bis 15 Jahren (F 5).

Die zur Verurteilung am häufigsten verwendeten Paragraphen lauteten:

StGB § 211	=	Mord	11 mal
StGB § 212	=	Totschlag	5 mal
StGB § 249	=	Raub	3 mal
StGB § 251	=	Raub mit Todesfolge	3 mal
StGB § 177	=	Vergewaltigung	4 mal
StGB § 74	=	Tatmehreinheit	8 mal

2.3 Sexualtötungen in der Familie

2.3.1 Tabellen

Fall	Opfer	Sektions-Nummer	Staatsanwaltschaft	Aktenzeichen
1	H.K.	3/67	Wuppertal	28 Js 1/67
2	M.P.	560/69	Düsseldorf	5 Ks 17/70
3	I.V.	736/70	Wuppertal	16 Ks 3/71
4	L.W.	760/70	Düsseldorf	5 KLs 5/71
5	C.L.	559/71	Wuppertal	93 VRs 830/76
6	W.Z.	148/72	Düsseldorf	5 KLs 5/73
7	H.R.	672/74	Düsseldorf	5 KLs 9/75
8	U.H.	500/75	Wuppertal	26 Js 995/75
9	M.W.	562/77	Düsseldorf	5 Js 257/77
10	H.L.	1048/78	Düsseldorf	5 Js 707/78

Tab. 1: Sektions-Nummer, Aktenzeichen

Fall	Opfer	Geschlecht	Alter	Häusl. Milieu	Bildungsgrad	Sexualität	Alkohol (‰)
1	H.K.	♀	45,1	ungeordnet, verh., getr. leb., Trinkerin	Grundschule Hausfrau, LKH-Pat.	eheliche Untreue	1,99
2	M.P.	♀	29,9	ungeordnet, verh.	Hausfrau	ehel. Untreue, hwG ehel. GV-Verweigerung	0,00
3	I.V.	♀	48,11	ungeordnet, verh., Trinkerin	Hausfrau erwerbsunfähig	ehelich	1,26
4	L.W.	♀	66,4	geordnet, verh.	Hausfrau	ehelich	0,00
5	C.L.	♀	46,8	geordnet, verh.	Hausfrau	ehelich	0,00
6	W.Z.	♀	54,6	geordnet, verwitw. Trinkerin	Hausfrau	unauffällig	1,78
7	H.R.	♀	34,5	geordnet	Hausfrau	ehelich	0,00
8	U.H.	♀	20,4	geordnet	Hausfrau	eheliche Untreue	1,03
9	M.W.	♀	50,2	geschieden	Hausfrau	hwG	1,64
10	H.L.	♀	56,3	ungeordnet, tablettenabhängig	Hausfrau	ehelich	0,01
			Ø45,3				

Tab. 2: Angaben zu den Opfern

Fall	Name	Verletzungen im Genitalbereich	Sperma-nachweis	Gewalteinwirkungen u. Abwehrverletzungen (AV)	Todesart	Todesursache
1	H.K.	nein	Schamh.++ Vulva +	Schläge m. Flasche u. Faust, Knebeln, Beknien, AV	Erwürgen, Erdrosseln m. Nylonstrumpf	Ersticken
2	M.P.	nein	Vagina+++	Schläge ins Gesicht	Erwürgen, Erdrosseln m. Nylonstrumpf	Ersticken
3	I.V.	Unterblutungen intravag. Läsion	Vagina +	Boxhiebe u. Fußtritte in Gesicht u. Körper	Erwürgen, Schädelhirntrauma	Hirndruck-lähmung
4	L.W.	von Messer zerschnitten	-	Stichverletzungen Gesicht, Brust, Genitalbereich	Erwürgen, Verbluten, Blutaspiration	Schock, Ersticken
5	C.L.	nein	unbek.	Fußtritte Oberkörper, Box-hiebe ges. Körper, AV	Komression d. Hals-gefäße u. Atemwege	Schock (Vagus-tod), Ersticken
6	W.Z.	nein	Schamh.++ Vulva +	Boxhiebe ins Gesicht, Rippenbrüche	Erwürgen, Schädelhirntrauma	Hirndruck-lähmung
7	H.R.	nein	Vagina ++	Faustschläge auf Kopf, Biß-spuren an der Hand, AV	Erwürgen, Erdrosseln m. Nylonstrumpfhose	Ersticken
8	U.H.	nein	Vagina ++	Abschürfungen an Hals	Erwürgen, Erdrosseln m. Schnur	Ersticken
9	M.W.	verfault	verfault-	Unterblutungen am Rücken als AV beim Stürzen	Ersticken m. Kissen	Ersticken
10	H.L.	nein, jedoch Eier in Vagina	-	Bißspuren an Brust, Unter-blutungen Knie, Unterschenkel	Erwürgen	Ersticken

Tab. 3: Gerichtsmedizinische Befunde

Fall	Opfer	Tatort	Tatort	Fundzeit	Fundort	Bekleidung der Leiche
1	H.K.	1.I.67 6.00	auf stillem Seitenweg in Stadtgebiet	1.I.67 9.40	auf dems. Weg ca. 15m entfernt	entkleidet, mit Mantel bedeckt
2	M.P.	2.IX.69 2.00	in gemeins. Wohnung im Ehebett	2.IX.69 4.40	ebd.	Unterwäsche
3	I.V.	14.XI.70 23.30	in gemeins. Wohnung Fußboden Wohnzimmer	15.XI.70 8.30	in Ehebett ca. 8m entfernt	Unterwäche: U-Körper entkleidet, O-Körper entblößt
4	L.W.	27.XI.70 ca.12.30	in elterl. Wohnung, Schlafz. u. Balkon	27.XI.70 ca.12.45	Balkon	ungeordnet, Unterkörper entblößt
5	C.L.	18.VIII.71	in gemeins. Wohnung Diele	18.VIII.71	ebd.	vollständig bekleidet
6	W.Z.	20.II.72 ca.22.00	in mütterl. Wohnung Fußboden Küche	22.II.72 n. 22.00	ebd.	Unterwäsche, Körper entblößt
7	H.R.	13.XI.74	in gemeins. Wohnung im Ehebett	13.XI.74	ebd.	entkleidet
8	U.H.	2.VIII.75 22.00	in gemeins. Wohnung im Ehebett	2.VIII.75 n. 23.00	ebd.	entkleidet
9	M.W.	5.VIII.77	in ihrem Karavan	9.VIII.77	im Bettkasten des Wohnwagens	Unterwäsche, geordnet
10	H.L.	22.VII.78 ca.22.00	in gemeins. Wohnung im Ehebett	23.VII.78 8.45	ebd.	Morgenmantel

Tab. 4: Tatumstände

Fall	Name	Alter zur Tatzeit	Familienstand zur Tatzeit	Geisteszustand, Bildungsgrad, Beruf	Beziehung zum Opfer
1	W.K.	41,6	verheiratet	Volksschule, Gelegenheitsarbeiter	Ehemann
2	H.P.	25,10	verheiratet	Volksschule, Hauer, Chemiewerker	Ehemann
3	A.V.	41,8	verheiratet	Volksschule, Dreher	Ehemann
4	W.W.	30,10	ledig	Volksschule, versch.Arbeiten,Frührentn.	Sohn
5	H.L.	43,0	verheiratet	Volksschule, Hausmeister	Ehemann
6	J.Z.	34,0	ledig	Sonderschule,Berufslos, LKH-Patient	Sohn
7	K.R.	34,7	verheiratet	Volksschule, KFZ-Mechaniker	Ehemann
8	H.H.	20,10	verheiratet	Volksschule abgebrochen, ungelernter Arbeiter	Ehemann
9	J.W.	44,3	geschieden	Volksschule abgebrochen, ungelernter Arbeiter	ehem. Ehemann m. hwG
10	J.L.	59,2	verheiratet	Volksschule, Regierungsbeamter	Ehemann
		Ø37,7			

Tab. 5: Sexualstraftäter

Fall	Name	Vorstrafen (s=sex.) (a=and.)	Alkohol	Strafbare sexuelle Handlung	Handlung Vergewaltigung	Tötungsmotiv	Verantwortlichkeit z. Tatzeit	Verbrechen gegen §§	Strafmaß
1	W.K.	s:keine a:Mord +++	> 2 ‰		versucht Ejac.praec.	Wut ü.Ablehnung Willen aufzwing.	voll	211, 177 74	lebensl. JVA
2	H.P.	s:keine a: ++	Alkohol-rausch	+	+	volltrunkene Hemmungslosigk.	eingeschränkt	freigespr.	Freispruch
3	A.V.	s:keine a:keine	1,1 - 1,7 ‰	+	+	Enttäuschung, Wut, Finanzen	§ 20, 21	212,178	10 Jahre
4	W.W.	s:keine a: +	0,0 ‰	+		Mißtrauen, Motivverschiebg.	§ 20, 21	entlastet	lebensl. LKH
5	H.L.	s:keine a:keine	0,0 ‰	+		religiöse Wahnideen	§ 20, 21	entlastet	lebensl. LKH
6	J.Z.	s:keine a: +	ca. 1,8‰		versucht, Ejac.praec.	Verdeckung der Straftat	§ 20, 21	entlastet	lebensl. LKH
7	K.R.	s:keine a:keine	0,0 ‰	+	ehel. GV	Eifersucht, Wut	§ 20, 21	entlastet	lebensl. LKH
8	H.H.	s:keine a: ++	> 2 ‰		ehel. GV	Beleidigung, Drohg.d.Scheidg.	nicht festgestellt	nicht festgest.	Suicid in JVA
9	J.W.	s:keine a: ++	0,0 ‰		(ehel.)GV	Beleidigung, Eifersucht	voll	in Verhandlung	
10	J.L.	s:keine a:keine	Alkohol-rausch	+ Fetechism.		volltrunkene Hemmungslosigkeit	nicht festgestellt	nicht festgest.	Suicid in JVA

Tab. 6: Strafverfahren und Verurteilungen

2.3.2 Fallbeschreibungen

Fall 1

Der Täter, der 14 Jahre vorher seine erste Frau wegen finanzieller Schwierigkeiten getötet hatte, war nach dem Besuch eines Silvesterballes mit seiner zweiten Frau auf dem Heimweg. Er fühlte sich durch Zärtlichkeiten motiviert, den Geschlechtsverkehr auf einem stillen Seitenweg anzuregen. Als sie dieses Ansinnen ablehnte, versuchte er - in einem früheren Gutachten wurde er als "maßlos" und "leicht erregbar" bezeichnet - seine Frau gefügig zu machen, indem er sie boxte, würgte, knebelte und die Hände auf dem Rücken festband; bei diesem Handgemenge entkleidete er sein Opfer. An der nun wehrlos gemachten Frau versuchte er, sich zu vergehen, hatte aber eine Ejaculatio praecox. Er entfernte sich, nachdem er noch einen Nylonstrumpf um ihren Hals geschlungen hatte, kehrte aber bald zu der inzwischen verstorbenen Frau zurück und deckte den fast nackten Leichnam mit ihrem Mantel "aus Pietätsgründen" zu.

Fall 2

Nach Streitigkeiten mit seiner Frau (sie hatte ihm zum wiederholten Mal keine Arbeitsbrote mitgegeben und schmiedete kaum zu realisierende Urlaubspläne) wollte der Täter, kaum daß sie sich versöhnt hatten, von ihr den ehelichen Beischlaf erzwingen, den sie aber, wie schon mehrfach vorher, verweigerte (wahrscheinlich wegen des hemmungslosen Verhaltens des stark Betrunkenen). Vermutlich prügelte und würgte der als Schläger bekannte Mann seine Frau, bis sie den Verkehr duldete, und erdrosselte sie anschließend mit einem Nylonstrumpf. Er legte sich ins Wohnzimmer zum Ausschlafen, wurde morgens um 4 Uhr wieder wach und fand seine tote Frau im Ehebett, ohne sich an die Ereignisse der Nacht erinnern zu können; eine Schuld konnte ihm nicht nachgewiesen werden, was in der Revision einen Freispruch erwirkte.

Fall 3

Der Mann fand von der Arbeit kommend seine Ehefrau in volltrunkenem Zustand. Da er dieses schon oft erlebt hatte und ihr bei Wiederholungen Sanktionen angedroht hatte (der Haushalt war total verkommen), prügelte er sie und verlangte den Geschlechtsverkehr von ihr, den er am Morgen auf ihren Wunsch ausgeführt hatte ("Heute Morgen wolltest Du, heute Abend will ich Dich haben!"). Da auch er selbst durch Alkoholgenuß enthemmt war, riß er ihre Kleidung vom Leib und mißhandelte sie, indem er sie an den Kopf boxte und auf die zu Boden Gestürzte eintrat. Er führte eine leere Bierflasche in ihre Scheide ein, vollzog schließlich mit der Sterbenden den Geschlechtsverkehr und schleifte sie ins Ehebett, wo sie verstarb. Der Tod trat durch schwere Schädelinnenblutungen ein, die sich durch ein Anschlagen des Schädels gegen einen Türpfosten erklären lassen.

Fall 4

Der an Schizophrenie leidende Sohn machte seiner Mutter Vorhaltungen über ihr Bemühen, ihn ins LKH einzuweisen. Er schloß sie ins Schlafzimmer ein, wo er sie bei der Arbeit beobachtet hatte. Dort würgte er sie, ging kurz in die Küche, um ein Messer zu holen und schloß bei seiner Rückkehr die Schlafzimmertür von innen ab. Er hieb auf seine Mutter ein, die auf den Balkon geflüchtet war, von wo sie um Hilfe schrie. Unbeirrt zerschnitt er ihr das Gesicht, riß den Rock hoch und stach durch das Hosenbein des Schlüpfers in die Vagina; durch diesen Stichkanal zerfetzte er das Genital, das Opfer starb an inneren und äußeren Blutungen mit Embolie und Schock.

Fall 5

Der Täter, bei dem 14 Jahre vorher eine chronische Schizophrenie festgestellt worden war, war seinem Sohn und dessen Freund kurz vor der Tat bei einem gemeinsamen Urlaub durch sein absonderliches Benehmen und einen religiösen Wahn aufgefallen (Sohn = Teufel oder "Es gibt keine Polizei mehr!"). Am Tattag regte er seine Frau zum ehelichen Beischlaf an, den

sie aber aufgrund seiner ungewohnten Reden ablehnte ("Ich will nicht die fleischliche Gier erfüllen..., sondern den Geschlechtsverkehr in Gottes Geiste erleben! - Von Dir geht eine Kraft aus, die mich strafen soll!") "Unter Gottes Zwang" begab er sich zur Toilette; als er zurückkam, bezeichnete er seine Frau als "Schlange", riß sie zu Boden, zerrte an ihren Haaren und stellte sich auf ihre Halsschlagader. Der Tod trat wahrscheinlich durch Kompression der Halsgefäße und Luftwege als sogenannter Vagus-Reflex-Tod ein.

Fall 6

Der Täter lebte bei seiner Mutter, die Kriegswitwe war. Er galt als unsauber, unruhig und zänkisch. Nach dem Besuch ihres Freundes, bei dem sie sich über Bettnässen und Onanieren ihres Sohnes, auch bei ihrer Anwesenheit, beschwert hatte, nörgelte die Mutter weiter an ihm herum und ergriff schließlich ein Messer: "Ich mache Dich kaputt!" Der Sohn schlug es ihr aus der Hand und nach einem weiteren Faustschlag lag sie besinnungslos am Boden. Dabei war Kittel und Rock hochgerutscht und in sexueller Erregung zog der Sohn seiner Mutter Strumpfhose und Schlüpfer herunter und sich selbst die Hose aus. Er knetete ihre Brust und hatte beim Coitusversuch eine Ejaculatio praecox. Die Mutter kam wieder zu sich, beschimpfte ihn ("Hurenbock! Verbrecher! Du bist kein Mensch, Du bist ein Tier!") und drohte, alles weiter zu erzählen. Jetzt schlug er ihr ins Gesicht und erwürgte sie schließlich.

Fall 7

Nach dem Lesen von Liebesbriefen überkam den Ehemann der Verdacht, seine Frau könne ihn bis in die Ehe hinein betrogen haben. Er schickte ihr am folgenden Tag ein Liebestelegramm, um die Eifersuchtszene des Vorabends vergessen zu machen. Zu Hause verlangte er sofort den ehelichen Verkehr, den sie auch ausführten. Unmittelbar danach erwürgte und erdrosselte der Täter seine Frau mit ihrer Strumpfhose in der "affektlabilen Phase einer akuten endogenen paranoiden Psychose" (lt. Gerichtsakten).

Fall 8

Der Mann verschaffte sich in der Tatnacht mit Hilfe der Feuerwehr Zutritt zu seiner Wohnung und wartete dort auf seine Frau, die den Schlüssel hatte. Vom Fenster beobachtete er, wie sie sich von einem Griechen, den sie am Abend kennengelernt hatte, nach einem intensiven Abschiedskuß entfernte. In der Wohnung zur Rede gestellt, verteidigte sich die Frau ("Was Du kannst, kann ich auch!") und sie führten einverständlich den ehelichen Beischlaf aus. Während sie noch körperlich intim waren, kamen erneute Vorwürfe der Frau ("Wir beide bleiben doch sowieso nicht zusammen, es hat doch keinen Zweck!") und der Mann erwürgte sie mit den Händen ("Dann soll Dich der Grieche auch nicht haben!"). Hierbei erst glitt der Penis aus der Vagina der Frau; anschließend erdrosselte er sie mit einer Wäscheleine.

Fall 9

Das Ehepaar führte nach Scheidung ihrer 6-jährigen Ehe ein ungehemmtes Sexualleben, die Frau verkehrte des öfteren mit einem Indonesier. Am Tattag trafen sich die geschiedenen Eheleute im Wohnwagen der Frau, um wie gewohnt geschlechtlich miteinander zu verkehren. Sie waren zeitlich gebunden, da der mit im Wohnwagen lebende älteste Sohn (Streitobjekt der Scheidung; galt als Säufer und Koter) nicht anwesend war. Sie führten den Coitus 1 oder 2 mal aus, als die Frau den Oralverkehr verlangte ("Mach's wie der Indonesier!"). Der Mann, der schon bei früherer Gelegenheit deutlichen Besitzanspruch auf seine Frau angemeldet hatte, erwürgte sie wie "im Wahn". Anschließend zog er ihr BH und Schlüpfer wieder an und legte sie in den Bettkasten des Wohnwagens, wo sie 5 Tage später "wie eingesargt" aufgefunden wurde.

Fall 10

Bis zur Tötung der Frau führte das Ehepaar ein unauffälliges Leben; von beiden Töchtern lebte noch die Jüngere in der elterlichen Wohnung. Die tablettensüchtige Frau verlangte am Tattag

von ihrem stark betrunkenen Mann, einen Schnaps zu holen. Der nach zwei Herzinfarkten von Potenzstörungen befallene Mann brachte statt dessen aus der Küche zwei Hühnereier mit, um sie der Frau vaginal einzuführen (fragliche Imitation aus dem derzeit aktuellen Kinofilm "Das Reich der Sinne" von Okinava?). Das erste Ei zerbrach, während das zweite unter Schmerzen toleriert wurde. Als die Tochter nach Hause kam, wurde der Täter erneut sexuell stimuliert und er biß seinem Opfer in die Oberarme und Brüste. Zu einem nicht genau bestimmten Zeitpunkt würgte er seine Frau bis zur Bewußtlosigkeit und erstickte sie mit einem Kissen, um endlich die von ihm geforderten Sexualpraktiken durchführen zu können. Am nächsten Tag bemerkte er den Tod seiner Frau, die unter Tabletteneinwirkung des öfteren komatös gewesen war und deren Leblosigkeit deshalb zunächst sowohl vom Täter als auch von der Tochter fehlgedeutet worden war.

2.3.3 Auswertung

2.3.3.1 Todesopfer

2.3.3.1.1 Alter und Geschlecht

In diesem Abschnitt werden die Tötungen bearbeitet, die aus sexuellen Motiven innerhalb einer Familie geschehen sind. Es fanden sich acht Ehefrauen, die von ihrem Gatten, und zwei Mütter, die von ihren Söhnen getötet wurden (F 4, 6).
Die Frauen wiesen ein durchschnittliches Alter von 45,3 Jahren auf, die Jüngste (F 8) war 20,4 Jahre und die Älteste (F 4) 66,4 Jahre alt geworden; die getöteten Mütter waren die älteste und drittälteste Frau.

2.3.3.1.2 Sexualität

Bei fünf Opfern ist wahrscheinlich, daß sie ihrem Ehepartner treu waren (F 3, 4, 5, 7, 10); in Fall 6 war die Frau seit dem Krieg Witwe, über ihr Sexualleben war in den Akten nichts Auffälliges vermerkt.

In den vier verbleibenden Fällen ist die Tatsache ehelicher Untreue, z. T. mit hwG bekannt geworden (F 1, 8, 9), in Fall 2 hatte das Opfer den ehelichen Beischlaf häufig verweigert, hatte aber verschiedene außereheliche Liebhaber.

3.1.3 Sozialstatus

Über die hier zu bearbeitenden Fakten fanden sich wenig verwertbare Angaben, nur in Fall 1 kann etwas über die genossene Schulbildung (Volksschule) gesagt werden.
Acht Ehen bestanden vor dem Gesetz, und neben der Witwe (F 6) war eine Ehe geschieden (F 9), die Partner hatten aber weiter Kontakt miteinander und ließen auch ihre intime Beziehung nie ganz abbrechen.
Die Führung der Haushalte und somit das häusliche Milieu lag in den Händen der Getöteten. In fünf Fällen kann man von ungeordneten Verhältnissen reden, da die Frauen als Trinkerinnen die Haushaltsführung vernachlässigten (F 1, 2, 3, 6) oder in Fall 10 tablettensüchtig war.

3.1.4 Alkohol

Bei fünf Opfern wurde festgestellt, daß sie zum Zeitpunkt ihres Todes nüchtern waren, eine Tatsache, die mit einer Ausnahme auch für den Täter zutraf (F 2, 4, 5, 7, 10); im letzten Fall konnten beim Opfer 0,01 ‰ Blutalkohol nachgewiesen werden, während sich der Täter im alkoholischen Vollrausch befand.
In den anderen fünf Fällen konnten Blutalkoholspiegel zwischen 1,03 ‰ (F 8) und 1,99 ‰ (F 1), im Schnitt 1,54 ‰ festgestellt werden.

3.1 Obduktionsbefund

a) Geschlechtsorgane

Sechs Täter hatten keine Gewalt auf das Genital ihrer Opfer einwirken lassen; in Fall 9 war ein Nachweis nicht möglich, da

der Genitalbereich weitgehend verfault war.
In drei Fällen führten die Manipulationen zu folgenden Verletzungen:

F 3 : Neben der linken großen Schamlippe ein "geformter" frischer Bluterguß mit leicht blutenden Kratzeffekten; Platzen eines vaginalen Krampfaderknotens

F 4 : Schwere Stich- und Schnittverletzungen zwischen den Oberschenkeln; die Vagina in ihrem Verlauf mehrfach tief eingeschnitten, dabei Verletzungen einer größeren Vene

F 10 : Daumenkuppengroße Hautunterblutung im Bereich beider Brustdrüsen, Knie und Unterschenkel; zwei Hühnereier in der Scheide mit intravaginalen Blutergüssen

Der Spermanachweis war in einem Fall nicht vorgenommen worden (F 5), in einem Fall wegen Fäulnis nicht mehr möglich (F 9) und in zwei Fällen negativ (F 4, 10).
Es blieben sechs positive Befunde, davon in zwei Fällen wegen einer Ejaculatio praecox am Scheideneingang und an den Schamhaaren (F 1, 6) und in vier Fällen in der Vagina (F 3, 7, 8) bzw. im Scheidengewölbe (F 2).

b) Gewalteinwirkungen und Todesursache

Die Gewalteinwirkungen begannen alle mit Faustschlägen und Fußtritten, wirkten primär auf den Kopf, später oft auch auf den gesamten Körper. In Fall 4 bedrohte der Sohn seine Mutter auch von vornherein mit einem Messer, in zwei Fällen (F 7, 10) konnten an der Leiche Bißspuren nachgewiesen werden.
Die Todesart wurde in vier Fällen mit Erwürgen und Erdrosseln angegeben (F 1, 2, 7 mit Damenstrumpfhose, F 8 mit einer Schnur), ausschließliches Erwürgen lag nur in Fall 10 vor; in Fall 4 führten Stichverletzungen zum Tode und in Fall 9 Ersticken, u. a. mit einem Kissen. Die Todesursache war in acht Fällen äußeres Ersticken, in den Fällen 3 und 6 Hirndrucklähmung in Folge Schädelhirntrauma.
Organische Nebenbefunde wurden an fünf Leichen festgestellt:

F 1 : Beidseitige Nieren- und Harnleiter-Tuberkulose (ungeklärt blieb, ob eine akute oder chronische Phase vorlag)

F 2 : Alte Appendektomienarbe

F 3 : Vorhofseptumdefekt; voroperiert, keine akute vitale Bedrohung

F 7 : Veränderungen aufgrund der Fettleibigkeit (Fettleber u. a.)

F 8 : Lipomatosis cordis, Herzdilatation

3.2 Tatumstände

3.2.1 Tatsituation

Die Tat geschah nur in Fall 1 im Freien, in Fall 9 im Caravan, den die Getötete als dauernden Wohnsitz hatte. Vier mal geschah die Gewalttat im Ehebett (F 2, 7, 8, 10), in Fall 4 sowohl im Schlafzimmer als auch auf dem Balkon, in Fall 5 auf dem Hausflur, in Fall 6 in der Küche und in Fall 3 im Wohnzimmer.
Drei mal wurde die Leiche noch fortbewegt: ca. 15 Meter auf dem selben Weg, auf dem die Tat geschah (F 1), vom Wohnzimmer ins Ehebett, wobei unklar blieb, wo der Tod eintrat (F 3) und schließlich in den Bettkasten des Caravan (F 9).
Die Tatzeit ist wiederum gehäuft in den Sommermonaten (F 5, 8, 9 im August , F 2 im September), nur je zwei mal im Herbst (F 3, 7 im November) und im Winter (F 10 im Dezember, F 1 im Januar).

3.2.2 Fundsituation

Die Tote wurde in sieben Fällen nur Stunden nach der Tat gefunden, in zwei Fällen am nächsten Tag (F 3, 10) und in Fall 9 blieb das Verbrechen vier Tage unentdeckt, so daß sich die Leiche schon im Fäulnisprozeß befand. Das Bemühen des Täters, die Leiche zu verstecken und die Entdeckung der Tat zumindest zu verzögern, brachte also nur in einem Fall den gewünschten Erfolg.

2.3.3.2.3 Bekleidung

Zwei Leichen wurden vollständig nackt im Ehebett gefunden (F 7, 8), in Unterwäsche waren drei Tote (F 2, 6, 9) und eine im Morgenmantel (F 10). Der Täter in Fall 1 hatte seine Frau nach der Tat "aus Pietätsgründen" mit einem Mantel zugedeckt, in Fall 3 hatte er die Bekleidung des Oberkörpers hochgeschoben und den Unterkörper ganz entkleidet.
Zwei Opfer hatten zwar ihre Bekleidung noch vollständig an (F 4, 5), jedoch war im erstgenannten Fall der Rock bis über die Hüften hochgeschoben.

2.3.3.3 Täterstruktur

2.3.3.3.1 Alter

Das durchschnittliche Alter der zehn Täter betrug zum Zeitpunkt ihrer Tat 37,7 Jahre (von 20,10 in F 8 bis 59,2 Jahren in F 10) und lag somit fast sieben Jahre unter dem ihrer Opfer (45,3 Jahre). Bei diesen Zahlen ist außerdem zu bedenken, daß zwei Söhne ihre Mutter umbrachten.
Es waren drei Ehemänner älter als ihre Frauen, und zwar geringfügig 2 (F 7) bzw. 6 Monate (F 6) und 2,11 Jahre (F 10), jedoch waren die Frauen wesentlich älter als ihre Männer (zwischen 3,8 Jahren in F 5 und 7,3 Jahren in F 3). In dieser Altersdifferenz könnte mit ein Grund für das Motiv der Tötung zu sehen sein (vergl. Anmerkung an entsprechender Stelle im Abschnitt "Sexualtötungen an Erwachsenen").

2.3.3.3.2 Sozialstatus

Acht Täter lebten bis zur Tötung ihrer Opfer mit diesen in Familiengemeinschaft; die beiden anderen Paare hatten wiederholt versucht, verschiedene Wege zu gehen (F 1, 9), im letztgenannten Fall hatten sich die Ehepartner vier Monate vorher scheiden lassen, unterhielten aber weiter intimen Kontakt.
Einer der beiden Täter, die noch bei ihrer Mutter gewohnt hatten, hatte nach seinem Hilfsschulabschluß keine Ausbildung angefangen (F 6), der Täter in Fall 2 war nach seinem Realschulabschluß Hauer, später (auf Anraten seiner Frau und

Schwiegermutter) Chemie-Facharbeiter geworden.

Alle anderen Täter hatten Volksschulabschluß und arbeiteten dann als Gelegenheitsarbeiter (F 1, 4, 8, 9), Hausmeister (F 5), Beamter (F 10) oder in einem handwerklichen Beruf (F 3, 7).

.3.3.3 Alkohol und Vorstrafen

Bei der Analyse der Blutalkoholspiegel der Opfer erwähnte ich schon die auffallende Übereinstimmung zu den Tätern.
So waren vier Täter nüchtern (F 4, 5, 7, 9) in Übereinstimmung mit drei von fünf Opfern (F 2, 4, 5, 7, 10). Vier Täter waren offensichtlich reichlich betrunken (F 1, 3, 6, 8) und in zwei Fällen ergaben die Nachforschungen einen alkoholischen Vollrausch (F 2, 10).
Vorstrafen waren bei sechs Tätern bekannt, von denen aber keine auf sexuellem Gebiet lag (F 1, 2, 4, 6, 8, 9); der Täter in Fall 1 war schon 17 Jahre vorher wegen Ehemordes vom Gericht verurteilt worden, damals waren finanzielle Gründe das Motiv, in den anderen Fällen lagen jeweils nur ein bis zwei kleinere Gesetzeskonflikte vor.

.3.3.4 Straftat und Verurteilung

In den Fällen, in denen der Ehemann seine Ehefrau getötet hatte, fiel es natürlich schwer, eine Vergewaltigung nachzuweisen, denn der Beischlaf ist eine juristische Ehepflicht. Es kann als Scheidungsgrund diskutiert werden, wenn sich einer der beiden Partner wiederholt und glaubhaft gegen diese seine ehelichen Verpflichtungen wehrt. Vor diesem Hintergrund kann dann nur in Fall 1 mit Sicherheit von einer Vergewaltigung gesprochen werden, denn die Eheleute lebten getrennt und hatten nur eine gemeinsame Feier verbracht.
Einer der beiden Muttertöter hatte sicherlich eine Vergewaltigung versucht, mußte seine Bemühungen aber wegen einer Ejaculatio praecox aufgeben (F 6). In Fall 3 gab der Täter zu, einen Zwang auf die Frau ausgeübt zu haben.
In drei Fällen konnten Spermaspuren des Täters gefunden werden,

eine Vergewaltigung war jedoch nicht beweisbar. In allen 10 Fällen konnten aber sexuelle Handlungen ("Nötigung"), z. T. an den Verletzungen, z. T. an den zurückgelassenen Instrumentarien nachgewiesen werden.

Die Motivationen zu diesen Verbrechen weichen wegen der Verwandtschaft der Täter zu ihren Opfern von den übrigen besprochenen Sexualtötungen ab. Ein Ehemann wollte seine Frau für den ehelichen Verkehr gefügig machen (F 1), zwei Täter waren in ihrem Vollrausch nicht mehr Herr ihrer Sinne (F 2, 10) und zwei Täter versuchten, ihre Frauen von Scheidungsplänen ab zuhalten und ihr "Besitzrecht" durchzusetzen (F 7, 8). In Fall 3 war der Mann zum wiederholten Mal über die Art der Haushaltführung enttäuscht, in Fall 5 war er religiösen Wahnideen verfallen und in Fall 9 war der Mann nach einer unvorsichtigen Äußerung seiner Frau durchgedreht. Bei den Tötungen der Mütter lag in Fall 4 Mißtrauen vor, sie könne ihn, den Sohn, in eine Heilanstalt einweisen, und in Fall 6 wurde der Sohn bei einer Rangelei mit seiner Mutter sexuell irritiert, als ihr dabei der Rock hochrutschte und sie drohte, sein inzestiöses Verhalten "unter die Leute zu bringen"; er erwürgte sie nach gescheitertem Coitusversuch.

Die in Tabelle 6 aufgeführten Sachverhalte unter "Strafmaß" zeigen im Vergleich zu den anderen Sexualdelikten eine relative Häufung an Suicidalen und Geistesschwachen (wenngleich die geringe Zahl der hier diskutierten Fälle keine allgemein gültige Aussage erlaubt). Es wurden vier Täter ins LKH eingewiesen (F 4, 5, 6, 7), für sie trafen also §§ 20 und 21 über "verminderte Zurechnungsfähigkeit" zu. Neben zwei Suiciden in der Untersuchungshaft (F 8, 10) konnten schließlich noch vier Täter verurteilt werden, in Fall 1 zu lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 211), in Fall 3 zu 10 Jahren Freiheitsstrafe (§ 212) und zwei Verfahren gingen in Revision, ein Täter wurde inzwischen freigesprochen (F 2, 9).

2.4 Tötung des homosexuellen Partners

Fall	Opfer	Sektions-Nummer	Staatsanwaltschaft	Aktenzeichen
1	A.S.	135/67	Wuppertal	29 Js 386/67
2	E.A.	169/67	Wuppertal	95 VRs 1493/76
3	H.Sch.	305/69	Düsseldorf	5 Js 948/69
4	E.Sch.	597/69	Düsseldorf	5 Ks 25/72
5	M.T.	798/70	Wuppertal	93 VRs 621/76
6	F.B.	158/71	Düsseldorf	5 Ks 11/72
7	G.W.	101/72	Düsseldorf	5 Ks 24/72
8	H.G.	823/73	Düsseldorf	5 Ks 25/74
9	P.K.	19/74	Wuppertal	8 Gs 96/74
10	E.M.	652/74	Düsseldorf	5 Ks 27/75
11	R.Sch.	445/75	Düsseldorf	5 Js 1700/75
12	H.D.	653/75	Düsseldorf	5 Js 2264/75
13	H.B.	79/78	Wuppertal	26 Js 160/78
14	K.O.	282/78	Wuppertal	26 Js 487/78
15	A.H.	670/78	Wuppertal	26 Js 1182/78

Tab. 1: Sektions-Nummer, Aktenzeichen

Fall	Opfer	Geschlecht	Alter	Häusl. Milieu	Bildungsgrad	Sexualität	Alkohol (‰)
1	A.S.	♂	58,11	verheiratet, geordnet	Prokurist	bisexuell	0,66
2	E.A.	♂	59,1	ungeordnet, ofW	unbekannt, arbeitslos	homosexuell	2,26
3	H.Sch.	♂	49,1	ledig, geordnet	Volksschule, Kfm. Angestellter	homosexuell, hwG	1,95
4	E.Sch.	♂	52,1	ledig, geordnet	Volksschule, Einkäufer	homosexuell	2,70
5	M.T.	♀	49,11	geschieden, verlobt, unstet	Volksschule	bisexuell, hwG	2,04
6	F.B.	♂	47,0	ledig, geordnet, verlobt	Volksschule, Revisor	bisexuell	0,44
7	G.W.	♀	37,2	verheiratet, unstet	Volksschule	bisexuell (s)hwG	0,20
8	H.G.	♂	39,6	ledig, ungeordnet, ofW	Volksschule, Schriftsetzer	homosexuell, hwG	2,40
9	P.K.	♂	26,7	ledig, geordnet	Volksschule, Gelegenheits.-Arb.	homosexuell	2,66
10	E.M.	♂	52,5	ledig, geordnet	Volksschule, Lagerarbeiter	homosexuell	1,59
11	R.Sch.	♂	55,2	verheiratet, geordnet	Gymnasium, Dr. med.	bisexuell	0,00
12	H.D.	♂	69,9	verwitwet, geordnet	Volksschule, Bohrer, Ehrenrichter	bisexuell	0,17
13	H.B.	♂	40,10	ledig, geordnet	Volksschule, Kaufmann	homosexuell	0,27
14	K.O.	♂	36,9	ledig, geordnet	Realschule, Schauspieler	homosexuell	2,52
15	A.H.	♂	64,2	ledig, geordnet, kontaktfreudig	Volksschule, KFZ-Meister	bisexuell	1,95
			Ø49,7				

Tab. 2: Angaben zu den Opfern

Fall	Name	Verletzungen im Genitalbereich	Spermanachweis	Gewalteinwirkungen u. Abwehrverletzungen (AV)	Todesart	Todesursache
1	A.S.	nein	Urethra+++ Rectum +	Schläge m. Stein auf Kopf, Stich in Hals	Erschlagen, Blutaspiration	Schädelbr., Cont. cereb., Ersticken
2	E.A.	nein	unbek., verdreckt	Schläfenunterblutung, AV an Hand	Erdrosseln m. Halsbinder	Ersticken
3	H.Sch.	nein	unbek., verfault	Boxhiebe in Gesicht, Rippenserienbruch, AV	Erwürgen	Ersticken
4	E.Sch.	nein	Rectum +	Körperschläge	Erwürgen	Ersticken
5	M.T.	Unterblutung a. Lab. maj.	Vagina +	Schläge m. Kohlenschaufel auf den Kopf	Erwürgen, Erschlagen, Erdrosseln m.Nachthemd	Ersticken, Hirndrucklähmung
6	F.B.	nein	unbek.	Körperschläge	Erwürgen	Ersticken
7	G.W.	nein	-	keine	Erschießen	Verbluten
8	H.G.	nein	Rectum +	Fesselung der Hände	Erwürgen	Ersticken
9	P.K.	Schnitte an Penis u. Scrotum	unbek., eingekot.	Schnitte u. Schläge auf ges. Körper m.Messer u. Flasche, AV	Erstechen, Blutaspiration	Ersticken, Verbluten, Schock
10	E.M.	nein	unbek.	2 Brutstiche	Erdrosseln m. Unterhose, Erstechen, Bluasp.	Ersticken Verbluten
11	R.Sch.	nein	unbek., verfault	von 2 Tätern: Schläge u. Tritte auf ges. Körper	Ersticken m.Kissen, Erwürgen, Erdrosseln, Ert.	Ersticken Ertrinken
12	H.D.	nein	unbek.	Boxhiebe auf Kopf u. Gesicht	Erdrosseln m. Ledergürtel u. Unterhose	Ersticken
13	H.B.	nein	-	Boxhiebe auf Kopf, Fußtritte auf Körper	Schädelhirntrauma, Blutaspiration	Hirndrucklähmg., Ersticken
14	K.O.	nein	Urethra +	keine	Erdrosseln m. Schal	Ersticken
15	A.H.	nein	Rectum +	Hiebverletzungen am ges. Körper	Erschlagen	inneres Verbluten

Tab. 3: Gerichtsmedizinische Befunde

Fall	Opfer	Tatzeit	Tatort	Fundzeit	Fundort	Bekleidung der Leiche
1	A.S.	25.II.67 1-3.00	Hinterhof	25.II.67 9.00	ebd.	vollständig bekleidet, Hose geöffnet
2	E.A.	15.III.67	Gartenlaube, Fußboden	16.III.67 15.00	ebd.	ungeordnet, Unterleib entblößt
3	H.Sch.	7.V.69	Wohnung des Opfers, Fußboden, Küche	17.V.69	ebd.	Unterwäsche, ungeordnet
4	E.Sch.	20.IX.69 23.30	Wohnung des Opfers, Fußboden, Wohnzimmer	21.IX.69 2.30	ebd.	Bademantel, Unterhose
5	M.T.	18.XII.70 ca.23.30	Wohnung des Opfers, Fußboden, Wohnzimmer	19.XII.69	ebd.	vollständig bekleidet
6	F.B.	28.II.71 4.00	Wohnung des Opfers, im Bett	28.II.71 21.00	ebd.	Badehose
7	G.W.	4.II.72	Wohnung des Opfers, Wohnzimmer	5.II.72	Fußboden	unbekleidet
8	H.G.	29.XII.73 23.00	festgem. Hotelz. d. Opfers, im Bett	30.XII.73 9.00	ebd.	unbekleidet
9	P.K.	8.I.74 22.00	möbl. Zimmer d. Opf. auf Fußboden	9.I.74 2.00	ebd.	U-Körper entkleidet, O-Körper entblößt
10	E.M.	5.XI.74 23.00	Wohnung des Opfers, vor Bett, Schlafz.	6.XI.74 6.00	ebd.	Unterhose
11	R.Sch.	26.VI.75 ca.22.00	Wohnung des Täters, Wohnzimmer	5.VII.75	Rhein	vollständig bekleidet, in Sack gefesselt
12	H.D.	30.X.75 ca.23.00	Hotelzimmer, Bett	31.X.75 ca. 9.00	ebd.	entkleidet
13	H.B.	31.I.78 2.00	Wohnung des Opfers, Fußboden, Wohnzimmer	31.I.78 5.00	ebd.	ungeordnet
14	K.O.	5.IV.78 1.00	Wohnung des Täters Bett, Schlafzimmer	5.IV.78 9.30	ebd.	unbekleidet
15	A.H.	24.VIII.78 vor24.00	Wohnung des Opfers, Bett, Schlafzimmer	25.VIII.78 8.15	ebd.	unbekleidet

Tab. 4: Tatumstände

Fall	Name	Alter zur Tatzeit	Familienstand zur Tatzeit	Geisteszustand, Bildungsgrad, Beruf	Beziehung zum Opfer
1	nicht aufgeklärt		-	-	-
2	F.K.	28,3	ledig	Volksschule, Arbeiter	Freund
3	L.D.	23,2	ledig, ungeordnet, unstet, ofW	Volksschule, Werkzeugmacher	am Abend kennengelernt, Strichjunge
4	H.L.	22,2	ledig, unstet, ofW, jähzornig	Volksschule, Waagenbauer	Stunden vorher kenneng.
5	I.G.	26,0	ledig, ungeordnet, ofW	Volksschule abgebrochen, Beziehungen z. Unterwelt	Freundin, homosex. Perversionen
6	A.B.	26,3	geschieden, ungeordnet	Volksschule abgebrochen, berufslos	Freund
7	C.Sch.	35,2	ledig, unstet	Volksschule, Volkshochschule	Freundin
8	S.K.	24,4	ledig	Volksschule in Osteuropa, Hilfsarbeiter, Wachmann	am Abend kennengelernt, Strichjunge
9	U.K.	24,4	ledig	Volksschule, Stanzer	Freund, gleiches Zim. bewohnend
10	H.T.	23,8	ledig	Volksschule, KFZ-Schlosser	am Abend kennengelernt, Strichjunge, bisexuell
11	H.B. J.V.	23,1 26,0	verheiratet, ungeordnet ledig, jähzornig	Volksschule, berufslos Volksschule, berufslos	Freund, Strichj., bisex. Freund, Strichjunge
12	M.K.	28,0	ledig, geordnet	Volksschule, berufslos	am Abend kennengelernt, Strichjunge
13	J.Sch.	22,0	ledig	Volksschule, Drehergeselle	Bekannter
14	R.Sch.	23,1	ledig, ungeordnet	Volksschule, Koch	am Abend kennengelernt, Strichjunge
15	R.S.	22,1	ledig, unstet, ofW	Volksschule, Konditor	am Abend kennengelernt, Strichjunge
		Ø25,9			

Tab. 5: Sexualstraftäter

Fall	Name	Vorstrafen (s=sex.) (a=and.)	Alkohol	Strafbare sexuelle Handlung	Handlung Vergewaltigung	Tötungsmotiv	Verantwortlichkeit z. Tatzeit	Verbrechen gegen §§	Strafmaß
1	nicht aufgeklärt		/	/	/	/	/	/	/
2	F.K.	s:keine a: +++	Alkoholrausch	motiviert von Täter		Beleidigung	§ 20,21	32	10 Jahre JVA, Verl.Ehrenr.
3	L.D.	s:keine a:Mord ++	unbek.	abgelehnt v. Täter		Doppelmörder	voll	211	lebensl. JVA
4	H.L.	s:keine a: +	ca. 3 ‰	abgelehnt v. Täter		Ekel, Zorn, Enttäuschung	voll	212	3 Jahre JVA
5	I.G.	s:keine a: +++	ca. 2 ‰	abgelehnt v. Täter		Wut	voll	212, 223	15 Jahre JVA
6	A.B.	s:keine a: ++	ca. 2 ‰	beiders. Einverst.		Neid, Ekel, Versagergefühl	voll	212, 242, 74	12 Jahre JVA 1 Monat JVA
7	C.Sch.	s:keine a:keine	unbek.	abgelehnt v. Opfer		Panik d. Verlassenwerdens	voll	212	4 Jahre JVA
8	S.K.	s:keine a: +	unbek.	einverst.		Motivverschiebung, Raub	voll	211, 239, 242, 74	lebensl. JVA
9	U.K.	s:keine a: +	ca. 2 ‰	einverst.		Beleidigung	§ 20, 21	212	9 Jahre JVA
10	H.T.	s:keine a: ++	ca. 1,5 ‰	abgelehnt v. Täter		Verdeckg. d. St. Motivv. Raub	voll	211, 74, 299, 242	lebensl. JVA
11	H.B. J.V.	a: +++ a: +	0,0 ‰	einverst.		Ekel Mittäter	voll voll	211, 242, 178, 212	lebensl. JVA 8 Jahre JVA
12	M.K.	s:keine a: +++	0,0 ‰	einverst.		Verbotübertretg. Materialraub	voll	212, 242, 74	14 Jahre JVA
13	J.Sch.	s:keine a: +	ca. 1,5 ‰	abgelehnt v. Täter		Wut u. Entt., Motivversch.	voll	211, 24a, 250, 52	lebensl. JVA
14	R.Sch.	s:keine a:keine	1,66 ‰	einverst.		Panik, Ekel	§ 20, 21	211	8 Jahre JVA
15	R.S.	s:keine a: ++	ca. 1 ‰	einverst.		Raub mit Motivversch.		in Verhandlung	

Tab. 6: Strafverfahren und Verurteilungen

2.4.2 Fallbeschreibungen

Fall 1

Der Tötungsablauf an dem homosexuellen Opfer konnte nicht genau geklärt werden. Vermutlich war es bei der Ausübung homophiler Praktiken zu einem Streit gekommen. Die Hose des Toten war geöffnet und sowohl im Mastdarm als auch im Penis konnte frisches Sperma nachgewiesen werden. Der Täter hatte sein Opfer mit einem Ziegelstein bewußtlos geschlagen (Hirnprellung mit Brüchen des Schädeldaches und der -basis), mit einem Stich in den Hals hat er es verbluten lassen.

Fall 2

Dem verurteilten Täter konnte kein eindeutig homosexuelles Motiv nachgewiesen werden, doch macht die Fundsituation eine solche Vermutung wahrscheinlich; ein Spermanachweis konnte an der Leiche nicht durchgeführt werden, da der Genitalbereich entblößt auf dem verschmutzten Boden einer Gartenlaube gelegen hatte. Vermutung der Ermittlungsbehörden: Bei der homophilen Annäherung des Opfers wurde der unvermutet damit konfrontierte, ebenfalls stark betrunkene Täter gewalttätig, schlug das Opfer bewußtlos und erdrosselte es.

Fall 3

Das Opfer suchte sein homosexuelles Verlangen mit "Strichjungen" zu befriedigen, deshalb lud er auch den Täter zu sich in die Wohnung ein. Er ekelte sich vor dem Opfer, als dieses nackt vor ihm stand (er selbst behauptete von sich, daß er nicht homosexuell veranlagt sei, sondern so nur sein Geld verdiene). Er würgte den Homosexuellen bis zur Bewußtlosigkeit, boxte ihn nieder, trat den zu Boden Gehenden in die Seite und biß den Wehrlosen in Hand und Schulter. Nachdem er sich in der Wohnung (gegenüber seinem Opfer in einem Sessel schlafend) ausgeruht hatt, entwendete er Geld und Uhr des Toten.

Zwei Tage später tötete er in D. "im Scherz" einen weiteren Homosexuellen. Die Verbrechen konnten durch sein eigenes Ge-

ständnis geklärt werden, nachdem er sich der Polizei stellte (er hatte Angst, weitere Menschen umzubringen).

Fall 4

Das Opfer lernte den Täter am Bahnhof kennen und lud ihn in seine Wohnung ein, wo es eheähnlich mit einem Freund wohnte. Mit Bademantel und Unterhose bekleidet versuchte der Mann, homosexuellen Kontakt mit dem Täter aufzunehmen. Dieser war über das Verhalten überrascht und in Enttäuschung über seinen Gastgeber umschlang er diesen von hinten, um ihn zu erwürgen, wobei sein Tun durch alkoholischen Genuß enthemmt war. Nach der Tat verwischte er die Spuren und stellte sich erst 2 1/2 Jahre später der Polizei.

Fall 5

Zwischen Täterin, die wegen Mißhandlungen im Gefängnis gesessen und dort "einen Haß auf die Menschen" entwickelt hatte, und Opfer bestand ein intensiver lesbischer Kontakt. Als sie von Heiratsplänen des Opfers hörte, wollte sie dieses erdrosseln, was ihr aber mißlang. Drei Tage später forderte das Opfer die Täterin zu Intimitäten auf, als diese eine Katze in den Arm nahm ("Nimm doch lieber mich als meine Katze!"), diese lehnte aber (aus Trotz?) ab. Im folgenden Streit schlug sie dem Opfer ein Brotmesser, mit dem sie bedroht wurde, aus der Hand. Die Täterin würgte die Frau und erdrosselte sie mit einem Nachthemd, als sie wieder aufstehen wollte, so wie sie es drei Tage vorher schon versucht hatte.

Fall 6

Opfer und Täter, der geschieden war und sich in einer neuen Beziehung über Monate immer wieder mit seiner Partnerin überwarf, trafen sich in einer Kneipe und unterhielten über einen Monat homosexuellen Kontakt. Am Tattag trafen sie sich in der Wohnung des Opfers und onanierten in dessen Bett mutuell. Der Täter empfand keine Erregung, sondern Ekel und Abscheu und spürte, durch Alkohol verstärkt, Versagen und Enttäuschung in

finanzieller, familiärer, sozialer und sexueller Hinsicht. Er würgte sein Opfer mit großer Körperkraft und erstickte es mit einem Kissen. Mit dem Geld des Opfers verließ er die Wohnung, stellte sich aber einen Tag später der Polizei.

Fall 7

Die stimmungslabile Täterin (mehr als vier gescheiterte Suicidversuche) bekannte sich nach zwei geplatzten Verlobungen zur lesbischen Liebe. Ihre Freundin, die selbst verheiratet war, kann als Nymphomanin bezeichnet werden (angeblich 38 weitere Frauenbekanntschaften); mit dem Ehemann hatte auch die Täterin ein Verhältnis. Zur Einstimmung auf Tribadie pflegten die Frauen ein Bad zu nehmen; am Tattag hatte das Opfer eine Pistole bereitgelegt, um die Freundin zu erschießen. Als die Täterin einen an sie gerichteten Brief mit pornographischem Inhalt öffnete, ereiferte sich das Opfer ("Du bist ja gar nicht lesbisch!"), was die Täterin als Vorwand, sie zu verlassen (wie auch frühere Andeutungen vermuten ließen), deutete. Die folgende Aussprache erhärtete die Vermutung und alle Versuche, das Opfer umzustimmen, schlugen fehl. Die Täterin riß die Pistole, die sie inzwischen bemerkt hatte, unerwartet an sich und schoß maschinenähnlich auf das Opfer, welches aus zerschossenen Halsgefäßen verblutete. Ein erneuter Suicidversuch mißlang wiederum, hierauf stellte sie sich der Polizei.

Fall 8

Täter und Opfer, das in einem Hotel ein Zimmer dauergemietet hatte, lernten sich am Tattag am Bahnhof kennen. Sie begaben sich auf das Zimmer, wo der Täter gegen Bezahlung intime Handlungen vornehmen sollte. Der Täter betrat unbemerkt das Hotel (er war der zweite homosexuelle Partner an diesem Abend); nach mutueller Onanie tötete er sein Opfer, indem er es knebelte und erwürgte. Er verließ das Hotel, nachdem er den Mann ausgeraubt hatte. Nach Monaten wurde er durch freiwilliges Geständnis gefaßt.

Fall 9

Täter und Opfer bewohnten gemeinsames Zimmer in einem Ledigenwohnheim, wo sie homosexuell miteinander verkehrten. Unmittelbar vor einem Fernsehfilm hatten sie am Tattag Analverkehr. Durch Alkohol enthemmt kam es beim Fernsehen zu einem Streit über ihr Sexualleben, in dessen Verlauf der Täter eine Bierflasche auf dem Kopf des Opfers zertrümmerte und mit den Scherben mehrfach zuschlug, mit einem Messer auf den am Boden Liegenden einstach und ihn erwürgte. Der Täter versuchte, dem Bewußtlosen, der sein Blut aspirierte und daran erstickte, den Penis abzuschneiden. Der gesamte Körper wurde von Messer- und Glasschnitten verstümmelt (Gesicht, Kopf, Hals, Schulter, Arme, Hände, Brust, Bauch, Rücken, Penis, Skrotum, Ober- u. Unterschenkel).

Fall 10

Täter und Opfer lernten sich bei einem Kneipenbummel kennen. Beim Abendessen in der Wohnung des Opfers forderte dieses den Täter im Beisein eines Freundes 2 mal auf, mit ins Schlafzimmer zu kommen, wobei das Opfer schon bis auf den Slip entkleidet war. Nachdem der Zeuge gegangen war, folgte der Täter schließlich, erdrosselte den Gastgeber jedoch, ohne daß es zum Verkehr gekommen war und stach 2 mal auf den Wehrlosen ein, wobei er den Herzbeutel durchstieß; bevor er die Wohnung verließ, durchsuchte er sie nach Geld und Wertsachen.

Fall 11

Der verheiratete Täter, dem die Gutachter nur 10 - 20 % Homosexualität bescheinigten, verdiente sein Geld als "Dealer" und "Strichjunge" (2.500,- bis 3.000,- DM/Monat). Er lernte den Mittäter und deren gemeinsames Opfer etwa zur gleichen Zeit kennen und durch Anregung des Opfers entwickelte sich eine intime Dreierbeziehung. Statt einen Kuß zu erwiedern, würgte der Haupttäter plötzlich das Opfer mit Verachtung, Ekel und Ablehnung. Nach ca. einer Minute löste der Mittäter den Hauptschuldigen in dem Bemühen ab, den Mann zu töten. Sie drosselten

abwechselnd mit einem Telefonkabel, ersticken ihn mit einem Kissen und ertränkten ihn schließlich in der Badewanne. Zur Beseitigung schlug der Mittäter vor, die Leiche zu verschnüren und in den Rhein zu werfen. Nach neun Tagen wurde sie, von den Tätern teilweise wieder angezogen, in einem Schlafsack geborgen.

Fall 12

Täter ("Ich finde das anormale Klasse!") traf Opfer am Bahnhof und bot sich ihm zielstrebig als Strichjunge an. Sie kehrten in ein Hotel ein, wo sie bald intim wurden. Das Opfer fand schnell eine erotische Zone am Rücken des Täters, die dieser zu berühren verbot. Als dieses Verbot nicht befolgt wurde, prügelte er auf den Kopf des Mannes, das Bluten und Schreien reizte ihn zusätzlich. Er erdrosselte sein Opfer mit dessen Unterhose und Hosengürtel; bevor er ihn verließ, raubte er das Geld des Toten, stellte sich aber zwei Tage später der Polizei.

Fall 13

Die beiden Männer kannten sich seit geraumer Zeit, sie verkehrten ohne sexuellen Kontakt miteinander; der Täter führte bei seinem Opfer häufig Gefälligkeitsarbeiten durch, die dieser mit Geld bezahlte. Am Tattag wollte das Opfer Reparaturarbeiten mit homosexuellen Spielen "bezahlen". Der Täter, der damit nicht gerechnet hatte, legte seine Arme um den Hals des Mannes und würgte ihn, weiter boxte er dem Röchelnden ins Gesicht, und sprang und trat auf den am Boden Liegenden, um ihn unkenntlich zu machen.

Fall 14

Der Täter, dessen Freundin gestorben war und der unter anderem deshalb keinen Halt für sein Leben hatte (ca. 10 Suicidversuche), lernte sein Opfer am Abend in einer Homosexuellen-Bar kennen. Er lud den Mann für homophile Spiele in seine Wohnung ein;

dieser Kontakt fand jedoch schon in der Wohnung seiner Mutter statt, an der sie auf dem Weg vorbeikamen und einkehrten, um zu essen. In der Wohnung des Täters schlief das Opfer aufgrund des genossenen Alkohols sofort ein; der Täter nahm nun einen Schal und erdrosselte den Schlafenden. Anschließend durchsuchte er die Taschen des Toten und entfloh mit dessen Geld. Der Tote wurde am nächsten Tag in der Wohnung gefunden.

Fall 15

Die Männer hatten sich am Abend in einer Kneipe kennengelernt und der Täter war auf die Einladung des Mannes mit in dessen Wohnung zu kommen eingegangen, um dort intim zu werden. Nachdem sie gegenseitig masturbiert hatten, wartete der Täter vergeblich darauf, daß der homosexuelle Gastgeber einschlafe, damit er sein eigentliches Vorhaben, die Wohnung auszuräumen, ungestört durchführen könne. Ungeduldig schlug er auf den im Bett liegenden mit einem Dachdeckerhammer ein. Während er nun die Wohnung durchsuchte, kam ihm der Schwerverletzte aus dem Schlafzimmer entgegen. Er schlug erneut auf den Mann ein und brachte ihm mehr als zwölf lebensbedrohliche Hiebe bei, die zum inneren und äußeren Ausbluten führten. Er verließ die Wohnung fluchtartig, ohne den geplanten Raub zu vollenden.

2.4.3 Auswertung

2.4.3.1 Todesopfer

2.4.3.1.1 Alter und Geschlecht

Bei den homosexuellen Tötungen waren zwei Delikte, die von Frauen verübt worden waren (F 5, 7) und in dreizehn Delikten tötete ein Mann seinen gleichgearteten Partner; das zahlenmäßige Verhältnis betrug 1 : 6 bzw. 1 : 7.

Das durchschnittliche Alter der Getöteten betrug 49,7 Jahre (zwischen 25,7 (F 9) und 69,8 Jahren (F 12)), ohne daß ein bestimmtes Alter eine Häufung zeigte.

Kein Opfer und, wie aus Tabelle fünf zu entnehmen ist, auch

kein Täter fiel unter den Paragraphen 175 StGB in seiner Neufassung vom 28. November 1973, in dem Homosexualität als strafbare Handlung bei Männern unter 18 Jahren definiert ist. (In der alten Fassung war jede Art von homosexueller Handlung strafbar.)

2.4.3.1.2 Sexualität

Bei allen Opfern war ihre Homosexualität bekannt, bei sieben Opfern war durch eine noch bestehende (F 1, 7, 11) oder geschiedene Ehe (F 5), durch Witwerschaft (F 12), Verlobung (F 6) oder Lebenswandel (F 15) offensichtlich, daß sie auch heterosexuelle Beziehungen hatten. Von den zwei getöteten Frauen ist bekannt, daß sie ein hemmungsloses Sexualleben geführt hatten, das Opfer in Fall 7 soll mit 38 weiteren Frauen Kontakt gehabt haben. Zwei Männer verdienten ihren Lebensunterhalt zeitweilig als Strichjungen (F 3, 8).

Bräutigam [1] unterscheidet vier Formen der Homosexualität:

1. Entwicklungshomosexualität = eine natürliche Phase in den Entwicklungsjahren bei beiden Geschlechtern

2. Pseudohomosexualität = die Form der Homosexualität, in der ein Partner passiv zu gleichgeschlechtlichen Handlungen verführt wird; "natürliche" Motive: Gleichgeschlechtliche Prostitution

3. Hemmungshomosexualität = eine Erklärung für das Verhalten von seelisch abnormen, psychopatischen oder neurotischen Menschen, die beim fremden Geschlecht gehemmt sind, häufig auch pädophil deviant sind (weil sie ein schwaches Opfer suchen) und deshalb am häufigsten vor Gericht stehen.

4. Neigungshomosexualität = wenn bei seelisch und körperlich normal erwachsenen Menschen eine andauernde und entschiedene sexuelle Neigung zum geschlechtsreifen gleichgeschlechtlichen Partner vorliegt und zu diesem eine volle Liebesbeziehung möglich ist

1) LL - Nr. 3, S. 20 ff

Er betont, daß sich unter den Homosexuellen ein großer Prozentsatz primär abnormer Menschen befindet, warnt aber auch vor Verallgemeinerung: ",Die Kriminalität des homophilen Mannes' wird beschrieben und alle Delikte, vom Diebstahl bis zum Mord, wurden mit dem Gruppenetikett Homosexualität in Zusammenhang gesehen" [1]. Er zeigt, daß bei weitem die heterosexuellen Tötungen jeder Art überwiegen.

2.4.3.1.3 Sozialstatus

Das häusliche Milieu wurde bei elf Opfern als geordnet bezeichnet, bei den restlichen vier Opfern waren entweder keine festen Wohnsitze angegeben (F 2, 8) oder es lebte in einem Ledigenheim (F 6) oder es war nach seiner Scheidung bei einer Freundin untergekommen (F 5).
Neun Opfer waren ledig, drei verheiratet (Fallangaben siehe unter "Sexualität"), ein Mann verwitwet und eine Frau geschieden. Nur in Fall 2 konnten keine diesbezüglichen Angaben eruiert werden.

Der Bildungsgrad umfaßte alle Möglichkeiten bis zur akademischen Ausbildung. Vier Opfer waren ohne Abschluß der Berufsausbildung, in Fall 2 war auch nichts über die Schulbildung bekannt, ein Mann hatte sich nach Volksschulabschluß mit Gelegenheitsarbeiten Geld verdient (F 9), auch die beiden Frauen (F 5, 7) blieben nach der Volksschule ohne Berufsausbildung. Acht Opfer hatten nach der Schule in einfachen, meist handwerklichen Berufen regelmäßig gearbeitet (F 1, 3, 4, 6, 8, 10, 12, 15). Zwei Opfer hatten die mittlere Reife bestanden, der eine war als Bohrer ausgebildet (F 12), der andere als Schauspieler (F 14); ein Opfer schließlich hatte bis zu seinem Tod im 56. Lebensjahr eine Praxis als Arzt geführt (F 11).

2.4.3.1.4 Alkohol

Mit einer Ausnahme (F 11) waren alle Opfer leicht bis schwer alkoholisiert, nur fünf hatten weniger als 0,8 ‰ Blutalkohol (zwischen 0,17 in F 12 und 0,66 ‰ in F 1); neun Opfer wiesen einen Blutalkoholgehalt bis zu 2,7 ‰ auf.

1) LL - Nr. 3, S. 123

Fall	2	2,26 ‰	Fall	9	2,66 ‰	
Fall	3	1,95 ‰	Fall	10	1,59 ‰	
Fall	4	2,70 ‰	Fall	14	2,52 ‰	ø 2,23 ‰
Fall	5	2,04 ‰	Fall	15	1,95 ‰	
Fall	8	2,40 ‰				

2.4.3.1.5 Obduktionsbefunde

a) Geschlechtsorgane

Verletzungen an den Geschlechtsorganen konnten nur bei zwei Opfern festgestellt werden; die Befunde lauteten:

F 5 : An der linken großen Schamlippe ein flächenhafter Bluterguß mit Übergreifen auf das Gesäß

F 9 : Zahlreiche Schnittverletzungen in der Umgebung der Geschlechtsteile, ein langer Schnitt an der Rückseite des Penis, drei lange Schnitte an der Hinterseite des Skrotum

Unvollständig waren die Angaben der Untersuchungen auf Sperma; in sieben Fällen waren keine diesbezüglichen Angaben zu finden, teils weil die Genitalgegend verfault (F 3, 11), massiv verschmutzt (F 2) oder eingekotet (F 9) war oder aus unbekannten Gründen (F 6, 10, 12). Die untersuchten Abstriche waren in zwei Fällen negativ (F 7, 13) und in sieben Fällen positiv:
Bei einer Frau ergab sich ein positiver vaginaler Befund (F 5), der in keinem direktem Zusammenhang mit der Tat steht, gleichwohl er bei der Motivsuche nicht unberücksichtigt bleiben darf (sie trug sich mit Heiratsplänen). Bei zwei Männern fand man frisches Sperma in der Harnröhre (F 1, 14) und bei vieren im Mastdarmbereich (F 1, 4, 8, 15).

b) Gewalteinwirkungen und Todesursachen

Zehn der fünfzehn Männer wurden durch Erwürgen und/oder durch Strangulieren umgebracht (F 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 14), meist mit zusätzlichen Gewalteinwirkungen wie Schlägen auf die Schläfe mit konsekutiver Unterblutung (F 2), Boxhieben aufs Auge (F 3), Hieben mit einer Kehrschaufel (F 5), Messerstichen in die Brust (F 10), Ertränken in der Badewanne (F 11).

Ein Opfer erlitt tödliche Verletzungen durch Schläge mit einem Ziegelstein (F 1), ein Opfer wurde mit einer Pistole MP-ähnlich durchlöchert (F 7), ein Mann durch sadistische Handlungen (Tritte, Flaschenhiebe, Bisse, Messerstiche) zu Tode gequält (F 9), ein weiterer durch "jumping" und zahlreiche Faustschläge getötet (F 13) und schließlich starb einer durch Schläge mit einem Dachdeckerhammer an innerem und äußerem Verbluten (F 15).

Als Nebenbefunde wurden an vier Männern folgende organische Veränderungen festgestellt:

F 1 : Schwerer Herzmuskelschaden

F 11 : Fortgeschrittene Arterienverkalkung

F 12 : Myocardfobrose, Coronar- und allgemeine Gefäßsklerose

F 13 : Verwachsungen des Herzbeutels mit dem Lungenfell.

Die Veränderungen waren nicht immer altersentsprechend und ließen teilweise auf vorzeitige Alterung schließen, stellen jedoch in keinem Fall eine vitale Bedrohung dar.

2.4.3.2 Tatumstände

2.4.3.2.1 Tatsituation

Es fällt eine Häufung der Delikte in den kalten Monaten auf (vergl. die Angaben bei den bisher besprochenen Tötungen). Zwei mal fand die Tötung im Frühjahr (F 14 im April, F 3 im Mai), je 3 mal im Sommer (F 11 im Juni, F 15 im August, F 4 im September) und Herbst (F 12 im Oktober, F 10 im November, F 5 im Dezember), jedoch 7 mal im Winter statt (F 8 im Dezember, F 1, 9, 13 im Januar, F 6, 7 im Februar, F 2 im März). In den neun Fällen, in denen eine Tatzeit angegeben werden konnte, lag sie ohne Ausnahme um Mitternacht.
In nur zwei Fällen fanden die Tötungen nicht in festen Behausungen statt: In Fall 1 wurde der Mann in einem kleinen, von der Straße nicht einsehbaren Hinterhof erschlagen und in Fall 2 trafen sich Opfer und Täter in einer seit zwei Jahren nicht mehr bewirtschafteten Gartenlaube.
In den Fällen 8 und 12 geschahen die Tötungen in gemieteten

Hotelzimmern, in den Fällen 11 und 14 hatten die Täter ihre Opfer mit in ihre Wohnung genommen, in den verbleibenden neun Fällen fanden die Delikte in den Wohnungen der Getöteten statt.

Diese Tatsachen (Tatzeit um Mitternacht in überwiegend langen Nächten, die Mehrzahl der Tötungen in geschlossenen Räumen) fallen auf, sie stellen eine gewisse Tatkonstellation für die homosexuellen Delikte dar, wie ein Vergleich zu den anderen besprochenen Tötungen zeigt.

2.4.3.2.2 Fundsituation

Der Leichnam wurde in 14 Fällen am Ort der Tötung gefunden, zumeist im Bett oder Schlafzimmer. Nur in Fall 11 wurde der von zwei Tätern Getötete aus der Badewanne genommen und in den Rhein geworfen.
In Fall 3 verstrichen zwischen Tötung und Auffinden des Opfers zehn Tage, in den 14 anderen Fällen lagen Stunden bis maximal ein Tag (F 2, 5, 7, 8, 15) zwischen Tat und Entdeckung.

2.4.3.2.3 Bekleidung

Aus dem Sitz der Bekleidung konnte auf die Art des Verbrechens selten geschlossen werden, da fünf Opfer noch vollständig bekleidet waren (F 1, 2, 5, 11, 13), entweder war nur die Hose geöffnet (F 1) oder von Hemd und Jacke mehrere Knöpfe abgerissen (F 13), in Fall 11 war der Tote nach der Tat wieder angezogen und gefesselt worden, in Fall 2 waren nur Gesäß und Genitale entblößt.
In 4 Fällen hatten die Toten entweder Unterwäsche (F 3, 4, 10) oder Badehose an (F 6), in Fall 9 war er nur noch mit Pullover bekleidet; in fünf Fällen schließlich waren die Toten vollständig nackt (F 7, 8, 12, 14, 15).

2.4.3.3 Täterstruktur

In 13 Fällen konnte die Tat vollkommen aufgeklärt und der Täter rechtskräftig verurteilt werden; in Fall 15 war das

Verfahren zur Zeit der Niederschrift noch nicht beendet, in Fall 1 blieb das Verbrechen ungesühnt, da der Täter nicht gefaßt werden konnte. Auch hier bietet Fall 11 eine Besonderheit, da zwei Täter bei der Tötung Hand in Hand arbeiteten (weitere Auffälligkeiten waren Sozialstatus (Schulbildung/Beruf), Alkoholspiegel, Todesursache und Fundsituation des Opfers).

Insgesamt konnten also 15 Täterprofile analysiert werden, im letzten Fall mit juristischen Einschränkungen.

2.4.3.3.1 Alter

Die Täter waren zur Tatzeit durchschnittlich 25,9 Jahre alt; nur ein Mann war älter als 30 Jahre (F 7), die übrigen zwischen 22,0 Jahren (F 13) und 28,3 Jahren (F 2) auffallend jung, ohne Ausnahme alle jünger als ihre Opfer (von 1,3 Jahren in F 9 bis 42,1 Jahren in F 15), eine Wiederholung der Befunde in den Abschnitten "Sexualtötungen an Erwachsenen" und "...in der Familie".

2.4.3.3.2 Sozialstatus

Eine Ergänzung der Vermutung über die Täter-Opfer-Abhängigkeit ist, daß 13 Täter ledig waren, der Täter in Fall 6 geschieden und der Haupttäter in Fall 11 verheiratet war. Bezeichnend ist weiter, daß acht Täter ihr Geld als "Strichjungen" (F 3, 8, 10, 11, 11, 12, 14, 15) und drei als Gelegenheitsarbeiter verdienten (F 3, 4, 15), ohne festen Wohnsitz und ohne Sicherheit für den nächsten Tag waren.
Dreizehn der fünfzehn Delinquenten beendeten die Hauptschule, nur ein Täter brach sie ab(F 5), ein anderer wurde vorzeitig entlassen (F 6). Mit anderen Worten: Alle Täter hatten eine durchschnittliche Schulbildung, es lag weder Sonderschul- noch Real- oder Gymnasial-Abschluß vor. Hier sei auf Untersuchungen von Faude [1] und Mysior [2] hingewiesen; Mysior betont: "Die Intelligenz der homosexuellen Gruppe liegt über dem Durchschnitt."

1) LL - Nr. 6, S. 746 f
2) LL - Nr. 11, S. 101 f

Die meisten Täter versuchten verschiedene Jobs. Nur drei Täter hatten eine vollständig abgeschlossene Berufsausbildung als Stanzer (F 9), KFZ-Schlosser (F 10) oder Koch (F 14), die sie auch bis zur Tat ausübten. Von den anderen Tätern ist bekannt, daß sie zwar teilweise eine Berufsausbildung hatten, in diesem Beruf aber nicht arbeiteten, in vier Fällen waren sie in den Prozeßakten als "berufslos" bezeichnet (F 5, 11, 11, 12).
Über die beiden Täterinnen war zu lesen, daß eine Frau "eiskalt und dreist" war und Beziehungen zur Unterwelt hatte (F 5; sie sagte von sich: "Ich habe die Menschen hassen gelernt!"), die andere -nach schwerer Kindheit mit Erziehung im Heim- in ihrer Umgebung als "freundlich, fleißig und hilfsbereit" galt (F 7). Diese beiden Frauen stellten in ihrer Charakterstruktur also ziemlich konträre Pole dar.

2.4.3.3.3 Beziehung zum Opfer

Sieben Paare hatten sich erst Stunden vorher kennengelernt, im Laufe des Nachmittags (F 4) oder des Abends (F 3, 8, 10, 12, 14, 15). In Fall 13 kannten sich die beiden Männer schon längere Zeit, ohne daß sie homosexuelle Kontakte hatten; eine erste Annäherung des Opfers hatte der Täter mit tödlichem Ausgang abgewehrt. In den verbleibenden sechs Fällen waren zwischen beiden schon mehrfach homosexuelle Kontakte vorgekommen: In den Fällen 2, 6, 9 lagen längere, stabile Beziehungen vor, bei den Frauen (F 5, 7) standen Ablösungsprozesse im Raum und in Fall 11 hatte das spätere Opfer selbst zu dem Dreier-Verhältnis animiert.

2.4.3.3.4 Alkohol und Vorstrafen

Drei Täter waren vermutlich nüchtern (F 11, 11, 12), wenngleich sich die Gemeinschaftstäter in Fall 11 vermutlich in einem anderen Rauschzustand (Heroin) befanden.
In den Fällen 3, 7, 8 spielte der Alkoholgehalt seitens der Täter eine fragliche Rolle, in acht Fällen konnten genauere Angaben gemacht werden:

Fall	4	ca. 3 ‰	Fall	13	ca. 1,5 ‰
Fall	5	ca. 2 ‰	Fall	14	ca. 1,6 ‰
Fall	6	ca. 2 ‰	Fall	15	ca. 1 ‰
Fall	9	ca. 2 ‰	Fall	2	Alkoholvollrausch
Fall	10	ca. 1,5 ‰			

Auf sexuellem Gebiet waren die Täter mit zwei Ausnahmen (F 7, 14) noch strafrechtlich unvorbelastet, jedoch hatten alle einschlägige Vorstrafen auf anderen Gebieten, von Nötigung über Körperverletzung und Raub bis zum Mord (F 3).

2.4.3.3.5 Straftat und Verurteilung

Eine Vergewaltigung scheidet in allen Fällen definitionsgemäß aus. Es bleibt die Unterscheidung, ob die sexuellen Handlungen geduldet -mit zumeist mutueller Onanie- (F 2, 6, 8, 9, 11, 11, 12, 14, 15) oder abgelehnt worden waren; in einem Fall hatte sich das Opfer (F 7) und in fünf Fällen die Täter gegen homosexuelle Annäherungen gewehrt (F 3, 4, 5, 10, 13).

Für die Motivation der Tat lag in jedem Fall eine andere Konstellation vor. In Fall 3 beging die Tat ein potentieller Massenmörder, der sich nach einem weiteren Tötungsdelikt an einem Homosexuellen in D. freiwillig der Polizei stellte. (Lt. Polizeibericht:"Es sah ganz so aus, als ob D. Angst hätte, weitere Morde zu begehen!"). In zwei Fällen dürfte eine Beleidigung (F 9) oder Überraschung über den Versuch sexueller Annäherung (F 2) eine Rolle gespielt haben, in fünf Fällen Ekel und Abscheu der Täter (F 4, 6, 11, 13, 14), in Fall 11 ausgehend vom Haupttäter. Bei vier Delikten hatten die Täter primär einen Raub vor, zu dem der homosexuelle Kontakt nur Alibifunktion hatte (F 8, 10, 12, 15). In zwei Fällen waren es Wut und/oder Rache der Frauen, nachdem die Partnerinnen ihnen eröffnet hatten, heiraten zu wollen (F 5) oder sich in eine neue Freundin verliebt zu haben (F 7). Dieser Sachverhalt ist für eine lesbische Beziehung typisch, für die Bräutigam bei seinen Untersuchungen an Homosexuellen feststellt, daß "..Frauen.. viel weniger oft ihren Partner (wechseln) als Männer." [1] Sie reagieren auf eine Trennung

1) LL - Nr. 3, S. 118

unbeherrschter und affektgeladener als männliche Homosexuelle; auch in diesen beiden Fällen war jeweils eine Partnerin im Begriff, die Beziehung zu lösen und die andere brachte ihren Besitzanspruch mit der Tötung zum Ausdruck.

Der Tatablauf in Fall 1 blieb unklar, da der Täter nie gefaßt werden konnte.

In drei Fällen gingen die Richter zum Zeitpunkt der Tat von verminderter Zurechnungsfähigkeit aus (F 2, 9, 14), wenngleich kein Täter seine Strafe im Landeskrankenhaus zu verbüßen hatte, sondern es wurde jeweils das Strafmaß diesem Tatbestand angepaßt. In fünf Fällen (F 3, 8, 10, 11, 13) verhängten die Richter lebenslange Freiheitsstrafen, der Mittäter in Fall 11 bekam 8 Jahre Freiheitsentzug. In den übrigen Fällen sitzen die Schuldigen zwischen drei bis fünfzehn Jahren ein, in Fall 15 ist noch kein Urteil ergangen.

Die am häufigsten zitierten Paragraphen waren:

StGB § 211 = Mord	:	neun mal
StGB § 212 = Totschlag	:	fünf mal
StGB § 242 = schwerer Raub	:	fünf mal
StGB § 74 = Tatmehrheit	:	sechs mal

3. Ergebnisse

In der Zusammenfassung ergeben sich zwangsläufig Vergröberungen und Verallgemeinerungen; es zeigt sich schon in der Unterteilung in 4 Gruppen, daß sich die 68 Tötungsdelikte kaum grob summarisch zusammenfassen lassen. Schorsch schreibt:[1] "In den Wissenschaften vom Menschen zeichnet sich ein Wandel ab: Der Rausch der großen Zahlen ist im Abklingen begriffen." Er erkannte, "..., daß die statistische Aufarbeitung nur Aussagen von begrenzter Gültigkeit machen kann, daß die verrechenbaren Zusammenhänge zu Erkenntnissen führen, die allgemein und an der Oberfläche bleiben und sehr wenig dazu beitragen, den Einzelfall zu begreifen."
Ich habe versucht, dieser Erkenntnis Rechnung zu tragen, indem ich die Delikte ihrer Tötungskonstellation nach in 4 Gruppen eingeteilt habe:

		Kennbuchstabe in der Zusammenfassung
2.1	Sexualtötungen an Minderjährigen	M
2.2	Sexualtötungen an Erwachsenen	E
2.3	Sexualtötungen in der Familie	F
2.4	Tötungen des homosexuellen Partners	H

Für einen umfassenden Überblick aller Tötungen, die unter dem Vorzeichen der Sexualität im Raume Düsseldorf in den Jahren 1967 bis 1978 geschehen sind, läßt sich dieses Problem im Rahmen der Arbeit nicht anders lösen, da der Aufgabenstellung, einen Überblick zu geben, Genüge getan werden soll.
Auf den folgenden Seiten ist der Aufbau, wie die Delikte in den 4 Unterteilungen analysiert wurden, ungefähr beigehalten. Die einzelnen Ergebnisse werde ich dann mit entsprechenden Literaturzitaten festigen und zu ergänzen versuchen.

3.1 Alter und Geschlecht

Neben den 68 in 12 Jahren gefundenen und bearbeiteten Tötungen aus sexuellen Motiven sind zwei Knaben zu erwähnen, die als Zeuge (F M1b) oder zufällig im Raum anwesende Person (F E1b) umgebracht wurden. Als männliche Sexualopfer im engeren Sinne können deshalb nur die 13 Männer gelten, die in homosexuellem

1) LL - Nr. 14, S. 1

Zusammenhang von ihrem Partner getötet wurden.
Die 55 Mädchen und Frauen sind bis auf zwei Ausnahmen (F H5, H7) Opfer eines heterosexuellen Gewaltaktes geworden.
Bei der Summation zeigt sich, daß das durchschnittliche Alter der Opfer bei 36,9 Jahren liegt. Dieser Wert als solcher wird erst aussagekräftig im Vergleich mit dem durchschnittlichen Alter der 58 gefaßten Täter, welches bei 29,10 Jahren liegt.
In drei Gruppen lag das Alter signifikant unter dem der Opfer:

M : Täter = 26,2 Jahre, Opfer = 12,10 Jahre; Diff. = + 13,4 Jahre
E : Täter = 31,0 Jahre, Opfer = 37,7 Jahre; Diff. = - 6,7 Jahre
F : Täter = 37,7 Jahre, Opfer = 45,3 Jahre; Diff. = - 7,8 Jahre
H : Täter = 25,9 Jahre, Opfer = 49,7 Jahre; Diff. = - 23,10 Jahre

In der vorliegenden Literatur ließ sich keine Untersuchung über Altersverteilung bei Tätern und Opfern finden, der Umstand der zum Teil wesentlich jüngeren Täter scheint aber nicht bedeutungslos zu sein. Wenn die Tötungen an den Minderjährigen, die ja zwangsläufig einen großen Altersunterschied zum Täter aufweisen, ausgeklammert würden, ergibt sich eine Altersdifferenz von 11,6 Jahren. Wie bereits ausgeführt, kann in vielen Fällen eine körperliche Überlegenheit gepaart mit einer geistig-psychischen Unterlegenheit das ausschlaggebende Moment für die Tat gewesen sein. Im übrigen wirkt bei den homosexuellen Tötungen wie schon erwähnt eine gewisse finanziell-materielle Abhängigkeit mit, deren sich der Täter eventuell hat entledigen wollen. Das hieße aber, daß die landläufige Meinung über die Umstände bei einem Sexualdelikt, nämlich daß es sich in der Regel um einen Angriff auf eine junge Frau zur Befriedigung des Geschlechtstriebes handelt, nur für eine beschränkte Anzahl der Fälle mit letalem Ausgang zutrifft.

3.2 Sexualität

Über die Sexualität der Opfer läßt sich keine exakte Aufstellung machen. Sicher ist, daß sieben Frauen (F M2, E3, E4, E11, E14, E17, E28) und zwei Männer (F H3, H8) zumindest zeitweilig durch Prostitution ihren Lebensunterhalt verdienen, und die Hälfte der Opfer (27 Frauen und 7 Männer) häufig bis sehr häufig wechselnden Geschlechtsverkehr hatten, diesem Leben auch durch die Ehe keinen Einhalt geben konnten oder wollten. Bei den

homosexuellen Männern bleibt festzuhalten, daß sie zumeist als Besucher der "Strichjungen" deren Opfer wurden.
Zur Sexualität der Täter ist bedeutsam, daß fast 75 % schon wegen Sexualdelikte auffällig geworden waren, und sich Täter und Opfer dann auch meist in eindeutiger Motivation suchten und fanden. Einen reinen"Affektmord"durch Aufstauen eines sexuellen Verlangens und Entladung dieses Affektes durch einen Überfall auf eine unbekannte Person läßt sich nur in wenigen Fällen feststellen. Es bestätigen sich hier Untersuchungen von Wyss, Schorsch et al. über die "Victimologie", daß viele der Sexualopfer durch ihr Verhalten dem Täter das Delikt als solches erleichtert haben, wobei der letale Ausgang in der Tiefenpsychologie des Täters seine Erklärung findet. Weitergehende Untersuchungen haben hierzu Schorsch und Becker gemacht, die sehr richtig ausführen, daß "Verstehen" aber nicht "..Nachsicht, Verharmlosung und Entschuldigung (heißt), sondern rationales Erfassen und Begreifen dessen, was vorliegt: Der Tat, der Tathintergründe, der Persönlichkeit und der Bedeutung der Tat vor diesem Hintergrund."[1] "Die Motivation des Handelns ist in der Regel sehr komplex, und nur ein Teil davon, häufig gar nicht einmal der Entscheidende und bestimmende, dringt in das Bewußtsein und ist als klare und griffige Formulierung parat."[2]

3.3 Sozialstatus

Die Untersuchungen zum Sozialstatus, zu dem das häusliche Milieu und der Bildungsgrad mit Berufsausübung zu subsummieren ist, geben ein auffallend uneinheitliches Bild.
Da alle Schulbildungen, mit und ohne Abschluß (Sonderschule, Volksschule, Realschule, Gymnasium (Opfer: F H11, Täter: F E20, E23)) bei Opfern und Tätern anzutreffen waren, soll nur eine Tatsache herausgehoben werden, die sich auch mit den Ergebnissen von Faude, Mysior und Bräutigam deckt: Bei den Tätern der homosexuellen Gewalttaten fand sich ausschließlich Volksschulbildung, bei den Opfern die Formen der Schulbildung von der Volksschule aufwärts bis zu Abitur, teils sogar mit anschließendem Studium (F H11), jedoch im Gegensatz zu den Nachforschungen in den anderen Kategorien keine einzige Son-

1) LL - Nr. 14, S. 17
2) LL - Nr. 14, S. 26

derschulbildung; weiter waren fast alle homosexuellen Opfer in gesicherten beruflichen Positionen. Die zitierten Autoren betonen, daß "...fast alle homosexuellen Paare der Mittelschicht bzw. der oberen Mittelschicht angehören... Alle Probanden waren in ihrem beruflichen Werdegang erfolgreich."[1] "Die Untersuchungsgruppe wies eine übermittlere Intelligenz, eine übermittlere Schulbildung und einen überdurchschnittlichen Anteil von Großstadtbewohnern auf."[2]

3.4 Alkohol

Eine bedenkliche Erkenntnis ergibt sich aus den Untersuchungen auf den Blutalkoholgehalt. So gab es wahrscheinlich nur 17 Tötungsdelikte, in denen sowohl Täter als auch Opfer ohne stimulierenden vorhergehenden Alkoholgenuß waren. Die eindeutig negativen Nachforschungen sind durch Unterstreichen hervorgehoben (F $M4^{+}$, $M5^{++}$, $M7^{++}$, $M9^{++}$, $M10^{+}$, M13, $E6^{++}$, $E9^{++}$, E13, $E15^{+}$, $E20^{++}$, E23, $E24^{++}$, F4, F5, F7, H11). Die Fälle mit einem Kreuz zeigen an, daß der Täter nicht ermittelt werden konnte und somit der Alkoholgehalt des Blutes nicht nachprüfbar war. Die mit zwei Kreuzen markierten Fälle zeigen einen "unbekannten" Alkoholspiegel des Täters an. Es wurden leider keine Untersuchungen auf andere Rauschmittel durchgeführt, wie sie sicherlich in zwei Fällen angezeigt gewesen wären (Täter in F F5 auf Marihuana, in F H11 auf Heroin). Die Ergebnisse bestätigen ubiquitäre Untersuchungen über Enthemmung und/oder Aggressionssteigerung unter Alkohol und anderen Rauschmitteln, wobei sich hier zeigt, daß sowohl Täter als auch Opfer diesem Einfluß unterlegen sein können. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Weiterverfolgung dieser 14 gefaßten Täter. Bei fünf der Delinquenten wurde auf verminderte Zurechnungsfähigkeit erkannt (F M9, E9, F4, F5, F7) und die Einweisung ins Landeskrankenhaus angeordnet, ein Täter verübte Suicid (F E23), bevor diesbezügliche Untersuchungen durchgeführt worden waren; er soll wegen seines unbeherrschbaren Jähzorns in psychotherapeutischer Behandlung gewesen sein. So bleiben schließlich nur drei Tötungen, in denen uneingeschränkt behauptet werden kann, daß weder Alkohol noch verminderte Zurechnungsfähigkeit die Tat beeinflußt haben (F M13, E13, H11).

1) LL - Nr. 6, S. 746
2) LL - Nr. 11, S. 109

3.5 Obduktionsbefunde

Erstaunlich ist, daß der Obduktionsbefund nur in wenigen Fällen Verletzungen an den Geschlechtsorganen als Hinweis auf das Sexualdelikt ausweist.
So fanden sich in 17 Fällen (5 mal unter M, 7 mal unter E, 3 mal unter F, 2 mal unter H) leichte Unterblutungen bis zu schweren Verstümmelungen zumeist als Folge instrumenteller Manipulationen am Genitalbereich. In zwei Fällen traten als Folge heftige Blutungen auf, die höchstwahrscheinlich als mitverantwortlich für den Tod des Opfers anzusehen waren (F E27, F4).

Ebenso verliefen Spermauntersuchungen in den meisten Fällen negativ und gaben keinen verwertbaren Hinweis auf die Tötung als "Sexualdelikt". So wie nur in einem Viertel der Fälle Genitalverletzungen auf die Art des Verbrechens hinwiesen, war in einem Drittel der Fälle Sperma nachzuweisen und in direktem Zusammenhang zur Tat zu sehen (1 mal unter M, 11 mal unter E, 6 mal unter F, 6 mal unter H.

Der Hinweis auf den sexuellen Hintergrund war in ca. 50 % der Delikte durch diese beiden Untersuchungen gegeben, weil bei einigen Opfern beide Ergebnisse positiv waren. Bei homosexuellen Tötungen waren Spermanachweise häufiger positiv als Genitalverletzungen nachweisbar, dieses Ergebnis läßt sich durch die Art der sexuellen Praktiken (mutuelle Onanie, Fellatio u.ä.) erklären. In den drei anderen Gruppen zeigte sich ein Überwiegen der Genitalverletzungen, dabei relativ am häufigsten bei den Tötungen an Minderjährigen.
Weitere Nachforschungen zeigen, daß bei homosexuellen Aktivitäten die Handlungen in beiderseitigem Einverständnis vorgenommen worden waren und eine Ejaculation zur Folge hatte. In den übrigen Fällen liegt weit häufiger ein aggressiver Akt vor, der dann zwangsläufig nicht mit einer Ejaculation endet und eine Untersuchung auf Sperma negativ verläuft. Die Triebbefriedigung erfolgt in diesen Fällen häufig nicht nach gemeinsamer Absprache, sondern durch Androhung oder Durchführung von Gewalt bei der Tat. Groth und Burgess unterscheiden bei "Sex durch Gewaltanwendung" zwei Kategorien als Täter bzw. Vorgehensarten[1]:

1) LL - Nr. 5, S. 708

a) Nötigung, bei der mit Androhung von Gewalt selbst der Widerstand gebrochen wird

b) Sadistisches Vorgehen, in dem die Gewalt erotisierend wirkt

Die Gewalteinwirkungen und Todesursachen zeigen untereinander keine Übereinstimmung und geben auch keinen Hinweis auf das Sexualdelikt als solches. Es bleibt festzustellen, daß fast alle Tötungen durch "äußeres Ersticken" durchgeführt oder ergänzt werden, in der Regel durch Erwürgen und/oder Erdrosseln. Seltener sind andere Todesursachen wie Schock oder Verbluten, meist durch Verletzungen von großen Gefäßen mit einem Messer (F M1b, M12, E1, E3, E6, E7, E8, E13, E21, E27, E30, F4, H9, H10, H15), selten durch Schußverletzungen (F E2, E15, E25, H7), Ertrinken (F M2, H11) oder Schädelhirntrauma als Folge stumpfer Gewalteinwirkung (F F3, F6, H1, H5, H13), jedoch sind auch in diesen Fällen meistens Würge- und Strangulationsmale nachweisbar. Ein Sonderfall liegt in Fall E26 vor, weil hier die zum Tode führenden Verletzungen nicht durch einen direkten Aggressionsakt des Täters verursacht, sondern durch einen nachfolgenden Fenstersturz des Opfers in Abwesenheit des Täters erklärt werden. Die durch den Sturz bedingte Multitraumatisierung führte auch nicht direkt, sondern mit 18-stündiger Latenz ad exitum letalis.

3.6 Tatsituation

Hier zeigt sich ein Unterschied, der auf den ersten Blick überraschend wirkt, sich aber mit der Motivation zur Tötung, wie bereits angedeutet, in Einklang bringen läßt; nur bei den Sexualtötungen an Erwachsenen ist keine einheitliche Linie zu erarbeiten.

Bei den Tötungen an Minderjährigen zeigt sich, daß von den 13 Delikten 10 Tötungen im Freien und 11 Tötungen in der warmen Jahreszeit geschahen.

9 von den 10 Tötungen innerhalb der Familie ereigneten sich in geschlossenen Räumen und überwiegend in den warmen Monaten.

Bei den 15 homosexuellen Tötungen fanden 10 in geschlossenen Räumen und in der kalten Jahreshälfte statt.

So wie die Minderjährigen überwiegend in einem spontanen sadistischen Gewaltakt, d. h. ohne ihre Zustimmung zum Geschlechtsakt gezwungen wurden, und diese Situation sich zwangs-

läufig im Freien ergab, war bei den homosexuellen Tötungen nach Absprache ein Zurückziehen in Zimmer und Wohnungen eine logische Folge. Bei der Feststellung der Jahreszeit bleibt zu überlegen, inwieweit das Überwiegen der dunklen Stunden im Tagesablauf mit dem Wunsch, sich "hinter den Ofen zurückziehen" zu wollen, einen Einfluß auf die Art des Geschehens haben könnte, wie dies bei den Homosexuellen deutlich wird.

3.7 Fundsituation

Die Toten wurden fast alle relativ schnell gefunden, meistens lagen einige Stunden bis maximal 1 Tag zwischen Tat und Entdeckung, wenige waren 2 - 3 Tage später und jeweils 2 Opfer nach 4 bzw. 5 Tagen entdeckt worden. In nur 6 Fällen verstrich mehr Zeit: F M9 = 20 Tage; F M10 = 30 Tage; F E7 = 6 Tage; F E25 = ca. 4 Wochen; F H31 = 10 Tage; F H11 = 9 Tage.
Diese Ergebnisse sowie die Tatsache, daß 55 Täter gefaßt und verurteilt werden konnten, führt das Tötungsmotiv "Verdeckung der Straftat" ad absurdum, es zeugt von geringer Weitsicht und Hilflosigkeit des Täters in affektgeladener Situation.
Die Fundsituation war zumeist auch am gleichen Ort, an dem das Verbrechen geschehen war. Das verwundert nicht, wenn die panische Reaktion und der Affekt des Täters in Betracht gezogen werden. Die Kraft und Selbstbeherrschung, die Leiche zu verstecken, besaßen nur 11 Täter (8 unter M, 2 unter F, 1 unter H). Dieses Ergebnis steht in Übereinstimmung zu den Untersuchungen von Schorsch und Becker, die von "Geständniszwang" reden [1]: "Die Täter verhalten sich häufig so, daß sie ihre Verhaftung bewußt oder auch unbewußt herbeiführen..: Einmal liegt im Geständnis eine Wiederholung der Tat; insofern dient auch das Geständnis der Triebbefriedigung. Zum anderen befriedigt es ein Strafbedürfnis, kommt also den Forderungen des (unreifen) Über-Ich entgegen... In der Geständnis-Arbeit liegt der Versuch, den abgespaltenen triebhaften Bereich wieder in das Ich zu integrieren."

1) LL - Nr. 14, S. 101

3.8 Bekleidung

Der Sitz der Bekleidung läßt keine Deutung zu, es finden sich an der Leiche alle Formen der Ordnung und Unordnung, so daß auch hieraus kein Schluß auf die Art des Deliktes gefolgert werden kann.
Auch wenn die Leiche nackt war, war deshalb nicht immer zwangsläufig der Nachweis auf genitale Gewalteinwirkungen oder positive Spermabefunde zu führen, genausowenig schloß das bekleidete Opfer solche Manipulationen von vornherein aus.

3.9 Täterstruktur

Es wurde oben schon im Vergleich zu den Opfern das Alter der Täter bei der Tat diskutiert, auch der Blut - Alkoholgehalt wurde verglichen.
Der Sozialstatus der Deliquenten läßt sich mit dem Wissen um die Gedanken von Schorsch und Becker nur schwer als Motiv bzw. Voraussetzung für das Delikt ausdiskutieren. Sie warnen vor dem "tautologischen Kurzschluß"[1]: "Wenn jemand immer wieder straffällig wird, beweist er dadurch seine Willensschwäche und Haltlosigkeit, die dann wiederum erklären soll, warum er rückfällig wird. Wenn jemand eine Gewalttat verübt, dann beweist er dadurch seine Gefühllosigkeit, die wiederum als Erklärung dafür herangezogen wird, daß er gewalttätig wird."
Es ist aber in der Tat so, daß die schulische Bildung und der berufliche Werdegang eine weitgehende Übereinstimmung zeigen mit dem Vorstrafenregister. Am deutlichsten zeigt sich diese Aussage in der Gruppe der homosexuellen Straftäter, bei denen der überwiegende Teil bei Volksschulbildung und normalem beruflichen Werdegang die niedrigsten Vorstrafenquoten aufwies und die meisten der noch nicht straffällig gewordenen Täter zu finden waren.
Die Täter der Minderjährigen- und Erwachsenentötungen waren in den meisten Fällen bis zur Tat schon mehrfach in Gesetzeskonflikt gewesen, zusätzlich hatten sie auch häufig einen haltlosen, unsteten und ungeordneten Lebensweg.

1) LL - Nr. 14, S. 30

Die intrafamiliäre Sexualtötung nimmt eine Sonderstellung ein, schon weil vier Täter ins Landeskrankenhaus eingewiesen wurden und zwei Täter Suicid begingen, hierdurch der Nachweis eines geistig vollwertigen Lebens nicht möglich war oder die Tat sozusagen über eine besondere Art des Schuldgeständnisses auch in den Augen des Täters als etwas Unfaßbares, Außergewöhnliches erscheinen ließ, der Suicid pointiert gesagt als "Flucht nach vorne".

3.10 Beziehung zum Opfer

Schließlich ergibt sich die erstaunliche Tatsache, daß fast 90% der Täter ihre Opfer schon vor der Tat kannten, sei es im Rahmen einer Freundschaft, Bekanntschaft, Nachbarschaft oder von einer früheren Beziehung her. Diese Aussage gilt natürlich nur für die 58 Täter, die gefaßt und verurteilt worden sind. In acht Fällen gingen die Täter von vornherein mit Gewalt auf die Opfer zu und ermöglichten so ihre Triebbefriedigung (F M1, M2, M8, M9, M11, M13, E14, E20). Innerhalb der Familie kannten sich Täter und Opfer per definitionem, die homosexuellen Tötungen wurden zumeist ermöglicht, indem sich Täter und Opfer Stunden vorher kennengelernt und sich entweder durch den Ort des primären Kontaktes sofort oder durch ein vertrautes Gespräch nach einiger Zeit auf das gemeinsame Ziel, den körperlichen Kontakt, geeinigt hatten.

4. Diskussion

In dieser Arbeit wurde der Versuch unternommen, Sexualdelikte in vier Kategorien aufzuteilen, wie es in keiner der vorliegenden Literatur-Stellen zu finden war. Diese Einteilung findet seine Erklärung vor allem in der Tatsache, daß hier von den Akten des Instituts für Rechtsmedizin auszugehen war, welche meist nur in einem sehr kurzen Abriß die mutmaßliche Tötungssituation wiedergeben und kaum Informationen über den Täter beinhalten; diese und weitere Details standen in den Unterlagen der Staatsanwaltschaften, die als Sekundärquellen fungierten, letztlich aber oft wichtige Hinweise auf den sexuellen Hintergrund der Tat gaben. Eine Definition für "sexuell" gibt Bräutigam: "...es (ist) die eigentümlich lustvolle Erlebnisqualität, die in der Beziehung zum Menschen des anderen oder eigenen Geschlechts auftritt und auf körperliche Annäherung, Berührung und letztlich auf körperliche Vereinigung drängt."[1)]

Mit Hilfe dieser Definition und anhand der auf S.17 angeführten Kriterien konnten aus über 10 000 Aktenblättern des Instituts für Rechtsmedizin der Jahre 1967 - 78 die besprochenen 68 Sexualdelikte herausgefiltert werden. Wie Graphik 2 zeigt, fällt eine gewisse Abhängigkeit der Sexualopfer von den pro Jahr zur Untersuchung ins Institut eingelieferten Toten auf. Die Zahl der Toten fällt in den Jahren 1971 bis 1974 ab, um dann stetig anzusteigen, während die Zahl der Sexualtötungen vom Jahre 1970 bis 1977 auf ein Minimum sinkt, um dann abrupt wieder anzusteigen und die gleiche Totenzahl wie im Jahre 1970 zu erreichen.

Diese Erscheinung entspricht einer Information vom Juli 1979 in der vom Statistischen Kriminal-Bundesamt Wiesbaden eine massive Zunahme an großen Gewalttaten im Jahre 1978 veröffentlicht wurde.

1) LL - Nr. 3, S. 15

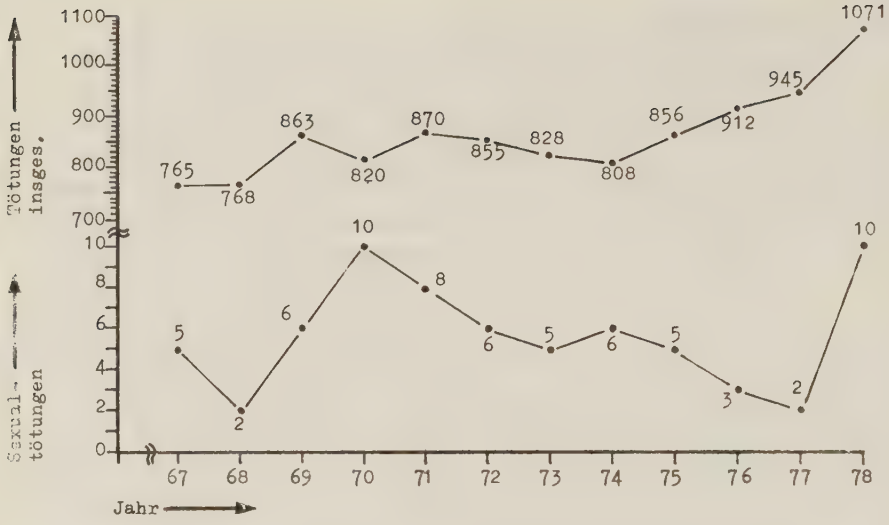

Graphik 2: Gegenüberstellung der Sexualopfer zu den im Institut registrierten Toten pro Jahr

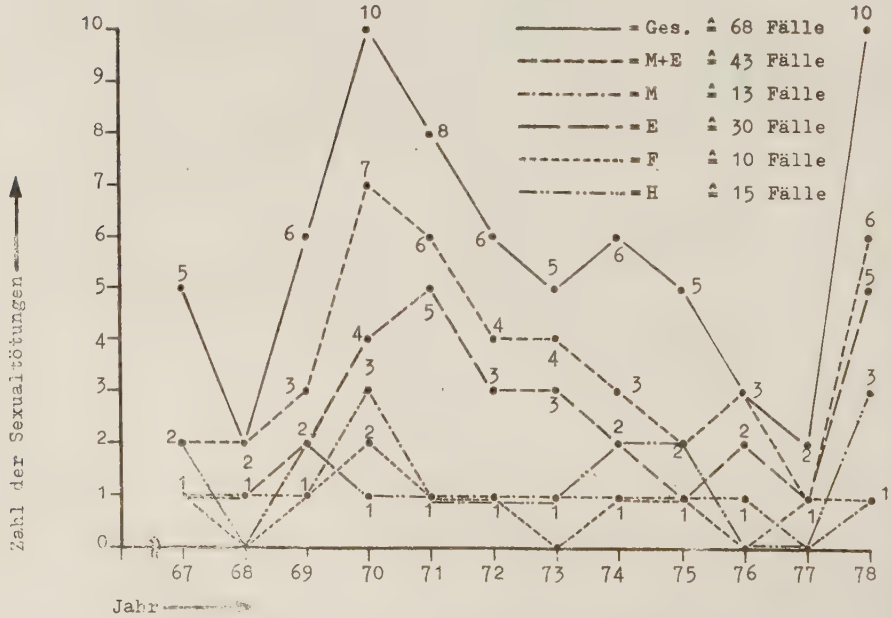

Graphik 3: Vergleich der Toten/Jahr innerhalb der Kategorien

In Graphik 3 ist die Anzahl der Toten in den von mir vorgenommenen Unterteilungen chronologisch aufgetragen. Die Kurve für Tötungen an Erwachsenen zeigt einen fast parallelen Verlauf mit Sexualtötungen aller Ofer. Diese Parallelität wird noch deutlicher, wenn die Erwachsenen-Tötungen und die Tötungen an Minderjährigen zusammengefaßt werden. Sexualtötungen innerhalb der Familie und homosexuell motivierte Tötungen scheinen keiner Gesetzmäßigkeit zu unterliegen und in keinem Zusammenhang mit der insgesamt zu beobachtenden Zunahme von Gewaltverbrechen zu stehen. Dieses Faktum scheint bei den intrafamiliären Tötungen durch die relativ hohe Anzahl von Tätern erklärbar zu sein, denen mit einer Einweisung ins Landeskrankenhaus "verminderte Zurechnungsfähigkeit" bescheinigt wurde. Erwähnenswert scheint aber die Tatsache zu sein, daß die Homosexuellen-Tötungen unabhängig von den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen annährend konstant bleiben und zwischen 0 bis 2 Tötungen per annum liegen; immerhin wurde am 28. November 1973 eine völlige Neufassung des § 175 StGB über die Homosexualität in Kraft gesetzt. Wenn bis dahin homosexuelle Handlungen jedweder Art unter Strafe gestellt waren, so ist seitdem eine entsprechende Tätigkeit bei Männern über 18 Jahren ein gebilligtes Verhalten. Folglich entfällt ab Herbst 1973 bei Straffreiheit der Homosexualität zwischen Männern über 18 Jahren - und keiner der von mir gefundenen Opfer oder Täter war jünger - der Grund zur "Verdeckung der Straftat", es ließ sich aber trotzdem keine Verringerung dieser Tötungen feststellen, wenngleich die 15 bearbeiteten Fälle keine repräsentative Aussage zulassen.
Ein dermaßen kleines Tötungskollektiv (15 Homosexuellen-Tötungen, 43 heterosexuelle Tötungen, 10 Delikte innerhalb der Familie) läßt von vornherein keine statistisch-gültige Aussage zu, wenngleich die Ergebnisse die Situation für den Raum Düsseldorf-Wuppertal wiedergibt.

Diese Arbeit wurde aufgebaut ausgehend von den Opfern und der Tatsituation, hingegen sind die meisten Autoren, die sich mit diesem Thema beschäftigt haben, auch bei definiertem Opferkreis meist von Tätern und deren Motivation ausge-

gangen. So wird oftmals unter einer bestimmten Überschrift ("Der sexuelle Angriff auf das Kind" - Groth und Burgers; "Formen der Homosexualität" - Bräutigam) eine psychodynamische Untersuchung des Täters angestrebt, wobei das Delikt Ausgangspunkt ist, die Erklärung für die zur Tat führende Konstellation aber bis zur Geburt des Täters zurückverfolgt wird.

Die Problematik von "..nur spärlich vorhandenem Literaturmaterial.." [1] scheint sich auch seit dem Jahr 1970 noch nicht entscheidend gebessert zu haben.

In den Schriften über sexuelle Gewalttaten werden von den Autoren z.T. grundlegend verschiedene Unterteilungen vorgenommen. Berg [2] findet eine Einteilung, die auch Rasch in seinem Buch zitiert und Heyden als Ausgangspunkt für seine Dissertation genommen hat:

1. unbeabsichtigte Tötung im Rahmen eines Sexualaktes
2. planmäßige Tötung aus anderen Motiven bei Gelegenheit von Sexualakten
3. Tötung zur Ermöglichung eines Sexualaktes
4. nachträgliche Tötung zur Deckung eines Sexualaktes
5. Tötung als sadistischer Höhepunkt eines Sexualaktes
6. Tötung als sexuelles Äquivalent

Nach Berg [3] unterscheidet man herkömmlicher Weise nur den S e x u a l m o r d vom L u s t m o r d, wobei er aber feststellt, daß diese Einteilung ".. zu knapp, aber auch sexualpathologisch nicht befriedigend ist".

Rasch [4] findet folgende Dreiteilung:

1. Sadismus als sexuelle Deviation
2. Gattentötung durch den verlassenen Partner
3. Tötung in flüchtiger Bekanntschaft

Schließlich bringt Dost [5] in seinem Buch im Abschnitt "Lustmord" folgende enggefaßte Einteilung:

1. Tötung vor dem Coitus
2. Tötung im Coitus
3. Tötung nach dem Coitus
   a) triebhafte Tötung
   b) verstandesmäßige Tötung

1) LL - Nr. 8, S. 1
2) LL - Nr. 2, S. 132
3) LL - Nr. 1, S. 131
4) LL - Nr. 12, S. 12
5) LL - Nr. 4, S. 354 ff

Schorsch und Becker [1], deren Gedanken hier schon häufiger für diese Überlegungen zitiert wurden schlagen folgende Unterteilung vor:

1. Sadismus als sexuelle Deviation
2. Sadismus als impulsive Aktion
3. spezielle Opferwahl
   a) sexuell motivierte Tötung von Kindern
   b) sexuell motivierte Tötung alter Frauen
   c) Prostituierten-Tötung

Die Beurteilung der Sexualdelikte wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Als Folge des Standpunktes zum Thema ist es nicht anders zu erwarten, als daß der überwiegende Teil der kriminalistisch orientierten Autoren (Meixner, Dost, Berg) den Sexualdelinquenten wenig tiefenpsychologisch beurteilen und eng angelehnt an die Tatsituation analysieren; andere Autoren, die sich z.T. dann auch nicht primär mit der Tötung beschäftigen (Schorsch, Mysior, Groth, Burgers), rollen sehr subtil die gesamte Täterpersönlichkeit auf und betrachten das Geschehen als (fast) logische Folge des Lebensweges, ohne jedoch die Tat als solches in Schutz nehmen zu wollen. Es wird betont, daß die "Charakterstruktur des Menschen..sowohl durch Erbanlagen wie auch durch frühkindliche Erlebnisprägung bestimmt (ist)."[2] und das ein großer Schaden durch die Überzeugung geschehe, daß "..alle Menschen gleich geboren seien und daß alles sittliche und moralische Gebrechen des Verbrechers nur auf die Sünden zurückzuführen seien, die seine Erziehung an ihm begangen hätten.."[3]

Wyss schreibt, daß es trotz der unübersehbaren Literatur über sexuelle Verwirrungen nie gelungen sei, "..einen körperlichen, psychischen oder erbmäßig-konstitutionellen Sachverhalt als die Ursache für eine bestimmte Perversion nachzuweisen."[4]
Berg betont, daß es "..im Grunde unberechtigt ist, alle Sexualdelikte einem einheitlichen Begriff - "Das Sexualverbrechen" zu subsummieren."[5]

1) LL - Nr. 1, S. 131
2) LL - Nr. 10, S. 21
3) LL - Nr. 9, S. 54
4) LL - Nr. 15, S. 2
5) LL - Nr. 2, S. 16

Bräutigam schließlich stellt fest, daß sich weder Umweltfaktoren noch Kindheitskonstellationen isolieren lassen, aus denen "..auch nur mit Wahrscheinlichkeit eine abnorme sexuelle Einstellung ableitbar wäre."[1)]
"Die sexuelle Partnerwahl unter einem einzigen Gesichtspunkt und von einem methodischen Zugang her zu betrachten - etwa dem psychogenetischen oder aus der der Verhaltensforscher etc. - ist sicher einseitig...Erst in den letzten Jahrzehnten..ist eine solche multifaktorielle Theorie möglich geworden...Eine Theorie der sexuellen Partnerwahl kann aber nur psychosomatisch und pluralistisch sein, sie muß die Erfahrung mehrerer Disziplinen verbinden, auch wenn diese von verschiedenen methodischen Gesichtspunkten ausgehen."[2)]

Gleichwohl stellen mehrere Autoren fest (Krafft-Ebing, Kahn, Wyrsch, Boss) [3)], daß eine Perversion nicht isoliert innerhalb einer gesunden Persönlichkeit denkbar ist. Mit einer gewissen Sicherheit kann nur bei pädophilen Tätern festgestellt werden, daß sie entweder durchgehend fehlentwickelt oder anlagemäßig abnorme oder seelisch kranke Menschen sind, wobei auch mehrere Störungen gleichzeitig vorhanden sein können. Ich stütze mich hiermit auf eine Feststellung von Wyss, der an Hand eigener untersuchter Fälle und mit filegraner Durchforstung der Literatur über pädophile Täter diese Äußerung gemacht hat. [4)]
Diese Ergebnisse werden in den vorliegenden drei pädophilen Delikten voll bestätigt: In F M1 war der Täter schon früher pädophil auffällig geworden, er entzog sich weitergehenden Untersuchungen aber durch Suicid. In F M5 war der Straftäter vor der Tat noch strafrechtlich unauffällig, es fiel aber ein absolutes Desinteresse am normalen heterosexuellen Kontakt auf, die sexuelle Stimulans während der Tat hatte fast Einmaligkeits-Charakter. Über den Täter in F M9 ist festzuhalten, daß er schon mehrfach sexuell auffällig geworden war, einschließlich eines weiteren pädophilen Deliktes, seine psychopathische Persönlichkeit führte letzten Endes zur Einweisung ins Landeskrankenhaus.

1) LL - Nr. 15, S. 2
2) LL - Nr. 3, S. 140
3) LL - Nr. 15, S. 3
4) LL - Nr. 15, S. 41

Bei der abschließenden Übersicht stellte sich heraus, daß zwei Formen von Tötungen, wie sie zu erwarten gewesen wären, nicht gefunden wurden. Zum einen die pädophil-homosexuellen Tötungen, von denen Heyden vier beschrieben hat, alle Opfer des gleichen Täters B.; zum anderen fand sich keine Tötung eines Kindes durch seine Eltern, in denen sexuelle Absichten eine Rolle gespielt hatten. Gerade die letztgenannte Art der Tötung dürfte besonders schwer nachzuweisen sein, da genitale Manipulationen zahlenmäßig hinter den übrigen Gewalten zurücktreten, als da sind Bisse, Stockschläge, Faustschläge, Tritte u.ä.
So zeigt sich in letzter Konsequenz, daß mit den zur Verfügung stehenden Quellen nicht die Möglichkeit bestand, alle Tötungen mit sexuellem Hintergrund zu finden und zu bearbeiten.

5. Zusammenfassung

68 Sexualdelikte des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf aus den Jahren 1967 bis 1978 werden in vier Gruppen zusammengefaßt und zeigen folgende Verteilung:

13 Tötungen an Minderjährigen
30 Tötungen an Erwachsenen
10 Tötungen innerhalb der Familie
15 Homosexuellen-Tötungen

Die Opfer sind in 17 Fällen jünger und in 41 Fällen älter als die Täter; in 10 ungeklärten Fällen konnte diese Beziehung nicht untersucht werden.
13 Tötungsdelikten an Männern (ausschließlich Homosexuellen) stehen 55 an Frauen gegenüber. Zusätzlich zu diesen 68 Sexualtötungen wurden 2 Knaben umgebracht, um sie als Zeugen auszuschalten.
Eine Bereitschaft der Opfer zum sexuellen Kontakt liegt in der Mehrzahl der Fälle vor, oftmals kennen sich Täter und Opfer schon vor der Tat. Ein Überfall als Spontanreaktion aufgestauten sexuellen Verlangens seitens des Täters kann nur in 8 Fällen nachgewiesen werden, gleichwohl 3/4 der Täter wegen sexueller Delikte vorbestraft waren.
Die Schulbildung der Getöteten ist uneinheitlich (noch-Schüler, mit und ohne Schulabschluß). Die Berufe gliedern sich bei den Frauen in ungelernte Arbeiterinnen und Hausfrauen, bei den Männern in Handwerksberufe (mit Ausnahme eines Akademikers).
Untersuchungen auf Blutalkohol verlaufen sowohl bei Tätern als auch bei Getöteten in vielen Fällen positiv, ein Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Geschlechtsverkehr kann daher angenommen werden. Bei den Tötungen der Minderjährigen spielt Alkohol seitens der Opfer nur eine untergeordnete Rolle (1 Fall).

Der Tod tritt bei fast allen Opfern durch "äußeres Ersticken" ein (Erwürgen, Erdrosseln). Gewalteinwirkungen auf die Geschlechtsorgane sind selten, nur in 2 Fällen führten sie unter anderem den Tod herbei.

Die Tötungen der Minderjährigen und der meisten Erwachsenen geschehen im Freien, jene innerhalb der Familie und an den Homosexuellen überwiegend in geschlossenen Räumen.
Die Tatzeit der beschriebenen Fälle liegt häufig in der warmen Jahreszeit; im Gegensatz dazu geschehen die Homosexuellen-Tötungen in den kalten Monaten und auffallender Weise gegen Mitternacht.
Zwischen Tat- und Fundzeit vergeht meist eine Zeitspanne von bis zu 2 Tagen, der "Geständniszwang" der Täter trägt oft zur Entdeckung bei.

Die Täterstruktur zeigt alle Bildungsgrade und Berufe. Auffälligerweise haben die homosexuellen Straftäter jedoch eine einheitliche, durchschnittliche Volksschulbildung und, auch dies im Unterschied zu den anderen, eine geringe Vorstrafenquote (besonders erstaunlich: kein einziges zur Verurteilung gekommenes Sexualdelikt).

6. Literaturliste

1	Berg, S.	Grundriß der Rechtsmedizin Verlag R. Müller & Steinicke, Hamburg (1976)
2	Berg, S.	Das Sexualverbrechen Verlag für kriminalistische Fachliteratur, Hamburg (1963)
3	Bräutigam, W.	Formen der Homosexualität Ferd. Enke Verlag, Stuttgart (1967)
4	Dost, P.	Psychologie der Notzucht Kriminalistik-Verlag, Hamburg (1963)
5	Groth, A.N. Burgers, A.W.	Der sexuelle Angriff auf das Kind Zeitschrift Sexualmedizin, Heft 9 (1978)
6	Faude, B.C.	Zur Homosexualität Zeitschrift Sexualmedizin, Heft 9 (1978)
7	Harnack, G,A.v.	Lehrbuch der Kinderheilkunde Springer-Verlag Berlin-Heidelberg-N.York (1977)
8	Heyden, P.	Tödliche Sexualverbrechen an Minderjährigen Dissertation, Düsseldorf (1976)
9	Lorenz, K.	Die acht Todsünden der Menschheit Serie Pieper, München (1973)
10	Meves, Ch.	Wer paßt zu mir Verlag des weißen Kreuzes (1977)
11	Mysior, A.	Sozialpsychologie und Homosexualität Kriminalistik-Verlag, Hamburg (1963)
12	Rasch, W.	Tötung des Intimpartners Ferd. Enke Verlag, Stuttgart (1964)
13	Schmidt, G. Sigusch, V. Schorsch, E.	Tendenzen der Sexualforschung Ferd. Enke Verlag, Stuttgart (1970)
14	Schorsch, E. Becker, N.	Angst, Lust, Zerstörung Sadismus als soziales und kriminelles Handeln Zur Psychodynamik sexueller Tötungen Rowohlt Verlag, Hamburg (1977)
15	Wyss, R.	Unzucht mit Kindern Springer-Verlag Berlin-Heidelberg-N.York (1967)

Meinen besonderen Dank spreche ich
Frau Professor Dr. med. E. Trube-Becker
aus für die freundliche Überlassung der
Doktor-Arbeit und die hilfsbereite und
großzügige Betreuung während der Bearbeitung.

Des weiteren möchte ich mich bei den
leitenden Oberstaatsanwälten Abteilung
Gewaltverbrechen, Herrn Oberstaatsanwalt
Ruhland aus Düsseldorf und Herrn Oberstaats-
anwalt Spieß aus Wuppertal für die Erlaubnis
zur Einsicht in die Prozeßakten bedanken.

Dank auch den Justizangestellten, Herr Filinski
in Düsseldorf und Frau Lemke in Wuppertal, die
mir in kürzester Zeit die benötigten Akten
beschafften.

Lebenslauf

Name	:	Schweflinghaus, Gregor
geboren	:	17.10.1953 in Düsseldorf
Familienstand	:	ledig
Eltern	:	Schweflinghaus, Kurt, Diplom-Architekt Schweflinghaus, Elisabeth geb. Dzur
Geschwister	:	drei Brüder
Schulbesuch	:	1960 - 1964 kath. Suitbertus-Grundschule, Ratingen 1964 - 1972 Theodor-Heuss-Schule, Ratingen
Wehrdienst	:	1972 - 1973 entlassen als Sanitäts-Unteroffizier
Studium	:	WS 73/74 - WS 75/76 Westf. Wilhelms-Universität, Münster eingeschrieben in Chemie und Geologie SS 76 - WS 80/81 Universität Düsseldorf eingeschrieben als Stud. med. April 80 - April 81 Praktisches Jahr an Städt. Krankenanstalten in Krefeld